Die „Ackernahrung" eines Weinbauerbhofes.

(Mit Größenangabe für das Moselweinbaugebiet unter Verwendung genauer Erhebungen.)

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Albert Graff
Gerichtsreferendar
aus Ürzig a. d. Mosel.

1938

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Dölle und Dr. Kipp

Diese Abhandlung erscheint im gleichen Verlag und mit übereinstimmender
Paginierung als selbständige Schrift.

Meiner lieben Mutter zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

A. Lehr- und Erläuterungsbücher:

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1935.
Blomeyer: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.
Brunner: Quellen und Geschichte des deutschen Rechts, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Kohler, Leipzig und Berlin 1904.
Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München und Berlin 1935.
Dziegalowsky-Thümen: Das Reichsbewertungsgesetz, III. Aufl. Berlin 1931, IV. Aufl. Berlin 1935.
Fabisch-Krekeler: Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1931.
Gierke: Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Kohler, Leipzig und Berlin 1904.
Gülland: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Güthe: Grundbuchordnung, Berlin 1913.
Hennig: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Hopp: Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung, Berlin und Leipzig 1937.
Krüger: Reichsheimstättengesetz, 1927.
Molitor: Deutsches Bauern- und Agrarrecht, Leipzig 1936.
Ponfick-Wenzel: Reichssiedlungsgesetz, 1930.
Saure: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Stoll: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.
Thieme: Grundbuchordnung für das deutsche Reich, Berlin 1936.
Vogels: Reichserbhofgesetz, Berlin 1937.
Wagemann: Bäuerliches Erbhofrecht, Berlin und Leipzig 1933.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, Berlin und Leipzig 1935.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

B. Abhandlungen:

Darré: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
— Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, München 1933.
Dölle: Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, Hamburg 1935.
Fensch-Padberg: Beiträge zur Bäuerlichen Betriebsforschung, herausgegeben von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin 1933.
Frommhold: Deutsches Anerbenrecht, Greifswald 1896.
Gerloff: Die rechtliche Bedeutung der Belastungs- und Vollstreckungsbeschränkungen des Reichserbhofgesetzes, Stuttgart 1935.
Rostosky: Das Erbhofeigentum, Berlin 1935.
Sartorius: Das bäuerliche Anerbenrecht im braunschweigischen Rechtsgebiet, Band 2 der Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht, herausgegeben von Saure, Berlin.
Schmietendorf: Das „Eigentum am Erbhof“, Band 1 der Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht, herausgegeben von Saure, Berlin.
Tolle: Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts, Heft 1, Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes.
Wagemann: Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern, Band 178, III. Teil der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München 1930.
Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts, Berlin 1935.

C. Aufsätze:

Beyer: Fragen des Weinbaus im Erbhofrecht in JW 1934, 3179.
Bode: Landwirtschaftlicher Kleinbesitz und Erbhöferolle in JW 1933, 2611.
Fischer: Welcher Grundbesitz gewährt „Ackernahrung"? in JW 1934, S. 399.
Haegele: Über den Begriff der Ackernahrung im Reichserbhofgesetz, in Württ Z 1934, 276.
Herschel: Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit in JW 1935, 2779.
Kahlke: Gemüsebau und Ackernahrung in DJ 1934, 1008.
Kleinmann: Bemerkungen zum Erbhof des Weinbauern in DNotZ 1934, 642.
Lange: Bedeutsame Fragen aus dem Reichserbhofgesetz in DRZ 1934, S. 111 und 198.
— Übersicht über die Rechtsprechung des Landeserbhofgerichts Celle in DRZ 1934, 344.
Pfleiderer: Fragen aus dem Erbhofrecht in Württ Z 1934, 260.
— Ein Beitrag zur Festsetzung der unteren Erbhofgrenze in Württemberg, insbesondere im württembergischen Unterland, in Württ Z 1934, 65.
Richter: Die Mindestgröße eines Erbhofes (Ackernahrung) in DDJ 1935, 462.
Spohr: Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb und Erbhofrecht in DJ 1934, 1123.
Tolle: Erbhofeigenschaft und Hofzugehörigkeit in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, 966.
Wöhrmann: Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit in JW 1935, 2532.
Zenke: Aufgaben der Verwaltungsbehörden zum Reichserbhofgesetz in Reichs- u. Pr. Verw. Bl. 1934, 397.

D. Entscheidungen und Zeitschriften:

Der Deutsche Justizbeamte. zit. DDJ.
Deutsche Juristen Zeitung. zit. DJZ.
Deutsche Justiz. zit. DJ.
Deutsche Notar Zeitschrift. zit. DNotZ.
Deutsches Recht. zit. DR.
Deutsche Richter Zeitung. zit. DRZ.
Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes. zit. REHG.
Juristische Rundschau. zit. JR.
Juristische Wochenschrift. zit. JW.
Leipziger Zeitschrift. zit. LZ.
Recht des Reichsnährstandes. zit. RdRN.
Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt. zit. Reichs- u. Pr. Verw. Bl.
Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen, Entscheidungen der Anerbenbehörden und ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofgesetz, zit. Vogels-Hopp, Rechtspr.
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg und Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege, zit. Württ Z.

§ 1.

Einleitung.

Fragestellung und Ziel der Abhandlung.

Das grundlegende Gesetz des neuen Bauernrechtes, das Reichserbhofgesetz, verwendet Begriffe, die, dem täglichen Leben des Bauern entnommen, den mit seiner Ausführung betrauten Behörden manche Auslegungsschwierigkeiten bereiten. Das umso mehr, als das Reichserbhofgesetz nicht an geltende Rechtssätze anknüpft, sondern sich als erstes Reichs-Bauerngesetz neu, grundlegend, eigenwillig und trotzig darstellt. Deshalb wollen die in ihm verwendeten Begriffe aus sich selbst heraus und nur im Hinblick auf den Gesetzeszweck verstanden sein. Jede Auslegung nach überkommenen Rechtssätzen einer überholten Weltanschauung und Denkweise ist fehl am Platze [1]).

Unter anderen Begriffen verwendet das Reichserbhofgesetz auch den der „Ackernahrung". Wann gewährt ein landwirtschaftlich genutzter Betrieb eine Ackernahrung?: das ist die Frage in vielen Fällen, die noch zur Entscheidung unserer höchsten Bauerngerichte stehen. Die Beantwortung ist besonders für Betriebe des früheren Realteilungsgebietes schwer, weil hier keine Unterlagen zur Beurteilung vorliegen und die Beschaffung solcher dem entscheidenden Gericht durch die oft ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Reichserbhofgesetz häufig fast unmöglich gemacht wird. Es mag noch leicht angehen, die erforderliche Flächengröße eines gewöhnlichen Ackerbau-Betriebes zu errechnen und festzulegen, weil er durch seine Erzeugnisse wenigstens die unmittelbare Ernährung der darauf wirtschaftenden Familie sicherstellt. Schwieriger ist es dagegen, festzustellen, wann ein reiner Weinbaubetrieb die untere Grenze der Aernahrung erreicht [2]). Denn er erzeugt nur Produkte, die erst nach marktmäßiger Verwertung den Unterhalt der Familie sicherstellen. Außer dieser Abhängigkeit vom Markte bietet neben anderen die bestehende Parzellierung, besonders im Moselweinbaugebiet, für die Beurteilung erhebliche Schwierigkeiten. Das für das genannte Weinbaugebiet zuständige Landeserbhofgericht Celle hat diese Schwierigkeiten zwar erkannt, eine allseitig befriedigende Lösung aber bisher nicht erzielt.

---

1) Vergl. hierzu Dölle, Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, S. 7 ff.

2) Die Ansicht von Beyer (a.a.O.), die Bestimmung der Mindestgröße eines Weinbauerbhofes biete in der Praxis keine Schwierigkeiten, ist inzwischen gerade durch die Praxis der höchsten Gerichte widerlegt worden.

Es soll deshalb zur restlosen Klärung der schwebenden Fragen mit der vorliegenden Arbeit ein Beitrag geleistet werden. Der Verfasser hat unter engster Zusammenarbeit mit der ihm seitens der Landesbauernschaft Rheinland in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Organisation des Reichsnährstandes im Moselgebiet an Ort und Stelle umfangreiche Erhebungen angestellt, die nach Billigung durch die Landesbauernschaft Rheinland als amtlich bezeichnet werden dürfen. Auf Grund dieser Erhebungen sollen nach einem Eingehen auf die allgemeinen Fragen der Ackernahrung für die Gemeinden des Moselweinbaugebietes Rahmen-Betriebe (= Betriebe, die jeder Weinbauerbhofermittlung als Grundlage dienen sollen) rein weinbaulicher Nutzung gekennzeichnet werden, die unbedenklich eine Ackernahrung und zwar die Mindestgröße eines Weinbauerbhofes darstellen. Wenn für das ganze Gebiet entsprechend seiner Eigenart und Vielfältigkeit solche Richtlinien aufgestellt sind, die auf den Angaben der Winzer selbst beruhen, dann dürfte die Eingliederung jedes einzelnen zur Entscheidung stehenden Falles keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Der zum Schluß gegebene Ausblick auf andere Weinbaugebiete wird eine Abrundung des Gesamtbildes gestatten.

I. Hauptteil.

Über die „Ackernahrung" im allgemeinen.

A. Begriffsbestimmung.

§ 2.

a) Geschichtlicher Rückblick.

Der Begriff der „Ackernahrung" ist sehr alt. Er spielte schon in dem frühgermanischen Bodenrecht eine Rolle [3]). Damals wurde jedem Sippengenossen soviel Ackerfläche zugewiesen, daß er mit seiner Familie bei der im Rahmen des Flurzwanges vorgeschriebenen Wirtschaftsweise davon leben konnte. Man sprach allerdings nicht im heutigen Sinne von Ackernahrung, sondern diesem Begriff kam damals die Hufe gleich. Hierunter waren die Rechte des Genossen an Grund und Boden, das Recht an der Hofstätte, am Ackerland und an der Allmende als wirtschaftliche Einheit zusammengefaßt [4]). Die Größe der zugewiesenen Hufe richtete sich unter Berücksichtigung der verschiedensten Klimaarten Deutschlands nach der natürlichen Ertragskraft der Böden bei normaler und geordneter Bewirtschaftung. Hinzu kam, daß das damals vorhandene Land weit mehr als nur den Bedarf der zahlenmäßig geringen Bevölkerung zu decken in der Lage war.

Später, als nicht mehr Neuland in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stand, als die Bevölkerung zunahm, das Bodenrecht und die Bewirtschaftungsart sich änderten, bildete sich eine Vielheit von Betriebs-

3) Vergl. Fensch, a.a.O. S. 7; Saure, a.a.O. S. 16.
4) Vergl. Brunner, a.a.O. S. 175.

größen heraus. Der Nahrungsbedarf einer Familie blieb nicht mehr das bestimmende Moment für den Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern der Grund und Boden wurde vielfach von großen Grundherren zur Bezahlung irgend welcher Dienste oder zur Anlage flüssigen Kapitals benutzt. Hierdurch wurde er von seiner völkischen Gebundenheit gelöst und immer mehr zu einem Spekulationsobjekt und einer Handelsware erniedrigt. Gleichen Schritt mit dieser Entwicklung, mit der „Mobilisierung" des Bodens hielt auch die Entwurzelung und Entrechtung des freien Bauernstandes. Zu ihm wurden alle Bewohner des platten Landes gerechnet, die den Landbau mit eigener Hand als Nahrungszweig trieben. Zeigte sich bei dem Bauernstand als dem einzigen Stand ursprünglich die Bedeutung des Unterschiedes zwischen freier und unfreier Geburt, so fiel sie mit der Zeit fort. Der freie Bauer von ehedem und Garant der völkischen Freiheit geriet immer mehr in die Abhängigkeit des Großgrundbesitzers, bis er zuletzt noch als Leibeigener Frondienste für den Grundherrn leisten mußte und nach Belieben von der Scholle vertrieben werden konnte.

Diesem Zustand wurde dann endlich durch die vom Reichsfreiherrn vom Stein eingeleitete Bauernbefreiung ein Ende gesetzt. Durch das Preußische Edikt vom 9. 10. 1807 [5]) gewannen etwa ⅔ der Bevölkerung die unbeschränkte persönliche Freiheit wieder. Das Edikt vom 14. 9. 1811 zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse [6]) gewährte den Inhabern der eigentümlich besessenen bäuerlichen Höfe volles und freies Eigentum an diesen und hob alle aus jenem Verhältnis entspringenden persönlichen und sachlichen Leistungen und Dienste gegen gewisse Entschädigungen für beide Teile auf. Das Landeskulturedikt [7]) vom gleichen Tage bestimmte, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke frei zu verfügen. Im Zuge dieser Entwicklung wurde dann bald eine Abgrenzung der betroffenen Besitzungen nach unten hin erforderlich. Deshalb bestimmte Art. 4 der Deklaration vom 29. 5. 1816 [8]): „Um das Schwankende des Begriffs der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen wir, daß den Bestimmungen des Edikts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen . . ., deren Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbständigen Ackerwirt zu ernähren . . ." Der eigentliche Unterschied und der Begriff der Ackernahrung wird dann in Art. 5 a.a.O. herausgestellt: „Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirtschaftung Zugvieh gehalten, so ist sie eine Ackernahrung" [9]).

---

5) Edikt betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner vom 9. Oktober 1807. Pr. Ges. S. S. 170.

6) Pr. Ges. S. S. 281.

7) Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. 9. 1811. Pr. Ges. S. S. 300.

8) Ges. S. S. 154.

9) In welchem Rahmen die einzelnen Besitzer Spanndienste zu leisten hatten, bestimmte § 41 II 7 ALR., der besagt: „Die Leistungen der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältnis der Klassen, in welche „die bespannten Ackerbesitzer" als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner usw. an jedem Orte eingeteilt werden." Hier war also auch schon eine Einteilung und Abgrenzung

Eine Einteilung und Abgrenzung auf Grund der Benennung der einzelnen Stellen gibt alsdann das Gesetz vom 8. 4. 1823 [10]). Nach § 4 dieser Vorschrift wurden für bäuerlich diejenigen Besitzungen gehalten, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden und mit gemein-provinziell oder örtlich üblichen Benennungen bezeichnet sind. Als solche werden aufgeführt: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Kossat, Kotsaß usw. Hier wird also erstmalig Wert auf die bodenverbundene bäuerliche Abkunft gelegt. Konnte, abgesehen vom bäuerlichen Herkommen, die Bearbeitung des eigenen Bodens nicht mehr allein durch menschliche Kraft, insbesondere durch die Tätigkeit der Familienmitglieder erfolgen, sondern war Zugvieh erforderlich, dann handelte es sich um eine bäuerliche Wirtschaft. Die Mindestgröße eines solchen Betriebes war nach altem Herkommen die Hufe, die infolge der Verschiedenartigkeit des Bodens und des Klimas in den einzelnen Gegenden verschieden groß bemessen war. Sie entsprach also sinngemäß der heutigen „Ackernahrung" und wird meist auf 20—40 Morgen angegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Morgen in den einzelnen Gegenden verschieden groß bemessen war [11]).

Aus und neben diesen Anfängen entwickelte sich dann das Anerbenrecht in den verschiedensten Gegenden Deutschlands [12]). Dieses Recht war aber kein Standesrecht der Bauern, sondern stellte nur ein Sonderrecht der Bauerngüter dar. Die bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht hatten alle mehr oder weniger einen von den Bauern der verschiedenen deutschen Gaue tatsächlich gehandhabten Anerbenbrauch in gesetzliche Form gebracht. Wohl waren in diesen Gesetzen die darunter fallenden Höfe hinsichtlich Größe und Wirtschaftsart näher bezeichnet und hierdurch also die mittelbar geforderte Ackernahrung umschrieben. Jedoch waren keine genauen Angaben gemacht. Zweifel über den Umfang dieser Ackernahrung konnten aber deshalb nicht aufkommen, weil das Brauchtum schon vor Inkrafttreten dieser Anerbengesetze deren Auslegung bestimmt hatte. Außerdem war es den bei Inkrafttreten dieser Gesetze nicht erfaßten Eigentümern der betroffenen Stellen, wenn sie die erforderliche Größe erreicht hatten, überlassen, sich freiwillig dem geltenden Anerbenrecht des zuständigen Gebietes zu unterstellen.

In neuerer Zeit findet sich der Begriff der „selbständigen Ackernahrung" zuerst im § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. Dort ist damit der sog. Familienbetrieb bezeichnet, d. h. ein Betrieb, der eine Familie voll ernährt, ohne daß Nebenbeschäftigung der Familienmitglieder nötig ist [13]). Diese Vorschrift wollte nur neue Betriebe mit höchstens der Größe einer Ackernahrung schaffen, gab also die Höchst-

---

der Bauernhöfe nach ihrer Größe und Zahl des zur Bewirtschaftung erforderlichen Zugviehs erfolgt.

10) Gesetz wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogtum Posen usw. vom 8. 4. 1823. Pr. Ges. S. S. 49.

11) Vergl. Bode, a.a.O. S. 2611; Zenke, a.a.O., S. 397.

12) Vergl. hierzu Frommhold, Deutsches Anerbenrecht; Wagemann, Die Anerbengesetze.

13) Vergl. Ponfick-Wenzel, a.a.O. S. 61 f. und 107 f. Hennig, a.a.O. S. 73.

grenze gleich der Mindestgrenze des Reichserbhofgesetzes an. Hiermit sachlich übereinstimmend erläutert § 1 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. 5. 1920 die Wirtschaftsheimstätte als ein Anwesen, zu dessen Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf [14]). Beide Gesetze, die zwar eine gesunde und staatsfördernde Bodenpolitik erkennen lassen, hatten aber deshalb nicht die gewünschte Auswirkung, weil in der Reihe der vielen sich ablösenden Regierungen der Nachkriegszeit die jeweils folgende Regierung meist politisch anders gerichtet war als die vorherige, und wenn nicht aus anderem, so zumindest aus diesem Grunde die auf diesem Gebiet eingeleiteten Maßnahmen abbremste und abänderte und dadurch einen endgültigen und merkbaren Erfolg verhinderte.

Diesem Zustand wurde durch den Nationalsozialismus und das schon im Anfang seiner Regierung erlassene Reichserbhofgesetz ein Ende bereitet. Ihm erschien, wie 1806 am Wendepunkt der Geschichte Preußens dem Freiherrn vom Stein, ein freier und kräftiger Bauernstand als die festeste Stütze des Staates und als Kern der Wehrmacht. „Wir knüpfen", sagt Reichsminister Darré [15]), „organisch wieder an die Politik des Freiherrn vom Stein an, wir wollen unserem Bauerntum wieder ein deutsches Bauernrecht schaffen, um durch unbeugsamen Lebensmut eines gesunden Bauerntums unserem Volke wieder ein kräftiges Rückgrat zu geben." Durch das Reichserbhofgesetz wurde also an Stelle der vielen bestehenden Vorschriften über das Anerbenrecht, an Stelle des Sonderrechtes der Bauerngüter, ein einheitliches stark geprägtes Recht des freien Bauernstandes gesetzt. Mit Recht darf man deshalb sagen, daß die Bauernbefreiung erst durch die neue Erbhofgesetzgebung vollendet worden ist. „Bauernbefreiung im Sinne nationalsozialistischen Denkens und Wollens kann aber nur darin bestehen, daß der deutsche Bauer unter restloser Beseitigung aller ihm wesensfremden Fesseln umso fester verbunden wird mit dem Volksganzen, daß der deutsche Bauer frei gemacht wird zur Erfüllung der großen Aufgabe, die er für die Jungerhaltung und für die ständige blutmäßige Erneuerung des Volkes zu leisten hat" [16]). Nur in diesem Sinne, den der Gesetzgeber auch in der Einleitung zum Reichserbhofgesetz niedergelegt hat, sind die im Gesetz verwendeten Begriffe und unter diesen auch derjenige der Ackernahrung zu verstehen.

§ 3.

b) Die Ackernahrung nach § 2 Abs. 2 REG.

Nach § 2 Abs. 1 REG. muß der Erbhof mindestens die Größe einer Ackernahrung haben. Das Reichserbhofgesetz hat unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Boden- und Klimaverhältnisse in Deutschland sehr verschieden sind, bewußt darauf verzichtet, eine starre untere Grenze für eine Ackernahrung festzulegen, sondern hat im § 2 Abs. 2 diesen

---

14) Vergl. Krüger, a.a.O. S. 48 f.; Hennig, a.a.O. S. 73.
15) Berlin am 5. 10. 1933; vergl. hierzu Gülland, a.a.O. S. 3.
16) Vergl. Baumecker, Geleitwort von Staatsrat Meinberg.

Begriff dahin erläutert: „Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren, zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten." Diese Bestimmung, übersetzt in die Verbindung von Blut und Boden, bedeutet, daß der Bauer und sein Schicksal allein von seinem Boden und seiner Hände Arbeit abhängt, daß er auf Gedeih und Verderb mit seiner Scholle verbunden sein soll [17]). Die Verbundenheit von Blut und Boden hat auf die Dauer aber nur Bestand, wenn durch den Boden der Unterhalt der Familie sichergestellt ist. Der Hof muß deshalb aus sich selbst heraus lebensfähig sein und es dem Bauern gestatten, ohne sonstigen Broterwerb nur von seiner Bewirtschaftung zu leben.

„Acker"-nahrung bedeutet aber ebensowenig, daß der fragliche Boden nur durch Ackerbau genutzt werden soll, wie auch, daß dessen Eigentümer sich nur von seinen Erzeugnissen ernähren und erhalten muß [18]). Denn einmal spricht das Gesetz selbst in § 1 von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grundeigentum, wozu gemäß § 6 auch der Wein-, Obst- und Gemüsebau zu rechnen ist [19]). Zum anderen will das Reichserbhofgesetz nicht rückschrittlich wirken und den Bauernbetrieb wieder ganz auf sich selbst stellen und ihn aus der heute vorherrschenden volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung herauslösen. Unter „Ackernahrung", d. h. unter dem „leben von einer bestimmten Bodenfläche" ist vielmehr nicht nur die Erzeugung der notwendigen Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern auch die Erzielung eines gewissen Überschusses, und zwar Geldüberschusses zu verstehen. Die Betriebseinnahmen müssen also die Wirtschaftsausgaben um ein bestimmtes Maß übersteigen, um die aus dem Betrieb nicht unmittelbar zu befriedigenden Lebensbedürfnisse bezahlen, den Wirtschaftsablauf sichern und darüber hinaus aber auch gewisse Rücklagen machen zu können für Notzeiten zur Bezahlung etwa vorhandener Schulden und zur Erfüllung der übrigen gesetzlichen Verpflichtungen.

§ 2 Abs. 2 REG. enthält zwar nicht alle vorstehend wiedergegebenen Begriffserfordernisse der Ackernahrung. Die hier gegebene Begriffsbestimmung ergibt sich aber aus dem Sinn des § 2 Abs. 2 REG. in Verbindung mit den §§ 30, 31 des Gesetzes und dem sich aus der Einleitung ergebenden Sinn und Zweck des Gesetzes. Abgesehen hiervon gibt aber auch Darré, der Schöpfer des Reichserbhofgesetzes, lange vor dessen Erlaß, eine genaue Umschreibung des Inhalts des Begriffes der Ackernahrung,

---

17) Vergl. Rostosky, a.a.O. S. 9.

18) Vergl. Molitor, a.a.O. S. 47; Hennig, a.a.O. S. 72; Zimmer, a.a.O. S. 28; Saure, a.a.O. S. 16.

19) Das REG geht hier weiter als das ihm vorhergehende Pr. Bäuerl. Erbhofrecht vom 15. 5. 1933, das zwar auch in § 22 a und in Art. 4 seiner Ausführungsverordnung vom 24. 8. 1933 Weinbau und gartenbauliche Betriebe zur Landwirtschaft rechnete, die Eintragung in die Erbhöferrolle hier aber abhängig machte von dem Antrag des Eigentümers (Art. 4 Abs. 2). Auch Marschländereien und Viehweiden waren nach den Einzelvorschriften zu § 3 des Gesetzes als Ackernahrung anzusehen (vergl. Wagemann, a.a.O. S. 135).

wenn er fordert[20]), daß der Hegehof eine in sich ruhende Wirtschaftseinheit darstellt und in der Lage ist, die Lebensbedürfnisse der auf ihm angesiedelten Familie auch in wirtschaftlichen Notzeiten zu befriedigen und darüber hinaus dem Inhaber eine Rente zu gewähren. Darré sieht hiernach den Erbhof nicht als einen schwachen und kleinen Betrieb, sondern je nach Boden- und Klimalage als Großbauernhof oder als kleinere bis mittlere Gutswirtschaft. Diese Ansicht dürfte auch die allein richtige sein für die Größenbemessung der Ackernahrung nach dem Reichserbhofgesetz. Denn der Gesetzgeber denkt sich den Bauern als einen wohlbestellten, als einen stolzen und unabhängigen Mann, der seine menschlichen und gesetzlichen Verpflichtungen unbedingt erfüllen kann, der unabhängig ist von etwaigem Nebenverdienst und es nicht nötig hat, zum Ein- oder Zweikindersystem überzugehen, der vielmehr durch ansehnliche Ersparnisse in der Lage ist, auch in größten Notzeiten seine zahlreiche Kinderschar standesgemäß zu erhalten und absolut gesichert auszustatten oder zu versorgen[21]). Deshalb darf also die Ackernahrung n i c h t z u k l e i n bemessen werden. Denn indem der Gesetzgeber eine Mindestgröße festsetzt, bringt er zum Ausdruck, daß der Eigentümer einer kleineren Fläche sich nicht unabhängig von der Markt- und Wirtschaftslage aus seiner Scholle erhalten kann und deshalb nicht wurzeltief und krisenfest genug mit dem Boden verwachsen ist, um dem kommenden Geschlecht als weiterem Glied in der Kette der Generationen das übernommene Erbe mit Sicherheit überliefern und dadurch die dem Bauerntum zugedachte große völkische Aufgabe erfüllen zu können.

§ 4.

c) Die Ackernahrung des Weinbauernhofes gemäß § 6 Abs. 2 REG.

Denselben Maßstab muß man auch bei der Bemessung der Ackernahrung eines Weinbauernhofes anlegen. Hier bestimmt das Gesetz im § 6 Abs. 2 in Abweichung von § 2 Abs. 2: „Beim Weinbau ist als Ackernahrung ein Betrieb anzusehen, d e s s e n E i g e n e r z e u g u n g a n W e i n t r a u b e n z u m U n t e r h a l t e i n e r F a m i l i e a u s r e i c h t." Stellt man die verhältnismäßig unbestimmten Worte „zum Unterhalt einer Familie" der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 gegenüber, so ist kaum ein Unterschied zu merken. Denn es bedeutet sachlich kaum einen Unterschied, ob ein Betrieb zum Unterhalt einer Familie ausreichend oder ob er dazu notwendig ist. Und doch ist eine Verschiedenheit nicht zu verkennen. Denn der gewöhnliche Erbhof beruht schon seiner Art nach und auch nach der gesetzlichen Definition in der Hauptsache auf Naturalwirtschaft, auf Eigenerzeugung des Unterhaltes. Er muß aus sich heraus imstande sein, in wörtlichem Sinne die Familie zu ernähren. Dies ist bei einem Weinbauerbhof völlig ausgeschlossen, da es wohl nicht denkbar ist, daß eine Familie ständig nur von Weintrauben leben kann. § 6

---

20) Neuadel aus Blut und Boden, S. 92. Zwar spricht er hier von Hegehöfen, deren Zweck aber der gleiche wie der der heutigen Erbhöfe sein sollte.

21) Vergl. hierzu Pfleiderer in Württ Z 1934, S. 67 ff.

Abs. 2 REG. ist also nur so zu verstehen, daß die Eigenerzeugung an Weintrauben in übertragenem Sinne den Unterhalt einer Familie gewährleisten muß. Erst durch Verkauf seiner Erzeugnisse und den Einkauf des zum Leben Notwendigen kann der Weinbauer seinen Lebensunterhalt gewinnen. Hierbei bleibt es unerheblich, ob der Winzer seine Trauben als solche oder erst nach Verarbeitung im eigenen Betriebe verwertet. Das Begriffsmerkmal „unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage" des § 2 Abs. 2 mußte also in § 6 Abs. 2 notwendig fehlen. Der Weinbauer bleibt mithin nach wie vor von der allgemeinen Marktlage ebenso abhängig wie jeder Gewerbetreibende. Deshalb muß hier bei Prüfung der Ackernahrung erst recht vorsichtig zu Werke gegangen werden. Wenn auch bei der Handelspolitik der jetzigen Regierung Deutschlands und der vom Reichsnährstand beaufsichtigten Marktregelung die Wiederkehr der katastrophalen Verhältnisse des Jahres 1927 ausgeschlossen erscheint, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß der Weinbauer wegen der Eigenart seines Betriebes stets in einer solchen Weise in die reine Geldwirtschaft verflochten bleibt, wie sie dem echten Bauern nach dem Willen des Gesetzgebers fremd ist. Da hiernach Weinbau Geldwirtschaft und nicht Selbstversorgung und Naturalwirtschaft bedeutet, setzt hier die Ackernahrung einen Betrieb voraus, in dem es einer durchschnittlichen Familie bei geordneter Wirtschaftsführung möglich ist, den standesgemäßen Unterhalt nicht nur während einiger guter Jahre, sondern dauernd und beständig auch bei wechselnden und unsicheren Marktverhältnissen und schwankender Konjunktur zu gewinnen.

B. Einzelerfordernisse und Umfang.

§ 5.

Weinbaubetrieb.

a) Es muß sich um einen Weinbaubetrieb handeln.

Wie den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes nur land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum in seiner Allgemeinheit unterfällt, so muß, soll es sich um einen Weinbauerbhof im Sinne des § 6 Abs. 2 REG. handeln, zunächst ein Weinbaubetrieb überhaupt gegeben sein. § 1 des Weingesetzes vom 25. 7. 1930[22]) nennt Wein nur „das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk." Unter Weinbau ist derjenige Zweig landwirtschaftlicher Tätigkeit zu verstehen, der die Erzeugung von Weintrauben zum Gegenstand hat, sich zu diesem Zwecke mit der Bebauung des Bodens befaßt und die Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse in ihrer ursprünglichen Form oder durch Verarbeitung im Sinne des Weingesetzes vornimmt. Weinbaubetriebe sind demnach diejenigen gärtnerischen Betriebe, die dauernd dem Weinbau dienen, d. h. dem Anbau der Weinreben

22) in RGBl. 1930 I S. 356.

und der Verwertung der erzeugten Weintrauben[23]). Es bleibt für das Vorliegen eines Weinbaubetriebes gleichgültig, ob in dem einzelnen Betrieb die Trauben gekeltert und der Ausbau des Weines selbst vorgenommen wird, oder ob die Trauben unmittelbar nach deren Ernte verkauft werden. Wird die Verarbeitung der Trauben selbst vorgenommen, dann gehört der Absatz des ausgebauten, fertigen Weines auch zum Weinbaubetrieb, gleichgültig, ob der Verkauf in größeren Gebinden oder flaschenweise erfolgt. Zum Weinbaubetrieb gehören in erster Linie die weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen, also die zum Traubenertrag angelegten und bebauten Weinberge. Hierbei spielt es keine Rolle, solange die wirtschaftliche Einheit gewahrt bleibt, ob sie in einer Fläche geschlossen oder verstreut gelegen sind, ob sie einer oder verschiedenen Gemarkungen desselben Weinbaugebietes angehören. Darüber hinaus gehören zum Weinbaubetrieb auch die Flächen, die der Rebenaufzucht und Rebenveredelung dienen oder zu sonstigen Versuchszwecken verwendet werden. Schließlich sind noch zum einheitlichen Betrieb die Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und mit dem erforderlichen Inventar zu rechnen. Sind bei einem einheitlichen Betrieb diese Merkmale vorhanden und treffen die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes zu, dann handelt es sich um einen Weinbauerbhof. Nur auf einen solchen reinen Weinbaubetrieb sind die folgenden Ausführungen zugeschnitten.

§ 6.

Unterhaltsgewährung.

b) Die Eigenerzeugung an Weintrauben muß zum Unterhalt einer Familie ausreichen.

Ein Weinbaubetrieb ist Erbhof nur dann, wenn seine Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht. Oben (§ 4) ist schon dargelegt, daß sich dieses Grunderfordernis von dem des § 2 Abs. 2 REG nur insoweit unterscheidet, als der Weinbauer zum Unterhalt der Familie gezwungen ist, seine Erzeugnisse marktmäßig zu verwerten. Deshalb ist **hier** stets das Vorliegen der Ackernahrung zu prüfen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktverhältnisse und der Konjunkturempfindlichkeit des Weinbaues. Es genügt also nicht, daß ein Betrieb in 2 oder 3 günstigen Jahren den Unterhalt aufbringen kann. Vielmehr muß das Erträgnis in den guten Jahren so groß sein, daß aus der Verwertung dieser Ernten ein Überschuß verbleibt mindestens in Höhe des Betrages, der in ungünstigen Jahren zum Unterhalt der Familie fehlt. Es ist also hier von einem Durchschnitt guter und schlechter Jahre auszugehen. Der Zeitraum, der der Prüfung zugrunde gelegt wird, darf nicht zu kurz bemessen sein, sondern muß mindestens die letzten 20 Jahre umfassen. Die Angabe dieses Zeitraumes ist nicht willkür-

23) Vergl. Fabisch-Krekeler, a.a.O. S. 166; Dziegalowski-Thümen, a.a.O IV. Aufl. S. 306; Hennig, a.a.O. S. 124.

lich, sondern erfahrungsgemäß haben sich in einer solchen Zeitspanne alle zu berücksichtigenden Momente ausgewirkt. Es sind gute Jahre auf die schlechten gefolgt. Ungewöhnlich hohe Kosten für die Erhaltung des Kulturzustandes der Weinberge sind durch niedrigere Aufwendungen ausgeglichen worden[24]). Gute Jahrgänge haben mit hohen Preisen die geringen schlechter Jahrgänge abgelöst[25]). Insbesondere haben sich auch innerhalb dieses Zeitraumes die wechselnden Marktverhältnisse und Konjunkturschwankungen derart ausgewirkt, daß eine ziemlich einwandfreie Beurteilung möglich ist. Allerdings können abnorm günstige oder ungünstige Verhältnisse außer Betracht gelassen werden. So braucht z. B. nicht damit gerechnet zu werden, daß auf der einen oder anderen Fläche des Prüfungsbetriebes ein Reblausherd entdeckt wird, der das Aushauen aller Weinstöcke in weitem Umkreis und die Nichtbenutzung der Fläche auf mindestens 10 Jahre zur Folge hat. Andererseits wird es bei der heutigen Marktpolitik nicht möglich sein, daß die unheilvollen Verhältnisse wiederkehren, wie sie im deutschen Weinbau nach dem im Jahre 1927 abgeschlossenen deutsch-spanischen Handelsvertrage, der die zollfreie Einfuhr größter Mengen billigsten Südweines erlaubten, bestanden[26]). Schließlich wird auch die Zeit einer Wein- und Schaumweinsteuer, in der der Wein als besteuerter Luxusartikel galt, unter der heutigen Regierung endgültig vorbei sein. In jener Zeit gab es wohl überhaupt keinen Weinbaubetrieb, der den Unterhalt einer Familie gewährleistet hätte. Desungeachtet darf aber die Abhängigkeit von den Marktverhältnissen nicht außer Betracht gelassen werden.

Diese Abhängigkeit ist ganz besonderer Art, weil der Weinbau ausschließlich Weintrauben und Wein erzeugt und läßt einen Vergleich mit derjenigen der großen landwirtschaftlichen Güter, die in erhöhtem Maße für den Absatz produzieren, nicht zu. Denn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Kartoffeln, Getreide, Milch und Fleisch, sind zur Ernährung des deutschen Volkes unentbehrlich und müssen deshalb gekauft werden. Demzufolge kann die Regierung leicht maßgeblich auf die Preisbildung einwirken, indem sie die entbehrlichen ausländischen Erzeugnisse von der Einfuhr ausschließt, die eingeführten Produkte aber mit Zoll in solcher Höhe belegt, daß die einheimischen Erzeugnisse den gewünschten und festgesetzten Preis behalten. Weit schwieriger liegen die Verhältnisse beim Weinbau. Da der Wein kein unentbehrliches Nahrungsmittel ist, hat der Ausschluß bezw. die Zollpflicht ausländischer Einfuhr nicht ohne weiteres einen bestimmten Mindestpreis zur Folge. Der Verbrauch und damit der Preis des Weines bleibt vielmehr einzig und allein abhängig von der Kaufkraft und dem Wohlstand des deutschen Volkes. Hieran ändert auch nichts die Marktregelung auf dem Gebiet der Weinbauwirtschaft. Denn die Festsetzung eines willkürlich hohen Mindestpreises hätte zur Folge,

24) Hier ist an besondere Schädlingsjahre gedacht, die manchmal das drei- bis fünffache der Durchschnittsaufwendungen erfordern.

25) Auch schon die allgemeinen Grundsätze zum Gesetz betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. 5. 1861 (G. S. S. 312 ff.) schrieben in § 7 Abs. 4 vor, daß der Naturalertrag an Wein im Durchschnitt der letzten 23 Jahre in Geld zu veranschlagen sei.

26) Vergl. Kleinmann, a.a.O. S. 644.

daß der Erzeuger seinen geringen Wein infolge mangelnder Nachfrage nicht verkaufen könnte, während bessere Sorten stets Absatz fänden und für sehr gute und bekannte Marken von reichen Liebhabern hohe Preise gezahlt würden[27]). Außerdem ist hierbei der Artunterschied der verschiedenen deutschen Weinbaugebiete und innerhalb eines Gebietes der Qualitätsunterschied der Weine zu berücksichtigen, ein Umstand, der bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen garnicht oder nur in ganz geringem Maße zutage tritt. Solange daher weite Kreise des Volkes nur das zum Leben Notwendige und Unentbehrliche kaufen können, ist dem Winzer ein angemessener und gerechter Preis auch dann noch nicht gewährleistet, wenn die ausländische Einfuhr ausgeschaltet ist[28]).

Diese Berücksichtigung der wechselnden Preisverhältnisse bei der Prüfung der Ackernahrung eines Weinbaubetriebes steht nicht nur im Einklang mit Buchstaben und Sinn des Reichserbhofgesetzes[29]), sondern sie wird geradezu durch die Eigenart des Weinbaues, durch seine Unterstellung unter die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes und damit durch das Reichserbhofgesetz selbst bedingt. Wie schon oben (§ 4) erwähnt, ist beim eigentlichen Erbhof, der im Wesentlichen auf Naturalwirtschaft beruht, gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 REG von der allgemeinen Wirtschaftslage auch für solche Betriebe, die neben der Deckung des Eigenbedarfs vor allem auf den Absatz angewiesen sind, abzusehen. Dagegen ist dies in § 6 Abs. 2 REG nicht der Fall. Der Gesetzgeber war sich darüber klar, daß der Weinbaubetrieb restlos auf den Verkauf seiner Erzeugnisse angewiesen ist. Wenn er ihn trotzdem in den Schutz des Reichserbhofgesetzes einbezieht, dann verläßt er damit bewußt den Grundsatz: „Leben von der eigenen Scholle unabhängig vom Markt" und setzt den Weinbauerbhof den Zufälligkeiten der Marktverhältnisse aus. Deshalb mußte er für den Weinbau eine besondere Begriffsbestimmung der Ackernahrung geben, in der folgerichtig das Merkmal: „unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage" fehlen mußte.

Im übrigen setzt das Vorliegen einer Ackernahrung ebenso wie sonst allgemein voraus, daß der Weinbauernhof den standesgemäßen Unterhalt einer durchschnittlich großen Familie jederzeit, also auch in Notzeiten, gewährleistet. Es reicht also nicht aus, wenn gerade die auf dem Hofe sitzende kleine Familie oder ein Junggeselle sein Auskommen findet. Vielmehr geht das Gesetz von einer normalen kinderfrohen Familie aus, die auf dem Hofe nicht nur einen notdürftigen, sondern den standesgemäßen Unterhalt finden soll[30]). Bei der Prüfung in dieser Richtung dürfen

---

27) Diese Behauptung wird bewiesen bei der zollpflichtigen Ausfuhr nach Belgien. Hier wird von jeder eingeführten Flasche Wein ohne Rücksicht auf ihren Preis der gleiche Zoll erhoben. Infolgedessen werden nur hochwertige Qualitäten in Belgien gekauft.

28) Ebenso Kleinmann a.a.O.

29) wie Kleinmann a.a.O. meint.

30) Ebenso Zenke, a.a.O. S. 398; Bode, a.a.O. S. 2611; Vogels, a.a.O. § 2 Anmerk. 2, S. 213; Baumecker, a.a.O. S. 39; Hennig, a.a.O. S. 77/78; Wöhrmann, a.a.O. S. 13; Vogels-Hopp, Rechtspr. § 2 Nr. 14; Dölle, Lehrbuch, S. 12.

nicht die besonderen persönlichen Verhältnisse oder Eigenschaften des Hofesinhabers berücksichtigt werden. Insoweit ist also der Begriff unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes zu bestimmen[31]). Wenn § 2 REG in Abweichung von § 3 des Pr. Bäuerlichen Erbhofrechtes auch nicht ausdrücklich betont, daß die vom Erbhof zu gewährende Nahrung für eine „bäuerliche Familie" ausreichen müsse, so sollte hierdurch kein Gegensatz zu dem preußischen Bauernrecht aufgestellt werden. Diese Abweichung hat also keine besondere Bedeutung. Denn wenn die Abkömmlinge des Bauern Anspruch auf eine „dem Stande des Hofes" entsprechende Ausbildung haben[32]), und wenn die Witwe den „in solchen Verhältnissen üblichen" Unterhalt verlangen kann[33]), dann folgt hieraus einwandfrei, daß die ganze Familie standesgemäß ernährt werden muß. Was zu diesem standesgemäßen Unterhalt gehört, ist nach den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung der betreffenden Gegend zu beurteilen. Es genügt also nicht, daß die bescheidensten Ansprüche schlechthin befriedigt werden[34]), vielmehr muß der Hof den Ansprüchen genügen, die man in der Gegend allgemein an das Leben stellt[35]). Dabei wird der Bauer in der Nähe einer Großstadt, einer kleinen Landstadt oder einem größeren Dorf immer höhere Ansprüche stellen als derjenige, der weit abgelegen vom Verkehr auf dem platten Lande wohnt. Darüber hinaus wird gerade im Weinbau mancher Hof wegen der Eigenart seiner Erzeugnisse und der Abhängigkeit vom Markte von seinem Besitzer eine Lebenshaltung und ein Auftreten verlangen, wie es in der Landwirtschaft im engeren Sinne völlig unbekannt ist. Denn der Winzer ist neben diesem seinem Beruf auch Kaufmann, und als solcher gezwungen, sich den allgemeinen kaufmännischen Gepflogenheiten anzupassen. Hier ist an einen Weinbauerbhof gedacht, der besondere Edelprodukte erzeugt und diese auf großen Versteigerungen oder kleinhandelsmäßig absetzt. In beiden Fällen muß der Winzer ein gastliches Haus für die Käufer und Interessenten haben, er muß sich ständig über die Marktverhältnisse durch Teilnahme an Versteigerungen oder durch sonstige Reisen unterrichten oder aber sich seine Abnehmer durch persönliches Aufsuchen oder in sonstiger Weise werben. Daß ein solcher Winzer wie auch sein Anerbe für diese Tätigkeit einer Vorbildung bedarf, die nicht auf dem Hofe allein gegeben werden kann, versteht sich hiernach von selbst.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, der den Unterhalt der durchschnittlich großen Familie, worunter 6—7 Personen zu verstehen sind[36]), nur durch die Eigenerzeugung an Weintrauben verlangt, hat jeder Nebenverdienst des Winzers, der nicht aus der weinbaulichen Nutzung des Grundstücks fließt,

---

31) Anm. Hopp zu EHG Karlsruhe in JW 1935, S. 2014; Wagemann-Hopp, § 2, Anm. 2.

32) so § 30 Abs. 2 REG.

33) so § 31 REG.

34) Ebenso Dölle, Lehrbuch, S. 12; Vogels-Hopp, § 2 Nr. 14; Vogels, a.a.O. § 2 Anmerk. 2, S. 213; Baumecker, S. 39/40.

35) Ebenso Vogels-Hopp, § 2 Nr. 30; § 1 Abs. 1 Nr. 5; Hennig, S. 77.

36) Vergl. Baumecker, a.a.O. S. 40 und die dort angeführten Entscheidungen.

bei Prüfung der Ackernahrung außer Ansatz zu bleiben[37]). Allein die Erzeugnisse des Grund und Bodens müssen die genügende Lebensgrundlage abgeben können, weil jeder notwendige Nebenverdienst die Verbundenheit der Familie zur Scholle lockert. Ebenso muß grundsätzlich unberücksichtigt bleiben die besondere Verwertung der Ernte durch Verarbeitung in einem Nebenbetrieb[38]). Hier darf vielmehr nur die allgemein übliche marktmäßige Verwertung in Ansatz gebracht werden[39]), wobei auch der flaschenweise Absatz auszuschalten ist, soweit er nicht nach Art und Größe des Gutes üblich und erforderlich ist. Denn eine derartige besondere Verwertung setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die wohl der jetzige Eigentümer haben mag, die aber nicht allgemein als Voraussetzung der Bauernfähigkeit eines Winzers gewertet werden dürfen. Diese Folgerungen ergeben sich aus dem Wesen und der Aufgabe des Erbhofes. Seine Dauer ist nicht begrenzt auf das Leben des jeweiligen ihn bewirtschaftenden Eigentümers. Er soll vielmehr die Geschlechterfolge auf dem Grund und Boden sichern und die bäuerliche Sippe unlöslich mit ihrer Scholle verbinden[40]). Nur dann wird das deutsche Bauerntum dem deutschen Volke eine ständige Kraftquelle sein und eine feste Staatsgrundlage bieten. Um dieser Anforderung zu genügen, wird bei der Bestimmung der Ackernahrung eine durchschnittliche Fähigkeit und Tüchtigkeit des Eigentümers bei normaler Bewirtschaftungsweise des Hofes zugrunde gelegt. Abgesehen hiervon wird ein durchschnittlicher Weinbauerbhof dem durch eine solche wirtschaftliche Sonderverwertung der Erzeugnisse, nämlich durch den flaschenweisen Handelsverkauf, bedingten Kapitalbedarf nicht gewachsen sein[41]).

§ 7.

Wirtschaftsablauf.

c) Neben dem Unterhalt muß der Wirtschaftsablauf des Hofes gesichert sein.

Wenn auch § 6 Abs. 2 REG nicht ausdrücklich vorschreibt, daß durch die Eigenerzeugung an Weintrauben auch der Wirtschaftsablauf des Hofes gesichert sein muß, so ist dieser Umstand beim Weinbauerbhof ebenso notwendige Voraussetzung wie bei den dem § 2 Abs. 2 REG unterfallenden Betrieben. Der Erhaltung des Wirtschaftsablaufes dienen alle mit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes verbundenen Kosten und Aufwendungen, also insbesondere die Ausgaben für Pflege, Erhaltung und Düngung der Weinstöcke, die Vorbereitung und Einbringung der Ernte, die Behandlung und Verwertung des Weines, die Ergänzung des

37) Vergl. Dölle, Lehrbuch, S. 13.
38) Vergl. hierzu auch unten § 11.
39) also der fuderweise Verkauf des Weines.
40) Vergl. Saure, in Das Buch des deutschen Bauern, S. 85.
41) Hier sei auf die besonderen Ausführungen in § 12 verwiesen.

lebenden und toten Inventars, Reparaturen an Betriebseinrichtungen, Sozialabgaben und Sachversicherungen, Steuern und sonstige Abgaben [42]).

Nicht hierzu gehört der Zinsendienst bei etwaiger Verschuldung des Hofes oder eine Amortisation des im Hofe angelegten Kapitals. Denn ebenso wie bei Prüfung der Ackernahrung die auf dem Betrieb lastenden Schulden keine Berücksichtigung finden dürfen [43]), darf auch ihre Verzinsung und Tilgung bei der Frage der Sicherung des Wirtschaftsablaufes nicht in Rechnung gestellt werden. Der Normalfall ist eben ein schuldenfreier Hof. Ist ein Betrieb verschuldet, dann muß die Familie zu deren Tilgung ihre Lebensansprüche herabmindern. Zwar sind die Lasten durch die Erbhofentschuldungsverordnung vom 30. 6. 1936 auf eine tragbare Höhe gebracht. Aber umso mehr ist der Bauer sittlich dazu verpflichtet, seine Lebenshaltung einzuschränken, da ihm durch das Reichserbhofgesetz in Verbindung mit der Schuldenregelung der Hof erhalten bleibt [44]).

Das Erfordernis einer Verzinsung des im Hofe angelegten Kapitals ist deshalb nicht angebracht, weil einmal der Grund und Boden nicht als eine Kapitalanlage zu betrachten ist, sondern als Sitz einer bodenverbundenen Bauernsippe, zum andern aber auch, weil durch den Schutz des Reichserbhofgesetzes ein sorgenfreies Leben auf dem Hof und somit eine dem investierten Kapital entsprechende Gegenleistung sichergestellt ist.

Den Wirtschaftsablauf erhalten können heißt aber auch, den Versorgungs- und Ausstattungsansprüchen der Altenteiler und der weichenden Erben aus den §§ 30, 31 REG dereinst genügen können [45]). Die Geschlechterfolge, in deren Verlauf jeder Sproß als Mittler und Bindeglied vergangener und kommender Generationen erwerbsfähig gemacht oder unterhalten werden muß, ist also in ihrem Fortkommen aufs engste mit dem Erbhof verbunden, und nur derjenigen Wirtschaft kommt die Erbhofeigenschaft zu, die auch einer starken Familie das Fortkommen in jedem Gliede sichert [46]). Die schicksalhafte Verbundenheit der Sippe mit dem Boden muß auch gerade hierin ihren sichtbaren Ausdruck finden.

Entgegen der Rechtsprechung des Landeserbhofgerichtes in Celle, das die Ausbildung und Ausstattung der weichenden Erben wohl als eine Rechtspflicht des Hofes ansieht, die Möglichkeit hierzu aber bei Prüfung der Ackernahrung unbeachtet läßt [47]), muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß dem eingeräumten Rechtsanspruch der weichen-

---

42) Vergl. Hennig, a.a.O. S. 79.

43) Höchstens ihre Ursachen können Rückschlüsse zulassen. Vergl. Baumecker, a.a.O. S. 39.

44) Es geht also auch nicht an, etwaige Zins- und Tilgungsverpflichtungen von den Erträgen vorab in Abzug zu bringen (Vergl. Hopp, a.a.O. S. 3).

45) Vergl. Delle, Lehrbuch S. 13; ebenso LEHG Celle in Vogels-Hopp Rechtspr. § 1 Nr. 11 S. 19. Die andere Ansicht des EHG Nürnberg in Vogels-Hopp Rechtspr. § 2 Nr. 5 und Baumecker S. 40 findet einmal in der Anmerkung von Bohnen zu der vorgenannten Entscheidung, zum anderen in der Anmerkung von Evard zu Nr. 25 a.a.O. ihre Widerlegung.

46) Ebenso Roßteskv, a.a.O. S. 9.

47) Vergl. unter anderen Beschl. vom 4. 3. 1936 — 4 (5) We 1584/35 —, Beschl. v. 20. 10. 1936 — 4 We 128/36 —, Beschl. v. 25. 9. 1935 — 4 (5) We 1301/35 —, Beschl. vom 13. 8. 1935 — 4 We 1066/35 — abgedruckt in Vogels-Hopp § 6 Nr. 10 S. 39.

den Erben auf Ausbildung und Ausstattung die Möglichkeit des Hofes gegenüberstehen muß, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Denn es geht nicht an, auf der einen Seite eine Rechtspflicht zu bejahen[48], auf der anderen Seite aber nicht zu berücksichtigen, ob der Hof dieser Verpflichtung genügen kann. Die Möglichkeit, den in §§ 30 und 31 REG auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, ist neben der Unterhaltspflicht der Familie eine notwendige Voraussetzung einer Ackernahrung, und somit des Erbhofes überhaupt. Es geht nicht an, wie es das Landeserbhofgericht Celle ständig handhabt, einen Betrieb seiner katastermäßigen Größe nach als Erbhof festzustellen, die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der weichenden Erben aber in der Begründung damit abzutun[49]: „Es muß den Eigentümern überlassen bleiben, die Belange der weichenden Erben zu sichern, die schon im Gesetz ausreichend gesichert sind." Eine derartige Beweisführung stellt die gesetzlichen Bestimmungen geradezu auf den Kopf. Denn es stellt doch einen krassen Widerspruch dar, auf der einen Seite die Belange der weichenden Erben durch die §§ 30 und 31 REG als gesichert anzusehen, diesen Erfordernissen aber auf der anderen Seite bei der Prüfung der Ackernahrung nicht Rechnung zu tragen. Der Winzer kann erst dann diesen Verpflichtungen nachkommen, wenn sein Hof ihm dies durch seine Erträge gestattet. Den Weinbauern zur Abfindung der weichenden Erben auf die Belastung des Hofes verweisen, wie es das Landeserbhofgericht Celle macht, darf nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme bilden. Ist aber ein Betrieb nicht aus sich heraus in der Lage, die weichenden Erben zu versorgen, dann ist er eben kein Erbhof.

Allerdings finden die Versorgungsansprüche der weichenden Erben ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit des Hofes. Die gesetzliche Begriffsbestimmung, „soweit die Mittel des Hofes dies gestatten", gibt aber nur die Höhe und den Rahmen der Versorgungsansprüche an und will nicht besagen, daß ein Hof, der gerade die Familie ernährt, ohne Rücksicht auf das Schicksal der weichenden Erben ein Erbhof ist. Wenn § 32 REG eine Herabsetzung der Versorgungsleistungen nach Kräften des Hofes vorsieht, so ist dies eine Notmaßnahme, deren Zulässigkeit die Absetzung der Versorgungsrechte nicht rechtfertigt. Den regulären gesetzlichen Anforderungen entspricht nur ein Hof, der auch die Versorgungslasten voll tragen kann. Er muß also, soll er Erbhof sein, imstande sein, die weichenden Erben für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf auszubilden und sie dadurch in die Lage versetzen, sich durch eigene Tüchtigkeit weiterzubringen. Ein Außerachtlassen dieser Versorgungsverpflichtung hätte unabweislich die Proletarisierung der weichenden Erben zur Folge.

48) daß eine Rechtspflicht besteht, hat Vogels, a.a.O. [illegible], S. 387 zutreffend dargestellt.
49) So im Beschl. vom 4. 3. 1936 — 4 (5) We 1854/35. —.

§ 8.

Hofstelle.

d) Es muß eine Hofstelle vorhanden sein, von der aus der Betrieb ordnungsmäßig bewirtschaftet werden kann.

Soll nun im einzelnen Falle ein Weinbauerbhof vorliegen, so muß es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln, d. h. es muß von einer Hofstelle aus eine bestimmte Menge Landes, über deren Größe noch unten (§ 9) zu sprechen sein wird, durch Anbau von Weinreben genutzt werden[50]). Das Gesetz macht in den §§ 1—3 zwar eine solche nicht zur begrifflichen Voraussetzung des Erbhofes, spricht aber an mehreren Stellen von einer solchen[51]). Allein aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen ist ein Erbhof ohne Hofstelle nicht denkbar[52]). Zudem ist eine Hofstelle als Sitz der Betriebsleitung und als Unterkunftsmöglichkeit der Familie unumgänglich notwendig.

Beim Erbhof ursprünglicher Prägung ist Hofstelle derjenige Ort, an dem sich nicht nur die geistige Leitung des Betriebes und die Wohnung des Betriebsinhabers befindet, sondern auch die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude, wie Stallungen, Scheunen und dergl.[53]). Das Gleiche trifft auch für die Hofstelle des Weinbauern zu. Allerdings ergeben sich doch aus der Besonderheit des reinen Weinbauerbhofes einige Abweichungen. Denn da der Weinbau wegen des hängigen und meist terassenartig gelegenen Geländes insbesondere im Moselgebiet ausschließlich durch Handarbeit betrieben wird, hat der Winzer weder Scheunen noch Stallungen notwendig. Rein äußerlich wird sich deshalb der Sitz des Weinbaubetriebes im Vorhandensein eines **Wohnhauses** erschöpfen können.

Darüber hinaus fragt es sich aber, ob zu einer Hofstelle in diesem Sinne nicht die Räumlichkeiten und Einrichtungen gehören, die zum Keltern der Trauben sowie zum Einlagern, zur Pflege und zum Ausbau des Weines notwendig sind. Zwar spricht § 6 Abs. 2 REG nur von einem Betriebe, der auf die Erzeugung von Weintrauben gerichtet ist. Aus diesem Gesetzeswortlaut läßt sich also das Erfordernis der genannten Einrichtungen nicht rechtfertigen, da diese nicht zur Erzeugung von Weintrauben, sondern nur zu deren Verwertung gebraucht werden. Trotzdem ist die aufgeworfene Frage ohne jede Einschränkung zu bejahen[54]). Denn auch die Erzeugung sehr großer Mengen von Weintrauben, wie es bei einem Weinbauerbhof stets der Fall ist, vermag den Unterhalt einer Familie nicht sicherzustellen, wenn der Winzer die Trauben unmittelbar nach der Ernte

50) Vergl. Dölle, Lehrbuch, S. 10.
51) so im § 3 Abs. 2; §§ 7, 42, 54 REG.
52) Auch die Rechtsprechung bejaht die Notwendigkeit der Hofstelle. Vergl. Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 33 S. 108; Nr. 34 S. 110; Nr. 64 S. 215; Nr. 68 S. 236; § 1 Abs. 2 Nr. 15 S. 41 u. a. m.
53) So auch Baumecker, a.a.O. S. 41; Vogels, a.a.O. § 2, Anm. 34—36, S. 222; Kleinmann, a.a.O. S. 645.
54) Ebenso Kleinmann, a.a.O.; Baumecker, a.a.O. S. 55; Vogels, a.a.O. § 6, Anm. 6, S. 241; Hennig, a.a.O. S. 124.

unbedingt und um jeden Preis verkaufen muß, weil er keine Möglichkeit zum Keltern und Einlagern hat, um den günstigen Verkaufszeitpunkt abwarten zu können. Dem Weinbauer, der infolge der Eigenart seiner Erzeugnisse sowieso schon restlos von Markt und Konjunktur abhängig ist, muß man diese Möglichkeit unbedingt gewähren, wenn man ihn nicht der Spekulation ausliefern will. Denn im Herbst wäre das Traubenangebot, das durch das Hinzukommen der Erzeugnisse aus den Kleinbetrieben der „Nur-Traubenverkäufer“ noch vermehrt wird, derart groß, daß ein etwa durch die Marktordnung festgesetzter gerechter Preis entweder unterboten oder große Traubenmengen verderben würden. Selbst der immerhin gut eingerichtete Weinhandel wäre der Aufnahme und Unterbringung derartiger Mengen bei bestem Willen nicht gewachsen. Denn ihm würde es sowohl an ausreichender Kelter- und Lagermöglichkeit fehlen, wie er auch den Finanzanforderungen nicht gewachsen wäre. Den Beweis dieser Behauptung haben die letzten 20 Jahre erbracht. Vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus standen die Traubenpreise wegen des großen Angebotes auf derart geringer Höhe, daß der Winzer durch den Erlös kaum seine baren Auslagen, geschweige denn seine Mühe und seinen Fleiß bezahlt erhielt. Mit der Regelung des Marktes durch die heutige Regierung, die das Festsetzen eines Mindestpreises im Gefolge hatte, mußte die Regierung durch Hergabe großer Darlehen[55]) die festgesetzten Preise sicherstellen und damit große Traubenmengen vor dem Verderb bewahren. Wenn aber die Verwertungsmöglichkeit in das Belieben des Weinbauern unter Ausnutzung einer ihm günstigen Konjunktur gestellt wird, dann ist seine Stellung wesentlich gefestigt und die berechtigte Aussicht vorhanden, daß die Aufnahme des Gesamtaufkommens an Weinbauerzeugnissen unter Verwendung eigenen Kapitals ohne staatliche Hilfe durch die zuständigen Wirtschaftszweige sichergestellt wird.

Abgesehen hiervon wird man aber die aufgeworfene Frage auch um deswillen bejahen müssen, weil erfahrungsgemäß fast jeder Weinbaubetrieb von Erbhofgröße über die erforderlichen Kelter- und Kellereinrichtungen verfügt, sodaß man sagen kann, sie gehören nach der Verkehrsauffassung und nach Anschauung des Weinbauern selbst zu einem auf Weinbau gerichteten Betrieb von Erbhofgröße notwendig dazu[56]). Umgekehrt besitzen gerade die Kleinwinzer, die nur eine kleine Fläche und meist von geringerer Bodenqualität und vorwiegend nur im Nebenberuf bewirtschaften, derartige Einrichtungen nicht oder nur in unzureichendem Maße. Sie mögen wohl hinreichend Fässer besitzen. In diese lagern sie aber nur im Notfall mangels günstiger Verkaufsmöglichkeit den Wein ein, um hierdurch die Trauben vor dem Verderb und sich selbst vor wirtschaftlichem Verlust zu bewahren. Meist verkaufen sie aber bei der ersten sich bietenden Gelegenheit den Most, da sie sich auf die sachgemäße Pflege des Weines zu wenig verstehen, ihnen aber außerdem auch fast stets die notwendigsten Geräte fehlen. Darüber hinaus wird man aber an dem aufgestellten Erfordernis schon mit Rücksicht auf den Namen und Ruf des Unternehmens festhalten müssen. Denn es ist allgemein bekannt, daß jedes

55) die sog. Lombardierung der Jungweine.
56) Ebenso Kleinmann, a.a.O.

Weinbaugebiet Weine besonderer Art und innerhalb eines Gebietes jede Gemarkung Erzeugnisse eigenen Charakters ohne Zutun des einzelnen Winzers hervorbringt. Innerhalb einer Gemarkung ist aber auch wieder jede einzelne Lage verschieden, und die Erzeugnisse der einzelnen Weinberge innerhalb der gleichen Lage unterscheiden sich wieder je nach Bebauung der Grundstücke und je nach Behandlung der Weine durch den Eigentümer. Gerade der Besitzer eines Weinbauerbhofes wird aber schon allein wegen seiner Verwurzelung mit seinen Parzellen in den einzelnen Lagen seinen größten Stolz darein setzen, Qualitätserzeugnisse eigener Art unter seinem Namen und seiner Wachstumsangabe auf den Markt zu bringen. Denn gerade ein Weinbaubetrieb in Erbhofgröße hat wegen seiner einheitlichen Bebauungsart und meist wegen der Größe der einzelnen Weinberge die Möglichkeit, durch Auslesen, Spät- und Trockenbeerauslesen, Spitzenerzeugnisse zu züchten, die nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande Künder deutschen Fleißes, deutscher Art und deutschen Bauernadels sein werden und geignet sind, nach harter Pflichterfüllung frohe Stunden zu spenden. Wie mit den einzelnen Edelerzeugnissen jeweils der Name des Produzenten unlöslich verknüpft ist, zeigen am deutlichsten die jährlichen großen Weinversteigerungen, für das Moselweinbaugebiet die Auktionen in Trier. Hierbei kommt es nicht selten vor, daß Erzeugnisse gleicher Güte und Art völlig verschieden hohe Preise erzielen, weil die Weine des weitbekannten und tüchtigen Weinbauern schon wegen der Verbindung mit dessen Namen und ihrer guten und gleichbleibenden Art und Haltbarkeit dem Zufallserzeugnis eines Durchschnittswinzers vorgezogen werden. Diese Eigenart entfällt aber bei einem Traubenverkauf, da hierdurch hochwertige Trauben notwendig mit anderen vermischt zu einem namenlosen Typenwein werden, und dem strebsamen Winzer die Möglichkeit genommen wird, seine mühsam erzeugten und sachkundig gepflegten Weine unter eigener Wachstumsangabe in den Verkehr zu bringen. Zu verlangen, daß der Weinbauer seine Trauben unmittelbar nach der Ernte verkaufen muß, hieße: den Winzer nur auf Mengen- und nicht auf Qualitätserzeugung verweisen; hieße: den Winzer um den Stolz auf seine Ereugnisse und damit um den ideellen Lohn seiner Arbeit bringen; hieße: den Winzer von seiner ererbten und sorgfältig gepflegten Scholle entwurzeln; hieße: den gewünschten Leistungswettstreit gerade ausschalten.

Zur Hofstelle eines Weinbauerbhofes gehören also sowohl Wohnhaus, wie auch Kelter-, Keller- und Weinbehandlungseinrichtungen und Geräte. Das Wohnhaus muß in solcher Größe vorhanden sein, daß es einer durchschnittlich großen Familie von 5—7 Köpfen ausreichende Unterkunft gewährt. Wenn auch nicht unnachsichtlich verlangt werden kann, daß es ohne weiteres ausreichen muß, um daneben noch etwa einem Altenteiler oder einem zufluchtsuchenden weichenden Erben Unterkunft zu bieten, so darf aber doch diese Möglichkeit bei Prüfung der Ackernahrung nicht außer Betracht gelassen werden. Außerdem muß das Wohnhaus je nach Größe des Betriebes in der Lage sein, dem Wirtschaftsablauf etwa durch Büroräume, Probierstube oder dergl. zu genügen[57]). Der Umfang

57) Wegen der Einzelerfordernisse in dieser Hinsicht vergl. oben § 6.

der Kellerräume richtet sich ebenfalls nach Größe und Art des Betriebes. Während Konsumweine innerhalb eines Jahres voll entwickelt sein werden, sodaß der erforderliche Keller nur die Erzeugnisse von 2 Jahrgängen zu fassen braucht, bedürfen Qualitätsweine eines mehrjährigen Ausbaues, weshalb auch die Keller für solche Produkte so groß sein müssen, daß sie mindestens drei Jahrgängen durchschnittlicher Ernte Platz bieten können. Diesen Verschiedenheiten und Eigenarten trägt auch das Reichsbewertungsgesetz Rechnung, indem es von den lagernden Erzeugnissen bei Konsumweinen den letzten Jahrgang und bei Qualitätsweinen die beiden letzten Jahrgänge in den Ertragswert der Grundstücke einbezieht. Es werden allerdings die Weinbauernhöfe meist Konsum- und Edelweine hervorbringen, sodaß diesem Umstand je nach der Lage des Einzelfalles Rechnung getragen werden muß. Daß schließlich die übrigen erforderlichen Räume und Einrichtungen wie Kelterraum, Faßraum, Kelter, Fässer, Bütten, Weinpumpen, Weinschläuche, Filter und dergl. dem Betrieb gewachsen sein und ihre Beschaffenheit von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ist ebenso selbstverständlich, wie es selbstverständlich ist, daß die zur Weinbergsbearbeitung und Rebenbehandlung erforderlichen Geräte wie Hacken, Scheren, Spritzen und dergl. zu einem Weinbauernhof notwendig hinzugehören.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwägen, ob eine Weinbauernhofstelle nicht *ohne die vorgenannten Einrichtungen ausreichen kann*, wenn der Eigentümer einer *Winzergenossenschaft* angehört, bei der er seine Trauben unmittelbar nach der Ernte zur Kelterung und Einlagerung abliefert. Derartige Genossenschaften sind stets in ausreichendem Maße eingerichtet, sodaß der Winzer durch seine Mitgliedschaft der Sorge für die Verwertung seiner Trauben enthoben ist und eben jene Vorteile genießt, derentwegen der Besitz von Kellereinrichtungen als Voraussetzung der Hofstelle bezeichnet wurde. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß diese Mitgliedschaft nichts Dauerndes ist, da sich die Genossenschaft jederzeit auflösen kann oder die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossen erlischt[58]. Wohl könnte im letzteren Falle der Anerbe bis zum Ablauf des Todesjahres die Mitgliedschaft gemäß § 77 Abs. 1 S. 2 GenG. fortsetzen. Dann ist aber auch jedes Recht in der Genossenschaft erloschen, und es ist sehr wohl denkbar, daß dem Anerben die Mitgliedschaft durch persönliche Einstellung einzelner Genossen zu ihm oder aus Rücksicht [illegible] auf seinen Betrieb unmöglich gemacht wird. Soll etwa in solchen Fällen die Erbhofeigenschaft entfallen? Das entspricht sicherlich nicht dem Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß das Fehlen der notwendigen Einrichtungen durch die Mitgliedschaft einer Winzergenossenschaft *nicht ersetzt* wird, weil eben der Betrieb aus sich selbst heraus den standesgemäßen Unterhalt einer Familie gewährleisten muß[59].

Abgesehen von diesen rein rechtlichen Gründen sprechen aber auch *allgemein wirtschaftspolitische Erwägungen* für die hier vertretene Ansicht. Wie steht es denn bei derartigen Genossenschaften mit

---

58) genau: mit Ablauf des Todesjahres, vergl. § 77 GenG.
59) Beistimmend Kleinmann, a.a.O.

Die Genossen liefern die gelesenen Trauben an, was meist wegen des starken Andrangs in der ohnedies arbeitsreichen Erntezeit mit langem Warten verbunden ist. Die Trauben werden naturgemäß vermischt, wodurch jedem Erzeugnis seine Eigenart genommen wird. Obwohl aber den Genossen das Entgelt nach Mostgewicht und damit nach Qualität der Trauben neben dem Gewichtsunterschied gewährt wird, leidet durch diese Gemeinschaftsverwertung die Qualitätssteigerung. Denn es kommt zu häufig vor, daß Trauben aus guten Lagen und bestbebauten Weinbergen ein geringeres Mostgewicht ausweisen als solche aus geringeren Lagen und mageren Weinbergen, weil erstere unglücklicherweise an einem Regentag oder, trotz Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit, auf Anweisung der Genossenschaft zur falschen Zeit, also verspätet oder verfrüht, gelesen werden müssen. Daß außerdem „Auslesen" hier nicht gewertet werden und demnach nicht gemacht werden, versteht sich von selbst. Die Folge hiervon ist, daß dieselben Mißstände auftreten, wie sie oben im Falle des Traubenverkaufs (etwas anderes ist ja auch die Genossenschaftsverwertung nicht) herausgestellt worden sind. Hinzu kommt noch die Unsicherheit in der Verwertung der Genossenschaftsweine. Durch das große Aufkommen an vielen einförmigen und jeder Eigenart entbehrenden Weinen ist meist der Absatz schleppend und dazu noch oft sehr verspätet. Der Genosse muß manchmal sehr lange auf jede Zahlung warten und ist gezwungen, zur Fortführung seines Betriebes Kredit in Anspruch zu nehmen. Wie es mit der Kredithergabe an Erbhofbesitzer infolge des Belastungsverbotes des § 37 REG aussieht, ist allgemein bekannt. Hat der Weinbauer aber selbst gekeltert, dann ist es ihm stets möglich, das eine oder andere Fuder Wein wegen seiner besonderen Art zu verkaufen, wodurch er die laufenden Betriebsmittel erhält[60]). Durch Erwähnung dieser Mißstände soll nicht der Vorteil der Genossenschaften verkannt werden, den sie den kleineren Winzern aller Gebiete oder auch dem großen Weinbauer etwa in der Pfalz gewähren. Denn jene bedürfen, da sie mit eigenen unbezahlten Arbeitskräften in ihrem Betrieb auskommen, kein Betriebskapital, da ihnen die Sachaufwendungen durch die Genossenschaft geliefert werden. Ihnen sichert die Genossenschaft vielmehr in jedem Falle die Abnahme und Verwertung der Erzeugnisse. Die großen Weinbauern in der Pfalz, die nur Konsumweine produzieren, hätten auch bei eigener Kelterung keine bessere Verwertung gefunden, da auch ihre Massenerzeugnisse sich nicht von denen der Genossenschaft unterscheiden[61]). Für Erbhöfe mit Qualitätsweinbau, wie es allgemein im Moselgebiet der Fall ist, sind die Genossenschaften aber eine ungeeignete Verwertungsmöglichkeit.

Desungeachtet liegt der Fall aber dann anders, wenn der Winzer zwar selbst die erforderlichen Weinbearbeitungs- und -verwertungseinrich-

---

60) Alle diese Erwägungen sind nicht bloß theoretisch möglich, sondern haben sich leider, jedenfalls im Moselgebiet, zu oft bewahrheitet. Deshalb sind dort die Winzergenossenschaften teilweise aufgelöst worden oder ihr Mitgliederbestand hat sich sehr gelichtet.

61) Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die Pfalz nur auf Massenerzeugung eingestellt sei. Die Ausführungen treffen vielmehr nur auf die Durchschnittsbetriebe zu.

tungen hat, aber gleichwohl einer Genossenschaft angehört. Hier stellt sich die Mitgliedschaft als ein Recht dar, das gemäß § 4 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936 zum Hofe gehört. Wenn hiervon abgesehen der Weinbauer auf Selbstkelterung verzichtet, dann eignen sich eben seine Erzeugnisse nicht hierfür, oder er selbst hat nicht die nötige Erfahrung in der Weinbehandlung, oder er verdient anders nicht, Besitzer eines Weinbauerbhofes zu sein. Denn dann hat er entweder aus Gleichgültigkeit oder aus anderen Gründen den Leistungswettstreit und die Erzeugung von Qualitätsweinen und deren Vertrieb unter eigener Wachstumsangabe aufgegeben. Trifft dies zu, dann fehlt einem solchen Hofesinhaber ein Attribut der Bauernfähigkeit, nämlich das ehrliche Streben, höchstmögliche Erträge aus seinem Betrieb im Interesse des Volksganzen herauszuholen.

§ 9.

Mindestflächengröße.

e) Die Mindestflächengröße ist nur nach dem nachhaltigen Ertrage unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes zu bestimmen.

Bei Festsetzung der Betriebsgröße treffen zwei Bestrebungen des Reichserbhofgesetzes, die in Abs. 3 seiner Einleitung klar herausgestellt sind, zusammen, nämlich: einmal das natürliche und demnach notwendige Erfordernis der Selbständigkeit und Lebensfähigkeit des Betriebs zur Erhaltung eines gesunden Bauerngeschlechtes, zum anderen das Bedürfnis eines Volkes ohne Raum nach Schaffung einer großen Anzahl kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, damit die Gesunderhaltung von Volk und Staat gewährleistet ist. Deshalb wurde eine Mindest- und eine Höchstgrenze festgesetzt.

Die Mindestgröße ergibt sich, wie schon in § 6 im allgemeinen festgestellt worden ist, aus dem Erfordernis, daß auch unter wechselnden Preisverhältnissen der Unterhalt einer Familie dauernd gewährleistet sein muß. Es ist hier also zu prüfen, **welche** Betriebsgröße sich bei Anlegung dieses Maßstabes im einzelnen Fall als notwendig herausstellt. Hierzu sei vorweg bemerkt, daß im Weinbau ebensowenig eine starre und feste Grenze genannt werden kann, wie in jedem anderen Zweige der Landwirtschaft. Denn der Unterschied zwischen den Weinbergen der verschiedenen Weinbaugebiete oder der gleichen Gemarkung, ja selbst der gleichen Lagen ist ganz außerordentlich. Es wird wohl jedem ins Auge fallen, daß ein Weinberg etwa in den besten Lagen von Ürzig nicht zu vergleichen ist mit einem gleich großen an der Obermosel. Aus diesen Unterschieden ergibt sich mit Notwendigkeit auch eine Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Weinbaubetriebe, da diese je nach ihrer Lage nur Spitzenweine oder Konsumweine oder nur zu Verschnittzwecken oder zur Schaumwein- oder Branntweinherstellung geeignete Weine, oder aber Weine aller dieser Arten erzeugen. Da es kaum Betriebe gibt, die ausschließlich Spitzenweine erzeugen, jedenfalls aber bei Betrieben mit vorwiegend Spitzenerzeugnissen das Vorliegen einer Ackernahrung völlig außer Frage steht — nur größere Güter können über-

wiegend Spitzenweine erzeugen — erübrigt es sich, die Untersuchung hierauf auszudehnen. Die Betriebe, auf die es wesentlich, insbesondere im Moselweinbaugebiet ankommt, erzeugen durchweg einen über dem Durchschnitt stehenden Qualitätskonsumwein[62]), dazu noch vereinzelt zu einem kleinen Hundertsatz des Gesamtaufkommens Wein von höchster und geringer Qualität. Da sich das bessere und geringere Aufkommen zahlenmäßig ausgleicht oder fast nicht ins Gewicht fällt, kann sich die Prüfung auf Betriebe mit Qualitäts-Konsumweinerzeugung beschränken. Kann für derartige Weinbauernhöfe eine Mindestgröße angegeben werden und in welchem Verhältnis steht diese zu der in § 34 Abs. 1 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936 angegebenen Größe von $7^1/_2$ ha?[63])

Nach dieser Bestimmung sind in Übereinstimmung mit der Pr. Erbhofgesetzgebung landwirtschaftliche Betriebe jeder Art nur dann in das vom Gemeindevorsteher aufzustellende Verzeichnis aufzunehmen, wenn sie mindestens $7^1/_2$ ha umfassen, oder, falls sie kleiner sind, nur dann, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2 und 6 REG darstellen. Hierdurch wird keine starre Mindestgröße festgelegt oder die Vermutung für das Vorhandensein einer Ackernahrung begründet[64]). Vielmehr dient diese Größenangabe in erster Linie der listenmäßigen Erfassung aller als Erbhof infrage kommenden Besitzungen. Hiernach ist der Schluß, den Kleinmann[65]) immerhin als möglich angibt, daß nämlich nach der Meinung des Gesetzgebers die untere Grenze der Ackernahrung auch beim Weinbau etwa bei $7^1/_2$ ha liege, nicht berechtigt. Denn gerade der Umstand, daß für Weinbauerbhöfe in § 6 Abs. 2 REG abweichend von der allgemeinen Regelung eine besondere Begriffsbestimmung der Ackernahrung gegeben ist, spricht dafür, daß auch für ihre Aufnahme in die Liste durch den Gemeindevorsteher die Ausnahmebestimmung des § 34 Abs. 1 S. 2 der Erbhofverfahrensordnung in erster Linie gedacht war. Abgesehen hiervon bedarf es aber wohl keiner besonderen Begründung, daß ein Weinbauerbhof in einer Größe von $7^1/_2$ ha mit einem gleich großen landwirtschaftlichen Betrieb beliebiger anderer Nutzungsart, sowohl was den Grundstückswert und den Betriebswert als auch was die Intensität der Bewirtschaftung und den dadurch bedingten erhöhten Kapitalwert angeht, in keiner Weise ver-

62) Konsumwein ist das dem Charakter des ganzen Gebietes entsprechende Erzeugnis in durchschnittlicher Preislage. Qualitäts-Konsumwein ist das für die einzelnen Gemarkungen und Lagen typische Produkt, das vorwiegend als Naturerzeugnis mit Wachstumsangabe zu überdurchschnittlichem Preis dem Verbraucher zugeleitet wird. Solche Weine können nur in größeren Betrieben, die über den Rahmen eines Kleinwinzerbetriebes hinausgehen, erzeugt werden. Denn nur solche haben große Parzellen oder mehrere kleinere in einer Lage, die hinreichend Trauben für ein einheitliches Fuder Wein liefern. Denn es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß Weine, die aus Trauben von vielen kleinen Parzellen aus allen Lagen der Gemarkung hergestellt sind, nicht die einheitliche, gute, mundige Qualität und reine Art haben können wie ein Wein, der nur aus einer großen Parzelle in einer Lage stammt.

63) Da diese Frage unten (§ 17) für das Moselgebiet flächenmäßig genau beantwortet wird, sollen hier nur die allgemeinen Grundsätze und Erwägungen für die Berechnung angeführt werden.

64) Ebenso Hennig, a.a.O. S. 74; Zenke, a.a.O.

65) Kleinmann, a.a.O.

glichen werden kann. Während ein landwirtschaftlicher Betrieb von $7\frac{1}{2}$ ha Nutzungsfläche im allgemeinen wohl gerade von einer mehrköpfigen Familie bei günstiger Parzellenlage bewirtschaftet werden kann, wird eine ebenso starke Familie einen Weinbaubetrieb gleicher Größe nicht ohne Hinzunahme fremder Kräfte bearbeiten können. Dies hat sich selbst in den Gegenden als richtig herausgestellt, in denen die Bodenarbeit und die Schädlingsbekämpfung fast ausschließlich maschinell oder mit Zugtieren verrichtet wird. Um wieviel mehr trifft es erst für das Moselgebiet zu, in dem wegen der Parzellierung und Terrassenlage der Winzer nur auf Handarbeit angewiesen ist. Es ist also ebenso falsch, ein ha Ackerland einem ha Weinberg gleichzusetzen, wie im Verhältnis 1 : 3 einen ha Weinberg in 3 ha Ackerland umzurechnen, wie es vorwiegend die Anerbengerichte des Moselgebietes gemacht haben. Diese Umrechnungsart wird zudem durch das Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 1934 [66]) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 1. 1. 1935 [67]) nicht bestätigt. § 12 RBewDB setzt den Hektarhöchstsatz für landwirtschaftliche Betriebe auf 3780.— RM. fest, während nach § 22 RBewDB der Hektarhöchstsatz für Weinbaubetriebe 160 000.— RM. beträgt. Wenn sich auch die Erhöhung des Höchstsatzes für Weinbaubetriebe um 60 000. — RM. gegenüber der Bewertung am 1. 1. 1931 [68]) nur auf einzelne Spitzenbetriebe auswirkt, so zeigt aber schon allein die Gegenüberstellung der damaligen Höchstwerte, 3780.— RM. für landwirtschaftliche und 100 000. — RM. für Weinbaubetriebe, deutlich den großen Unterschied. Wenn man dazu noch bedenkt, daß der im Moselgebiet vorkommende Mindestsatz für 1 ha Weinberg von 2800.— RM. einem landwirtschaftlichen Mindestertragswert von 200.— RM. und darunter je ha im gleichen Gebiet gegenübersteht, und daß der an der Mosel gültige durchschnittliche Ertragswert für Weinberge den Höchstsatz für 1 ha Ackerland in Deutschlands bester Gegend um ein mehrfaches übersteigt [69]), dann erhellt hieraus, daß auch die Umrechnungsart 1 : 3 falsch ist.

Auch folgende Erwägung führt zum gleichen Ergebnis. Hätte der Gesetzgeber 1 ha Weinberg mit einem ha Ackerland gleichstellen wollen, dann hätte es der Sonderbestimmung des § 6 Abs. 2 REG nicht bedurft. Er hätte es auch für den Weinbau bei der Bestimmung des § 6 Abs. 3 REG bewenden lassen können, sodaß ein Weinbaubetrieb nur dann Erbhof wäre, wenn er auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung eine Ackernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 REG darstellt. Indem der Gesetzgeber aber für den Weinbau die Sonderbestimmung des § 6 Abs. 2 REG gegeben hat, hat er anerkannt, daß beim Weinbau die besonderen Verhältnisse, sei es die erwähnte Abhängigkeit vom Markte, sei es die besondere Intensität der Bewirtschaftung, bei der Prüfung der Ackernahrung zu berücksichtigen sind [70]). Hiergegen spricht auch nicht die Tatsache, daß die weinbaumäßig genutzten Grundstücke sich meist in Steil-

66) RGBl. I S. 1035 (= RBewG.)
67) RGBl. I S. 81 (= RBewDB.)
68) Vergl. VO vom 11. 6. 1931 RGBl. I S. 338.
69) Vergl. unten § 10.
70) Ebenso Kleinmann a.a.O.

und Terrassenlagen befinden. Denn auch der Obstbau wird vielfach auf derartigem hängigen Gelände betrieben, sodaß eine Umstellung auf eine andere landwirtschaftliche Nutzung gerade wegen der Bodenverhältnisse kaum möglich ist. Obwohl auch dieser Umstand dem Gesetzgeber wohl bekannt war, hat er es bei der erwähnten Bestimmung des § 6 Abs. 2 REG bewenden lassen.

Auch Sinn und Zweck des REG lassen eine andere Auslegung nicht zu. Durch die bewußte Stellung des Weinbauern unter das Reichserbhofgesetz will der Gesetzgeber auch hier den bäuerlichen Betrieb, der auf die Dauer den standesgemäßen Unterhalt einer Familie gewährleistet, zum Erbhof machen. Wollte man aber auch beim Weinbau eine durchschnittliche Mindestgröße von 7½ ha verlangen, so würden nur wenige Großbetriebe infrage kommen und mithin dieser Gedanke weitgehend illusorisch gemacht. Denn Weinbaubetriebe in einer Größe von 7½ ha sind sehr selten[71]).

Deshalb ist, wie oben schon betont, aus der Bestimmung des § 34 Abs. 1 der Erbhofverfahrensordnung für die Frage der Mindestgröße eines Weinbaubetriebes **nichts** zu entnehmen. Vielmehr ist bei der Prüfung der Ackernahrung darauf abzustellen, ob der nachhaltige Ertrag des Betriebes der Familie einen standesgemäßen Unterhalt auf die Dauer zu gewährleisten vermag[72]). Unter nachhaltigem Ertrag ist derjenige Durchschnittsreinertrag in der Folge von mindestens 20 aufeinanderfolgenden guten und schlechten Jahren zu verstehen, der bei ordnungsmäßiger normaler Bewirtschaftung erzielt werden kann[73]). Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftskosten vom Rohertrag verbleibende Überschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann[74]). Es ist also jeweils festzustellen, welchen Durchschnitts-Reinertrag der Betrieb abwirft und ferner, ob dieser Betrag ausreicht, um den Unterhalt der Familie und den Wirtschaftsablauf des Hofes sicherzustellen und allen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Bei dieser Prüfung ist der Eigenart des Betriebes weitgehend Rechnung zu tragen. So ist die genaue Flächengröße und die einzelne Bewirtschaftungsart festzustellen. Hierbei ist auf die Angabe des Katasteramtes gegenüber dem Vorbringen des Eigentümers nicht das meiste Gewicht zu legen. Denn sehr oft wird noch katastermäßig eine Parzelle als Acker oder

71) Dies trifft insbesondere für das Moselgebiet zu, wo nur wenige Großgüter diesen Umfang haben.

72) Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichserbhofgericht in der einzigen bisher ergangenen Entscheidung dieser Art. Vergl. Entsch. des REHG, Bd. 2 S. 189 ff.

73) Weshalb hier ein Zeitraum von 20 Jahren angenommen wird, ist oben in § 6 eingehend dargelegt. Über die Höhe des erforderlichen Reinertrages wird unten in §§ 16–18 zu sprechen sein, sodaß hier auf ein näheres Eingehen verzichtet werden kann.

74) Ebenso in der „Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.“ Pr. G. S. 1861 S. 257.

Weinberg ausgewiesen, während sie schon längst als Weide oder Unland genutzt wird und umgekehrt. Ebensowenig kann entgegen der Ansicht der Anerbenbehörden der im Kataster und Grundbuch aufgeführte Grundsteuerreinertrag als Maßstab gewertet werden. Denn der Grundsteuerreinertrag ist erstmalig auf Grund des Gesetzes, betr. anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. 5. 1861 [75]) in Talern, dem damaligen Währungsmaßstab ermittelt worden. Seit dieser Zeit ist eine Nachprüfung dieser Werte, wie es bei dem gleichzeitig festgestellten Gebäudesteuer-Nutzungswert alle 15 Jahre gemäß § 20 des Gesetzes betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. 5. 1861 [76]) zu erfolgen hatte, nicht vorgenommen worden. Hieraus erklärt sich auch das Kuriosum, daß selbst heute noch, nachdem schon seit mehreren Jahrzehnten die Mark den Währungsmaßstab abgibt, in den Grundbüchern der Grundsteuerreinertrag in Talern angegeben ist [77]). In der langen Zeit seit dieser ersten Ermittlung sind aber Veränderungen eingetreten, die den damals festgestellten Grundsteuerreinerträgen jede Berechtigung nehmen [78]). Manche Grundstücke werden heute, wie schon gesagt, in anderer Weise als damals genutzt. Auf alle Grundstücke trifft aber zu, daß sich die Wirtschaftslage von Grund auf geändert hat. So ist insbesondere bei Weinbergen in den letzten 20 Jahren eine Schädlingsbekämpfung erforderlich geworden, von der man 1861 überhaupt noch nichts wußte. Zu diesen höheren Bebauungskosten stehen aber die heute teilweise erzielten besseren Weinpreise und höheren Erträge in gar keinem Verhältnis, um von den erhöhten Werbungskosten zum Abzug wegen des größeren Aufkommens ganz zu schweigen.

Lediglich könnte heute der alle 4 Jahre neu ermittelte Einheitswert vergleichsweise herangezogen werden. Dessen Bedeutung ist aber auch nur relativ, da er nach Vergleichslagen, also nach dem Ertragswert eines in einer Fläche zusammenhängenden Hektars festgelegt wird. Mindestens 90% aller Weinbaubetriebe besteht aber aus vielen einzelnen, oft weit auseinanderliegenden Parzellen, die jeweils nur einen kleinen Bruchteil eines Hektars darstellen. Mithin sind die durch Streulage erforderlichen höheren Bebauungskosten bei Festlegung des Einheitswertes nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus sei noch bemerkt, daß sich die zu fordernde Mindestgröße in den einzelnen Gemarkungen nicht etwa in dem Verhältnis

---

75) Pr. G. S. S. 253 ff.

76) Pr. G. S. S. 317 ff.

77) Die damals ermittelten Werte wurden in die von den Katasterämtern geführten Grund- und Gebäudesteuerrollen eingetragen und aus diesen gemäß § 2 Abs. 2 GBO. vom 5. 8. 1935 (RGBl. I S. 1073) in Verbindung mit der allgemeinen Verfügung vom 20. 11. 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Just.-Min.Bl. S. 349) in die Grundbücher übertragen. Vergl. hierzu: Thieme, a. a. O. S. 33; Güthe, a. a. O. S. 55 Anm. 13; S. [illegible] Anm. 11.

78) Ebenso Fischer a. a. O. Er trägt dieser Tatsache dadurch Rechnung, daß er sich für jede Ackerklasse einen Betrag ermittelt, der unmittelbar eine Ackernahrung darstellt. Erst dann stellt er die Tabelle entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Grundsteuerreinerträge auf. M. E. kann diese Tabelle auch nicht unbedingten Anspruch auf Gültigkeit erheben, weil er bis einen Grundsteuerreinertrag verwendet, der einer etwaigen heutigen anderen Nutzungsart und der dadurch entstandenen Wirtschaftsveränderung keine Rechnung tragen.

ändert — vermindert oder erhöht — als es dem Verhältnis der Ertragswertklasse entspricht. Denn einerseits erfordert ein Hof mit überwiegend geringen Weinbergslagen verhältnismäßig höhere Werbungskosten als ein Hof mit meistenteils besserer Bodengüte. Andererseits ist es völlig ausgeschlossen, daß ein Besitz von nur einem einzigen Morgen Weinberg etwa eine Ackernahrung darstellen könnte, selbst wenn er der höchsten Ertragswertklasse angehört, da die Wirtschaftsweise, die zur Erzeugung der besten Weine notwendig ist, ohne eine gewisse Kapitalkraft nicht anwendbar ist. Dieser finanzielle Rückhalt liegt aber in einem größeren Betrieb begründet, der auch in geringeren Jahren ein gewisses Durchschnittseinkommen gewährleistet. Der Winzer mit dem einen Morgen allerbesten Bodens kann wegen der unzureichenden Flächengröße nicht durch Auslesen einen ganz besonders guten Wein erzielen wollen. Ebenso muß er damit rechnen, daß gerade die guten Lagen witterungsempfindlich und wenig ertragreich sind, sodaß nur in wenigen Jahren eine gute Ernte zu erwarten ist. Außerdem ist zu beachten, daß gerade die teuren Weine in besonderem Maße dem Risiko der Preisschwankung unterliegen und daß sich der Kreis der Verbraucher solcher Weine in der heutigen Zeit sehr vermindert hat.

Weiterhin hat bei der Prüfung die besonders gute Wirtschaftsweise des jetzigen Eigentümers ebensowenig Berücksichtigung zu finden wie etwa vorhandene Schulden [79]). Denn es ist durchaus möglich, daß der Anerbe nicht in der Lage ist, selbst bei bestem Bemühen aus dem Betrieb die Erträge seines Vorgängers zu erwirtschaften. Insoweit ist, wie oben S. 12 erwähnt, ein objektiver Maßstab anzulegen. Auch etwa vorhandene persönliche Schulden des Bauern und die dinglichen Lasten des Grundstücks dürfen keine Berücksichtigung finden [80]). Eine Verschuldung hat deshalb außer Ansatz zu bleiben, weil einmal die heutige Regierung nicht für die Fehler des früheren Systems verantwortlich gemacht werden kann, zum anderen aber auch durch die Erbhöfeentschuldung die Belastung herabgesetzt wird. Lediglich kann ihre Entstehungsursache einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Ackernahrung und der Wirtschaftsfähigkeit und damit der Bauernfähigkeit des Eigentümers bieten.

Maßgebend für die Berechnung der erforderlichen Mindestgröße bleibt also einzig und allein der Ertrag, der nachhaltig erzielt werden kann. Wenn auch im Moselweinbaugebiet die Bodenart, die Lage und die Ertragsfähigkeit große Verschiedenheiten aufweisen, so kann doch auch für dieses Gebiet eine ungefähre Mindestgröße angegeben werden. Dies trifft allerdings nur für Betriebe zu, die einen durchschnittlichen Qualitäts-Konsumverein erzeugen. Besitzungen, die ausschließlich Spitzenweine erzeugen, sind einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Die unterste Grenze der vorgenannten Durchschnittsbetriebe dürfte in den besten Gemarkungen etwa bei 1½ ha, in den geringsten etwa bei 2½ ha liegen [81]). Denn Betriebe von solcher Größe

79) Vergl. Baumecker, a.a.O. S. 39.
80) Dölle, Lehrbuch, S. 12.
81) Kleinmann a.a.O. gibt als Mindestgröße 4½—5 ha und einen Rohertrag von 5000.— RM. an. Diese Angaben können aber für das Moselweinbaugebiet keinen Anspruch auf Gültigkeit erheben. Sie mögen für die Pfalz

erfordern die gleichen Arbeitsaufwendungen, können also von der Bauernfamilie unter Hinzunahme ungefähr der gleichen Anzahl fremder bezahlter Arbeitskräfte bewirtschaftet werden. Zudem gewährt der kleinere Hof in der guten Gemarkung ebenso wie der größere in der geringeren einer durchschnittlich großen Bauernfamilie den standesgemäßen Unterhalt. Bei derartigen Betrieben ist selbst unter schwankenden Preisverhältnissen mit einem jährlichen Rohertrag von 7000.— RM. zu rechnen, wobei etwa geringere Erträge der Betriebe durch höhere Preise und umgekehrt höhere Erträge durch geringere Preise ausgeglichen werden. Selbst wenn man von diesem Betrag die nicht geringen Wirtschaftskosten absetzt, so dürfte doch noch ein Überschuß verbleiben, der allen Anforderungen eines gesunden Erbhofes entspricht[82]).

§ 10.

Höchstgrenze.

f) Die in § 3 Abs. 1 REG allgemein vorgeschriebene Höchstgrenze hat für Weinbauerbhöfe keine Gültigkeit.

Das Reichserbhofgesetz will ein im Grund und Boden fest verwurzeltes Bauerntum schaffen und erstrebt deshalb eine große Anzahl mittlerer und kleiner Bauernhöfe, weil sie die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bilden. Genau wie die Mindestgrenze zielt deshalb auch die Höchstgrenze von 125 ha auf die engste Bindung des Menschen an die Scholle hin. Denn bis zu dieser Größe ist der Eigentümer eines Ackerbau-Erbhofes in der Regel genötigt, selbst dem Betriebe vorzustehen, wenn nicht gar Hand anzulegen. Ist seine Leitung, wie bei größeren Betrieben, ersetzbar, oder das Unternehmen gar so groß, daß der Besitzer es nur durch Angabe allgemeiner Richtlinien führen kann, die ins einzelne gehenden Anweisungen aber von ihm angestellten und bezahlten Inspektoren oder Verwaltern überlassen muß, dann fällt leicht die innere Verbundenheit mit dem Boden. In dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber neben der ziffernmäßig gegebenen Flächenhöchstgrenze eine betriebswirtschaftliche, nach Lage, Bodenart und Klima zu bemessende Höchstgrenze festgelegt, indem er in § 3 Abs. 2 REG vorschreibt: „Der Erbhof muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können." Diese Bemessung der Höchstgrenze mag im allgemeinen genügen. Für Ackerbauerbhöfe ist sie jedenfalls bindend. Der Weinbaubetrieb dagegen weist gegenüber dem Ackerbau-Erbhof, wie oben eingehend dargelegt ist, derartige Unterschiede auf, daß ihm auch in seiner rechtlichen Stellung eine besondere Behandlung zuteil werden muß. Hinsichtlich der Mindestgrenze hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Wenn er die Bestimmung einer besonderen Höchstgrenze

---

zutreffen. Denn nur dort und in ähnlichen Gegenden kann eine normale Bauernfamilie 4½—5 ha allein ohne fremde Kräfte bewirtschaften.

82) Genaue Größenangaben sind unten in den §§ 16–18 gegeben.

im Weinbau unterlassen hat, so ist daraus noch nicht zu schließen, daß die allgemein festgelegte Höchstgrenze unbedingt auch für Weinbaubetriebe Gültigkeit haben muß. Denn da § 6 REG aus der allgemeinen Größenregelung der §§ 2 und 3 REG herausgenommen ist, mag das Fehlen einer besonderen Höchstgrenze für Weinbaubetriebe mehr auf redaktionelle als auf grundsätzliche Erwägungen zurückzuführen sein. M. E. ist es nicht nur zulässig, sondern sogar **angebracht**, für Weinbaubetriebe eine niedriger bemessene Höchstgrenze zu ziehen. Das Landeserbhofgericht Celle hat sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt. In seinem Beschluß vom 8. März 1935[83]) sagt der II. Senat: „Es ist auch nicht zulässig, für Weinbaubetriebe eine niedriger bemessene Höchstgrenze zu ziehen. Der Gesetzgeber hätte zwar diesen Schritt tuen können, der Reichsernährungsminister hat entsprechenden Anregungen aber keine Folge gegeben." In einer späteren Entscheidung[84]) beschäftigt sich auch der IV. Senat mit dieser Frage, stellt auch einen zutreffenden Vergleich an zwischen Wein- und Ackerbau, ohne allerdings die angeschnittene Frage abschließend zu beantworten[85]). Die vorgenannte Begründung des II. Senates dürfte nicht durchschlagen. Denn aus dem Umstand, daß der Reichsernährungsminister den entsprechenden Anregungen keine Folge gegeben hat, ist nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß er auch für Weinbauerbhöfe die allgemeine Höchstgrenze für maßgebend hält. Vielmehr verzichtet der Gesetzgeber oft bewußt darauf, schwierige, nur in der Praxis und für jeden einzelnen Fall zu lösende Fragen gesetzlich zu regeln, sondern er überläßt, um gerade der Wirklichkeit näher zu kommen, der Rechtsprechung die Auslegung. Gerade der heutige Gesetzgeber verzichtet auf starre und wirklichkeitsfremde Bindungen, er vertraut vielmehr auf die Rechtsfindung der von ihm berufenen Richter, deren Aufgabe nicht nur in der Rechtsprechung, sondern vor allem in der sich im Rahmen der herrschenden Weltanschauung bewegenden Rechtsschöpfung besteht. Der Gesetzgeber will heute verhindern, daß sich der Richter hinter starren und volksfremdem Paragraphen verbirgt, sondern er wünscht einen verantwortungsfreudigen und wahrhaft „königlichen" Richter. Gerade ein ohne Vorbild dastehendes Grundgesetz des Bauernstandes wie das Reichserbhofgesetz wird bei seiner ersten Ein- und Durchführung Zweifel aufkommen lassen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber vorausgesehen und deshalb die Auslegungsregel des § 56 REG geschaffen. Diese Bestimmung schreibt bei Zweifeln so zu entscheiden vor, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes ent-

---

83) 2 EH 2737/34.

84) Beschluß vom 1. 4. 1936 — 4 We 1814/35 —.

85) Er sagt: „Es ist richtig, daß im Reichserbhofgesetz für die Weingüter keine obere Grenze gezogen worden ist, obwohl bei diesen die untere Normalgröße nicht bei 7,5 ha, sondern schon zwischen 1und 2 ha liegen kann. **Die Ertragsfähigkeit eines Weinbergs ist im allgemeinen fünf bis sieben Mal so groß wie die gleiche Fläche eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes.** Wenn man der Ertragsfähigkeit nach also die entsprechende Grenze für Weingüter ziehen wollte, so würden diejenigen Weingüter, die über 20 bis 30 ha groß sind, als Erbhof nicht mehr infrage kommen können. Ob es nach den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes zulässig ist, eine solche Grenze für Weingüter zu ziehen, bedarf aber im vorliegenden Fall keiner Erörterung."

spricht. Und diesem Zweck kann es wirklich nicht dienen, wenn man die allgemeine Höchstgrenze auf Weinbaubetriebe anwendet.

Zunächst sei bemerkt, daß die in § 3 Abs. 2 REG vorgeschriebene betriebswirtschaftliche Höchstgrenze Weinbauerbhöfe in einer Größe von 125 ha wohl im ganzen Reich, jedenfalls aber bestimmt im Moselgebiet nicht zuläßt. M. W. gibt es im ganzen Reich kein Weingut in einer Größe von 125 ha. Jedenfalls gibt es bestimmt kein Gut, das bei einer Größe von 125 ha derart zusammenhängend gelegen ist, daß es von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden kann. Diese Behauptung trifft in erhöhtem Maße für das Moselgebiet zu und wird gerade durch dessen Weinbergslage bewiesen. Denn hier erstrecken sich die steilen aber kurzen Hänge am Fluß entlang und machen eine notwendige Arrondierung unmöglich. Überhaupt gibt es an der Mosel nur wenige Gemeinden, deren gesamte Weinbaufläche eine Größe von 125 ha erreicht. Selbst eine solche zusammenhängende Gemarkung hat eine durchschnittliche Längenausdehnung von 7—10 km. Dazu wird sie noch oft durch den Fluß in zwei Hälften geteilt. Die Bewirtschaftung einer derartig zusammenhängenden Gemarkung von einer Hofstelle aus, selbst wenn diese günstig gelegen ist, dürfte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Völlig ausgeschlossen ist sie aber im Hinblick auf die gerade an der Mosel auf die Spitze getriebene Parzellierung. Denn dort gibt es nur vereinzelt Weinberge im Eigentum von Großbesitzern, die 1000 qm und darüber groß sind. Selbst bei günstigst angenommener Streulage wäre mit Entfernungen von 30—50 km zu rechnen [86]).

Hiernach könnte es auf den ersten Blick anmuten, als ob auf die Bestimmung einer festen Höchstgrenze verzichtet werden könnte. Allein dem ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht so. Denn es gibt Weingüter, die ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit von einer Hofstelle aus bebaut werden, aber eine Größe haben, die mit dem Sinn des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Das Gesetz erstrebt eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen und will hierzu eine große Anzahl lebensfähiger mittlerer und kleiner Bauernhöfe schaffen. Gerade durch die Festsetzung einer Höchstgrenze soll vermieden werden, daß der ungesunde, rein kapitalistisch genutzte Großgrundbesitz verewigt wird. Diesen Grundsätzen wird die Höchstgrenze von 125 ha, soweit es die Ackerbau-Erbhöfe betrifft, gerecht. Denn bis zu dieser Größe kann ein Hof vorwiegend mit eigenen Kräften unter Leitung des Bauern bewirtschaftet werden. Beim Weinbau trifft dies nicht zu. Schon in Gebieten, wo Zugtiere und Maschinen zur Bodenbearbeitung und Schädlingsbekämpfung in vollem Umfang verwendet werden können, ist die Arbeitskraft einer Durchschnittsfamilie mit der Bewirtschaftung von 3—4 ha restlos erschöpft. Hierbei werden bei der Schädlingsbekämpfung je nach dem Auftreten der Krankheiten noch ver-

86) Hierzu sei auf den Betrieb hingewiesen, der zur Entscheidung des Landeserbhofgerichtes Celle in 2 EH 2737/34 gestanden hat. Er befindet sich an der Nahe, wo die Parzellierung nicht so weit gediehen ist wie an der Mosel und weist bei einer Größe von 48 ha einschließlich Äcker und Wiesen Entfernungen von 5—25 km auf, wovon der wesentlichste Teil 15 km von der Hofstelle entfernt ist.

einzelt Hilfskräfte herangezogen werden müssen. Im Moselgebiet dagegen, wo infolge der Terrassenlage die Bewirtschaftung ausschließlich durch Handarbeit erfolgen muß, kann eine Familie aber im günstigsten Falle 1½—2 ha bearbeiten, wobei stets noch zu mindestens 10 % fremde Kräfte bei der Schädlingsbekämpfung benötigt werden. Hiernach würde ein Weingut von 125 ha mindestens 250—300 [87]) ständige fremde Arbeitskräfte beanspruchen, demgegenüber die Bewirtschaftung von 125 ha Ackerland selbst in bester Bodenklasse bei intensivster Bebauung höchstens 10—15 ständige und die gleiche Anzahl Aushilfskräfte beansprucht. Die schwierige Wirtschaftsweise im Weinbau, bei der die richtige Vornahme einer Arbeit oft von Stunden abhängt [88]), verlangt bei einem Gut von 125 ha und weitausgedehnter Fläche schon allein für die Arbeitseinteilung und die Beaufsichtigung im großen Rahmen die volle Arbeitskraft eines überaus tüchtigen Fachmannes. Daß sich hiermit der Eigentümer nicht im einzelnen beschäftigen kann, dürfte im Hinblick auf den übrigen verwickelten Wirtschaftsablauf klar sein. Die Tätigkeit des Eigentümers eines solchen Großbetriebes erschöpft sich vielmehr lediglich in der Kapitalbewirtschaftung. Denn ein derartiges Gut hat ein jährliches Aufkommen an Erzeugnissen von durchschnittlich 3—400 Fudern Wein [89]), die einen Wert von mindestens 500 000.— RM. darstellen [90]). Diese Weinmenge entspricht dem Umsatz einer gutgehenden Weingroßhandlung, die zum Absatz dieser Menge neben dem Chef einen Stab tüchtiger Büroangestellter und ein Heer von Vertretern beschäftigen muß. Einem Weinbauern ohne diese Organisation wird der Absatz solcher Mengen, jedenfalls zu angemessenen Preisen, schier unmöglich sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Wein frühestens nach einjähriger Behandlung und Lagerung marktfähig ist. Auch während der Lagerung dieser Ernte bleibt sich der Kapitalbedarf gleich. Allein an Löhnen benötigt ein solcher Großbetrieb monatlich 20—30 000.— RM., wozu noch das übrige Wirtschaftserfordernis an Sachaufwendungen, Steuern, Versicherungen usw. in ungefähr gleicher Höhe kommt. Daß unter diesen Umständen nicht mehr von einem Bauernhof, sondern nur von einem landwirtschaftlichen Mammutbetrieb in der Art des östlichen Großgrundbesitzes, nicht mehr von einer bäuerlichen Nutzung oder einer Verwurzelung mit der Scholle gesprochen werden kann, dürfte jedem einleuchten.

Die Bevölkerung der Weinbaugegenden hat in richtiger Erkenntnis dieser Zusammenhänge und aus einem gesunden Sprachgefühl heraus schon rein ausdrucksmäßig diesen Unterschied herausgebildet. Denn man spricht von einem Weinbauern oder Winzer nur dann, wenn der Besitzer

---

87) Diese Zahl ist noch gering angesetzt. Denn ein Gut an der Nahe, das unter dem Aktenzeichen 4 We 1930/35 zur Entscheidung des Landeserbhofgerichts Celle stand, benötigt bei einer Größe von 40 ha, davon 26 ha Weinberge, und unter Verwendungsmöglichkeit aller maschinellen Hilfsmittel zur rein notdürftigen, nicht intensiven Bebauung schon 70 ständige Arbeitskräfte.

88) Hierbei sei nur die Schädlingsbekämpfung und die Auslese bei der Ernte erwähnt.

89) Hier ist nur die Ernte eines Gutes geringerer Bodenklasse angeführt. An der Mosel dürfte fast der doppelte Ertrag anzunehmen sein.

90) Hierzu sei nur auf die ständigen großen Weinversteigerungen verwiesen, bei denen Besitzer von nur 5—10 ha Weinbergen 200 000.— RM. und darüber für ihre jährlichen Erzeugnisse erlösen.

seine Wingerte im wesentlichen mit eigener Kraft unter Mithilfe seiner Familienangehörigen bewirtschaften kann, wie man auch in der Landwirtschaft nur von einem Bauernhof sprach, wenn der Bauer selbst nebst seinen Familienangehörigen in erster Linie Hand anlegte und den Hof notfalls mit Hilfe einiger Knechte, in erster Linie selbst bewirtschaftete. Dagegen sprach man sowohl beim Weinbau wie auch bei der Landwirtschaft von Gütern und Gutsbesitzern dann, wenn die Größe des Besitzes ausschließlich die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte dauernd bedingte und wenn der Eigentümer nicht selbst mitarbeiten konnte, sondern seine Arbeitskraft durch die Beaufsichtigung und Allgemeinbewirtschaftung vollauf in Anspruch genommen wurde. Dieser aus dem Volksempfinden herausgewachsene Begriff des Bauernhofes, wie er sich besonders im bisherigen Geltungsbereich der Höfegesetze (Hannover, Westfalen, Braunschweig) ausgeprägt hat, hat m. E. dem Gesetzgeber vorgeschwebt, als er durch das Reichserbhofgesetz den Eigentümern solcher Höfe eine ehrenvolle Sonderstellung einräumte und dem ordentlichen und fleißigen Bauern für alle Zeit seinen angestammten Besitz sicherte. Ebenso, wie es dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen würde, wenn man Besitzungen mit einer knappen und notdürftigen Ackernahrung zu Erbhöfen machte, würde es nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen, wollte man Betriebe zu Erbhöfen stempeln, die über den Rahmen eines Bauernhofes im wahren Sinne hinausgewachsen sind. Denn dann wäre wegen der Unteilbarkeit des Erbhofes die erstrebenswerte und letzthin unausbleibliche Aufteilung der Großgüter in mehrere gesunde Bauernhöfe unmöglich gemacht.

Zum gleichen Ergebnis führen Erwägungen allgemein wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Art. Um mit letzteren zu beginnen sei darauf hingewiesen, daß die Begünstigung und der erbhofrechtliche Schutz von Weinbaugroßbetrieben zwangsläufig zur Heranbildung des auf dem flachen Lande fremden Industriearbeiters führen würde. Die gesunden und erbhofrechtlich durchaus erstrebenswerten Weinbaumittelbetriebe gewähren den Kleinwinzern die notwendige Nebenbeschäftigung und Nebeneinnahme. Großbetriebe dagegen dulden neben sich nicht die Kleinbetriebe, deren Besitzer nur als Arbeitskraft infrage kommen, soweit dies ihr eigener Betrieb gestattet. Sie benötigen vielmehr ungebundene ständige Arbeiter, sodaß bei dem angegebenen Arbeiterbedarf um das Gut ein Arbeiterdorf entstehen würde. Gerade heute soll aber das bodenentwurzelte Arbeitertum vermieden werden.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiet erweist sich das Großgut als ungesund. Der Weinbaubetrieb ist wegen der Erzeugung nur von Weintrauben unbedingt vom Markt abhängig. Je einseitiger und intensiver eine Wirtschaft betrieben wird, umso gefährlicher wirken sich auf sie die Marktschwankungen aus. Dieser Gefahr ist der Weinbaubetrieb bäuerlichen Rahmens ebenso ausgesetzt wie er befürchten muß, durch mehrere nacheinanderfolgende Mißernten jede Wirtschaftsmöglichkeit zu verlieren. Denn ein Ertragsausgleich, wie er bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig gegeben ist — wenn einmal das Getreide nicht gerät, dann bringen meist immer noch die Hackfrüchte gute Erträge und umgekehrt —, ist beim Weinbaubetrieb völlig ausgeschlossen. Hieran ändert auch nichts

die Parzellierung. Denn von einer Reben-Krankheit wird die ganze Gemarkung stets ebenso betroffen wie von einem Hagelschlag. Trotzdem hat sich in solchen Fällen der kleine und mittlere Winzer als krisenfester erwiesen als der große Gutsbesitzer. Denn jener führt alle die Arbeiten, die große Sorgfalt und Geschick, Ausdauer und Sachkenntnisse erfordern, mit seinen Familienangehörigen vorwiegend selbst aus, benötigt also kaum irgend welche Barmittel für Lohngelder. Er kann deshalb mit dem Verkauf seiner Erzeugnisse einen günstigen Zeitpunkt abwarten oder eine Mißernte besser überstehen. Die erforderlichen Dünge- und Bekämpfungsmittel kann er sich, da hierfür ein gesetzliches Früchte-Pfandrecht gegeben ist[91]), notfalls auf Kredit beschaffen, sodaß der Wirtschaftsablauf eines solchen Betriebes keine oder eine nur unwesentliche Beeinträchtigung erleiden dürfte. Der Weinbaugroßbetrieb ist demgegenüber an sich schon stark benachteiligt. Dies umsomehr, je einseitiger er betrieben wird und je weniger ein Mengen- oder Qualitätsausgleich unter den Erzeugnissen möglich ist. Bei der Schädlingsbekämpfung hängt die Wirksamkeit einer Maßnahme nur von der schnellen Durchführung ab, wobei es oft auf Stunden ankommt. Ein Weingut von der oben gezeichneten Größe kann, insonderheit bei übermäßiger Streulage und weiten Entfernungen, die notwendigen Bekämpfungen überhaupt nicht rechtzeitig oder nur mit außergewöhnlich hohen Kosten, oder überhaupt nur verspätet und deshalb meist unwirksam vornehmen. Außerdem ist der Absatz der großen Mengen an Erzeugnissen gerade wegen der vielfach naturgemäß vorherrschenden Eintönigkeit und gleichen Lagenbezeichnung der Weine, wie oben schon dargelegt, sehr schwer. Darüber hinaus ist aber ein solches Gut, um den nötigen Kapitalbedarf zu decken, oft noch gezwungen, seine Erzeugnisse ganz oder zum Teil um jeden Preis unter Verlust abzustoßen. Geradezu vernichtend wirken sich aber eine oder gar mehrere aufeinanderfolgende Mißernten auf den Großbetrieb aus. Davor schützt, wie schon erwähnt, weder die Streulage, noch die Entfernung, denn die Mißjahre betreffen stets ganze Gebietsteile und nicht nur einzelne Lagen. Hat deshalb ein Weinbaubetrieb die Größe überschritten, die bedingt, daß nur noch mit fremden Arbeitskräften gewirtschaftet werden kann, dann muß, je einseitiger der Weinbau betrieben wird und je weniger Ausgleichsmöglichkeiten für Ertragsschwankungen gegeben sind, *die Wirtschaftlichkeit des Betriebs bei zunehmender Fläche abnehmen*. Von einer bestimmten Größe an ist dann eine Wirtschaftlichkeit überhaupt nicht mehr zu erreichen. Diese Grenze der Wirtschaftlichkeit muß, soweit der Gesetzeszweck nicht schon eine kleinere Fläche bedingt, notwendig mit der Höchstgrenze eines Weinbauerbhofes zusammenfallen. Denn mit der Wirtschaftlichkeit hört naturgemäß auch die Möglichkeit auf, den Unterhalt einer Familie und den Wirtschaftsablauf auf die Dauer sicherzustellen. Wo diese Grenze liegt, muß selbstverständlich für jeden einzelnen Betrieb unter Berücksichtigung seiner Lage und Eigenart besonders ermittelt werden.

Schließlich spricht noch für die aufgestellte Behauptung, daß die allgemeine Erbhofhöchstgrenze von 125 ha für Weinbauerbhöfe nicht zutrifft, ein

91) Vergl. Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. 11. 1936 (RGBl. I S. 939).

Vergleich der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes ermittelten Ertragswerte. Der Höchstertragswert eines ha Ackerland ist, wie oben gesagt, im Reich auf 3780.— RM. festgesetzt, während er für die gleiche Fläche Weinberg 160 000.— RM. beträgt. Weinberge von diesem Ertragswert gibt es auch an der Mosel [92]), während nur in Deutschlands bester Ackerbaugegend Böden den landwirtschaftlichen Höchstertragswert erreichen. Ein Vergleich dieser Werte legt klar, daß die besten Weinberge 42 mal ertragreicher sind als die besten Äcker. Es mag eingewendet werden, daß beim Weinbau gemäß § 47 Abs. 3 RBewG in Verb. mit § 24 der Durchführungsbestimmungen bei der Ertragswertberechnung eine mehrjährige Ernte zu berücksichtigen sei und daß deshalb die Ertragswerte so hoch lägen. Die Richtigkeit dieses Einwurfs einmal zugegeben, ergibt, daß der Spitzenertragswert im Weinbau selbst unter Abzug von hochgerechnet 60 000.— RM. für die mehrjährigen noch lagernden Ernten immer noch 100 000.— RM. beträgt. Er stellt sich also auch dann noch 26 mal höher als der höchste landwirtschaftliche Ertragswert. Abgesehen hiervon scheint aber der Einwand deshalb unberechtigt, weil die Ernte das Wirtschaftskapital für die teure Bebauung der Weinberge darstellt, ein Umstand, der in der Landwirtschaft kaum ins Gewicht fällt. Selbst wenn man aber nur den Durchschnittsertragswert einer geringeren Moselgemarkung in Höhe von 7—8000.— RM. dem an der Mosel vorkommenden höchsten landwirtschaftlichen Ertragswert von 800.— bis 1000.— RM. je ha gegenüberstellt, ergibt sich, daß das Weinbaugelände 7—8 mal höher zu bewerten ist als das Ackerland. Hierbei sei aber betont, daß das Ackerland an der Mosel durchschnittlich mit 4—600.— RM. je ha bewertet ist, sodaß sein Wert fast in dem angegebenen Verhältnis steht zu dem hier vorkommenden geringsten Weinbauertragswert von 2800.— RM.

Wo ist nun unter Berücksichtigung aller dieser Umstände die Höchstgrenze zu ziehen, die dem Zweck des Reichserbhofgesetzes entspricht? Wenn auch für jeden einzelnen Betrieb diese Grenze jeweils ermittelt werden muß, so lassen sich doch allgemeine Richtlinien und Berechnungsgrundlagen angeben. Einmal fällt, wie schon gesagt, in jedem Falle die Grenze der Wirtschaftlichkeit mit der Höchstgrenze zusammen. Wo die mangelnde Wirtschaftlichkeit nicht zu besorgen ist, muß ein Vergleich der Landwirtschaft mit dem Weinbau den Maßstab bilden. Hier muß die Zahl der auf dem Weinbauerbhof beschäftigten Arbeiter, das Ernteaufkommen, die Absatzmöglichkeit und der Kapitalbedarf im Einklang stehen mit den Erfordernissen eines Ackerbauerbhofes von der zugelassenen Höchstgröße in Deutschlands bester Bodenlage. Die beste Grundlage wird schließlich die Ertragsfähigkeit darstellen. Da die Ertragsfähigkeit eines Weinbergs im allgemeinen fünf bis sieben Mal so groß ist wie die gleiche Fläche eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, wird demnach auch die Höchstgrenze für Weinbauerbhöfe 5—7 mal kleiner sein als 125 ha. Hiernach wäre die Höchstgröße für

92) so der „Bernkasteler Doktor".

Weinbauerbhöfe zwischen 20 und 30 ha je nach Lage und Eigenart des Betriebes zu suchen[93]).

II. Hauptteil.

Über die Sonderberechnung der Ackernahrung bei Betriebsverbindungen.

§ 11.

a) Nebenbetriebe.

In vielen Fällen wird es vorkommen, daß sich der Weinbauernhof nicht in der nur auf Erzeugung von Weintrauben gerichteten Wirtschaftsweise darstellt. Vielmehr wird der Eigentümer oft noch neben oder zusammen mit dem Weinbaubetrieb ein Unternehmen mit mehr oder weniger hohen Erträgen betreiben. Deshalb ist das Eingehen auf diese Sonderarten am Platze.

Zunächst wird bei der Beurteilung der Ackernahrung von Weinbauernhöfen die Frage auftauchen, ob auch die Erträge von weinbaulichen Nebenbetrieben zu berücksichtigen sind. Unter Nebenbetrieben dieser Art sind solche Unternehmen zu verstehen, die den weinbaulichen Hauptbetrieb voraussetzen und von ihm abhängig sind, ihn andererseits fördern oder verbilligen[94]). Sie gehören zum Hauptbetrieb und teilen hinsichtlich ihrer erbhofrechtlichen Stellung sein Schicksal. Als solche Nebenbetriebe, die man entsprechend ihrer Wirtschaftsrichtung auch Verarbeitungs- oder Verwertungsbetriebe nennen kann, können z. B. Weinhandlungen, Brennereien, sog. Straußwirtschaften und Weinwirtschaften infrage kommen. Derartige Betriebe sind jedoch nur solange landwirtschaftliche Nebenbetriebe, als sie grundsätzlich nur die Erzeugnisse des Hofes verwerten. Wenn sie aber in erheblichem Maße Erzeugnisse fremder Betriebe zukaufen, die Verwertung der Hofesprodukte also nur mehr eine untergeordnete Bedeutung hat, dann sind sie nicht mehr als landwirtschaftliche Nebenbetriebe, sondern als gewerbliche Sonderunternehmen zu werten. Es ist also zu prüfen, ob im Rahmen des Gesamtunternehmens der Hauptzweck des neben dem Weinbau mitgeführten Betriebes landwirtschaftlich oder gewerblich ist. Weinhandlungen, in denen vorwiegend die Erzeugnisse des eigenen Hofes handelsmäßig abgesetzt werden oder Brennereien, die im überwiegenden Maße die eigenen Weine, Trester oder Weinhefen verwerten, werden deshalb ebenso als landwirtschaftliche Nebenbetriebe

---

93) Vergl. LEHG Celle, Beschluß vom 1. 4. 1936 – 4 We 1814/35, der soweit dessen Ausführungen hier maßgeblich sind, in Fußnote 85 wiedergegeben ist.

94) Baumecker, a.a.O. S. 23; EHG Stuttgart in Vogels-Hopp, **Rechtspr.** § 1 Abs. 1 Nr. 55.

anzusprechen sein wie die sog. Straußwirtschaften[96]) und Weinwirtschaften, in denen nur eigene Weine zum Ausschank kommen. Hier ist die Frage, inwieweit die Erträge derartiger Nebenbetriebe bei Prüfung der Ackernahrung mitzuberücksichtigen sind. Die Antwort muß dahin lauten, daß entscheidend die Fähigkeit des rein weinbaulich genutzten Teiles des Grundeigentums und Betriebes ist, den Unterhalt der Bauernfamilie sicherzustellen. Wenn also neben dem Weinbau durch handelsmäßige Verwertung der Weine (hierunter ist flaschenweiser Kleinverkauf zu verstehen) ein höherer Ertrag erzielt wird als durch allgemein üblichen Fuderverkauf, dann darf diese Mehreinnahme nicht ausschlaggebend sein. Lediglich für solche Betriebe, bei denen die handelsmäßige Verwertung der Art und Menge der Erzeugnisse entspricht oder ortsüblich ist, kann ein derartiger im Nebenbetrieb erzielter Mehrerlös ins Gewicht fallen. Hiermit soll gesagt sein, daß einem Winzerbetrieb, der nur, weil er seine Erzeugnisse handelsmäßig verwertet, den Unterhalt der Familie und den Wirtschaftsablauf sicherstellt, ebensowenig Erbhofeigenschaft zukommt, wie einem gleichgroßen und gleichwertigen Betrieb, dessen Ertrag den Erfordernissen des § 6 Abs. 2 REG nicht entspricht. Abgesehen hiervon ist aber bei der Bewertung des Nebenertrags besondere Vorsicht angebracht, weil die Eignung der jeweiligen Eigentümer und damit die Fähigkeit zu derartiger Sonderverwertung sich nicht gleichbleibt.

Ein solcher Nebenbetrieb ist nebst seinen Grundstücken, Bestandteilen und Zubehör nach § 7 REG auch Bestandteil des Erbhofes. Zwar sind die Erzeugnisse eines zum Erbhof gehörenden Nebenbetriebs nicht Erbhofzubehör[97]). Auf dem Hofe erzeugte Weine, die zur handelsmäßigen Verwertung eine besondere Kellerbehandlung (z. B. Schönung, Möslingern, Flaschenfüllung, dagegen nicht Verarbeitung zu Schaumwein) erfahren haben, sind aber nicht als Erzeugnisse des Nebenbetriebs (Weinhandels) anzusprechen, da auch ein nicht handelsmäßiger Absatz eine derartige Pflege, insbesondere bei einem Qualitätsgut erfordert[98]).

§ 12.

b) Gemischte Betriebe.

Als weit schwieriger hat sich die Prüfung der Erbhofeigenschaft sog. gemischter Betriebe herausgestellt. Unter dieser heute feststehenden terminologischen Bezeichnung ist erbhofrechtlich ein Unternehmen zu verstehen,

96) Hierunter ist der Kleinverkauf nur eigener Erzeugnisse zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle durch Winzer, also nicht mit ständiger Konzession ausgestattete Wirte zu verstehen. Eine solche begrenzte Konzession wird jährlich auf höchstens 3 Monate und nur für im Weinbaugebiet gelegene Betriebe erteilt.

97) Vergl. Baumecker a.a.O. S. 62 und die Kommentare zu § 97 BGB.

98) Rein handwerkliche Betriebe, wie Schmieden, Stellmachereien, Schreinereien usw. müssen außer Betracht bleiben. Die Erbhoffähigkeit der Besitzung eines Handwerkers, der gleichzeitig Landwirt ist, muß allein nach ihrem landwirtschaftlichem Ertrage beurteilt werden. (Ebenso Baumecker a.a.O. S. 44).

bei dem mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ein gewerblicher Betrieb derart zusammenhängt, daß die betriebswirtschaftlichen Verbindungen und Verflechtungen nicht ohne weiteres, vor allem nicht ohne wirtschaftliche Störungen gelöst werden können [99]). Die Zerlegung solcher Betriebe in einen landwirtschaftlich und einen gewerblich genutzten Teil ist wegen der organisch gewachsenen Wirtschaftseinheit nicht angängig. Sie sind also durchweg als Ganzes zu beurteilen. Über den Charakter des Grundeigentums insgesamt entscheidet der Betrieb, der dem Gesamtunternehmen das Gepräge gibt. Bei der Beurteilung können das Größenverhältnis, die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung, das Maß der wechselseitigen Abhängigkeit usw. von Bedeutung sein [100]). Es ist also, da es an einer gesetzlichen Regelung mangelt, nach der bisherigen überwiegenden Rechtsprechung zu prüfen, welches der Hauptzweck des Betriebes ist [101]). Stellt sich heraus, daß der landwirtschaftliche Teil überwiegt und erweist er sich als Ackernahrung, dann ist die Erbhofeigenschaft zu bejahen. Im Fall des überwiegenden gewerblichen Betriebes, wenn die Landwirtschaft nicht mehr Selbstzweck, sondern dem gewerblichen Unternehmen zu dienen bestimmt ist [102]), ist die Erbhofeigenschaft zu versagen, auch wenn der landwirtschaftliche Betriebsteil unbedenklich eine Ackernahrung gewährleistet. Denn es würde der Zweckbestimmung des Reichserbhofgesetzes widerstreiten, wollte man bei derartigen Unternehmen die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft unterschiedslos auf die Frage abstellen, ob hinsichtlich des landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2 und 6 REG gegeben ist. Deshalb ist die Entscheidung des EHG München vom 7. 4. 1934 [103]) als ein Fall übertriebener Begriffsjurisprudenz, bei dem es an der zu fordernden Wertung der konkreten tatsächlichen Verhältnisse fehlt, zu verwerfen. Diese Entscheidung verkennt, daß es zur Anwendung des Reichserbhofgesetzes nicht genügt, daß die gesetzlich aufgezählten Voraussetzungen eines erbhofrechtlichen Begriffs vorliegen. Jede Entscheidung muß vielmehr auf Grund der Gegebenheiten des Lebens unter Berücksichtigung der Gesamtlage gefällt werden. Es darf deshalb nicht übersehen werden, daß bei Überwiegen des gewerblichen Betriebes der Inhaber von diesem regelmäßig so stark in Anspruch genommen wird, daß er dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht die Aufmerksamkeit widmen kann, die vom Bauer gefordert werden muß. Zudem lassen sich die Eigenschaften eines Gewerbefachmannes, eines Landwirtes und eines Kaufmannes nicht gut in einer Person vereinigen [104]).

Maßgebend bleibt also der Charakter und der Hauptzweck des zu einer Wirtschaftseinheit gewach-

99) Vergl. Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 16, 20, 22, 25, 26, 39, 58 u. a.

100) Dölle, Lehrbuch, S. 11; Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 8, u. a.

101) Baumecker, S. 24; Vogels § 1, Anm. 22, S. 190; Zimmer S. 27; EHG Nürnberg in JW 1934 S. 1671; EHG Stuttgart in JW 1934 S. 2419.

102) etwa um die Deckung des notwendigen Naturalbedarfs zu fördern, z. B. großer Weinbaubetrieb zur Erzeugung des notwendigen Weinbedarfs einer Schaumweinkellerei.

103) Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 11.

104) Ebenso EHG Nürnberg in Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 29.

senen Gesamtbetriebes. Denn Zweck des Reichserbhofgesetzes ist es, die bäuerliche Scholle und ein freies gesundes Bauerntum zu erhalten. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber den Eigentümer eines Erbhofes einer Reihe von Verfügungsbeschränkungen unterworfen. Der Gesetzeszweck entfällt aber für ein Anwesen, bei dem die Landwirtschaft für sich allein keine gleichwertige wirtschaftliche Bedeutung gegenüber dem gewerblichen Betriebe hat, sondern nur als unselbständiger Nebenbetrieb des gewerblichen Hauptunternehmens ausgenützt und verwertet wird und an dessen besonderen wirtschaftlichen Gefahren, die das Reichserbhofgesetz nicht ausschalten kann und will, notwendig teilnehmen muß[105]). Deshalb ist auch die Ansicht von O. Meyer[106]), das Gesetz verlange sachlich nur, daß eine Ackernahrung vorliege, abzulehnen. Zur Begründung führt er aus, bei gemischten Betrieben könne nicht verlangt werden, daß wirtschaftlich der landwirtschaftliche Betrieb gegenüber dem Gewerbebetrieb die Hauptsache sei. Ein solches Erfordernis sei auch dem als vorbildlich anerkannten hannoverschen und westfälischen Bauernrecht fremd gewesen. Hier habe Anerbenrecht ohne Rücksicht auf das Vorhandensein gewerblicher Betriebe auf dem Hofe gegolten, da Anerbengutseigenschaft auf der Eintragung in der Höferolle beruht habe und durch diese Form gesichert gewesen sei. Soweit sich Meyer auf früher geltendes Anerbenrecht beruft, wird er durch Kläßel[107]) zutreffend widerlegt. Insoweit kann hier auf eine Begründung verzichtet werden. Das übrige Vorbringen Meyers ähnelt sehr der Ansicht des EHG München, die oben als übertriebene Begriffsjurisprudenz abgelehnt worden ist. Es ist im wesentlichen aus den gleichen Gründen unzutreffend. Denn nicht allein der Gesetzeswortlaut des § 1 REG ist maßgebend. Vielmehr hat man bei der Auslegung dieser Bestimmung in Zweifelsfällen gemäß § 56 REG von dem Zweck des Gesetzes auszugehen. Dieser geht dahin, die Bauernhöfe zu schützen. Hiernach ist eine Besitzung, die vorwiegend gewerblich ausgenutzt wird und deshalb Konjunktur- und Marktschwankungen unterworfen ist, nicht als Bauernhof anzusprechen.

Lediglich wenn sich der landwirtschaftliche und gewerbliche Betrieb hinsichtlich Umfang und Bedeutung ungefähr die Wage halten, bestehen beide Betriebe nebeneinander[108]). Hier wird man dem Gesamtunternehmen, soweit eine Ackernahrung vorhanden ist, im Interesse der möglichst vollständigen Erfassung aller landwirtschaftlichen Betriebe, die Erbhofeigenschaft zusprechen müssen. Aber auch in diesen Fällen ist anzuraten, bei der Entscheidung die Entwickelung des Betriebes und den Werdegang des Eigentümers zu berücksichtigen und nur solche Betriebe zu Erbhöfen zu machen, deren Inhaber „Bauer" im wahren Sinne des Wortes ist. Denn heute mehr denn je ist zu fordern, daß der Erbhof sich in der Hand einer ausgesprochen und uneingeschränkt bäuerlich eingestellten Person befindet.

---

105) Vergl. Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 10—17.
106) in JW 1934 S. 256.
107) in Vogels-Hopp, Rechtspr. Anm. zu Nr. 39, § 1 Abs. 1.
108) EHG Nürnberg in Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 12.

Zu erstreben ist es deshalb, die landwirtschaftlichen Betriebe von den gewerblichen zu lösen. Denn ein Gewerbebetrieb kann, selbst wenn ihm auch nur untergeordnete Bedeutung zukommt, die Kräfte des Erbhofeigentümers mehr in Anspruch nehmen, als dem landwirtschaftlichen Betrieb zuträglich ist. Außerdem lockert der gewerbliche Betrieb durch seine Abhängigkeit vom Markte und seine Verflechtung mit kaufmännischem Leben beim Bauern die Verbundenheit mit der Scholle. Die Entwickelung muß deshalb dahin gehen, den gemischten Betrieb in einen Doppelbetrieb[109]) mit selbständigen Betrieben umzugestalten. Diese Entwicklung wird sich nicht von heute auf morgen durchführen lassen, sondern sie muß in der Zeit reifen. Für gemischte Betriebe allgemeiner Art wird diese Absicht wohl stets zu verwirklichen sein.

Anders verhält es sich allerdings im Weinbau. Hier wird eine solche Trennung mit dem Ziele, den Weinbaubetrieb zum Erbhof zu machen, regelmäßig nicht möglich sein. Zwar treffen die vorstehenden Ausführungen meist auch hier auf Betriebsverbindungen zu, bei denen Weinbau mit einem Gewerbebetrieb üblicher Art zusammenhängt. Dagegen verlangen m. E. Mischungen von Weinbau und Weinhandel eine Sonderbeurteilung[110]). Denn sie nehmen innerhalb der gemischten Betriebe die gleiche Sonderstellung ein, die im Reichserbhofgesetz dem Weinbauernhof notwendig eingeräumt werden mußte. Diese Sonderstellung ist durch die Verflechtung beider Betriebe und durch die gegenseitige Abhängigkeit bedingt. Ein Weinhandel ohne Weinbau ist im Produktionsgebiet — nur für dieses treffen die Ausführungen naturgemäß zu — nicht denkbar. Denn einmal braucht der Handel das Weingut als Reklame. Der eigene Weinbau gibt dem Unternehmen den notwendigen Hintergrund. Das Weingeschäft ist ein rein persönliches Geschäft und beruht mehr als jedes andere auf dem Vertrauen des Verbrauchers zu seinem Lieferanten. Der Händler braucht deshalb schon allein zu Besichtigungs- und Repräsentationszwecken eigenen Weinbergsbesitz. Darüber hinaus hält meist der brancheunkundige Weintrinker einen Weinhändler, der nicht „Weingutsbesitzer" ist, also keinen eigenen Weinbau betreibt, nicht für zuverlässig oder leistungsfähig. Es ist hiernach betriebsbedingt, daß der Weinhändler auf seiner Preisliste sich als „Weingutsbesitzer" bezeichnen und eine Anzahl Weine „eigenen Wachstum" anbieten kann.

Neben diesen mehr ideell-wirtschaftlichen Gründen spricht für die hier vertretene Ansicht der Umstand, daß der Weingutsbesitz stets das notwendige Kreditobjekt des Betriebes darstellt. Gerade beim Weinhandel ist Erfolg und Leistungsfähigkeit vorwiegend eine Geldfrage. Denn der Weinhändler ist gezwungen, allein in Materialien wie Fässer, Flaschen, Kisten, Kapseln, Hülsen usw. ein größeres Kapital festzulegen, als ein anderer Betrieb gleichen Umfanges überhaupt an Betriebsvermögen

---

109) Vergl. unten § 13.

110) Die folgenden Ausführungen treffen nur auf solche gemischten Betriebe zu, die vorwiegend fremde Weine vertreiben. Wo der Weinbauer nur oder zum weitaus größten Teil die im eigenen Betrieb erzeugten Weine handelsmäßig absetzt, liegt, wie oben (§ 11) ausgeführt, ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb vor.

benötigt. Abgesehen hiervon erfordert erst recht das Weinlager ein beträchtliches Kapital. Denn die gekauften Weine sind gemäß allgemein gültiger Bedingungen vor Bezug, spätestens aber 6 Wochen nach Kauf zu bezahlen[111]). Der Wein bedarf aber bis zu seiner Verkaufsreife noch sorgfältiger Pflege und langen Lagers. Es ist also naturgegebene und notwendige Folge, daß bei Verbindung von Weinbau und Weinhandel der Weinbergsbesitz im Interesse des Handels belastet wird. Ist aber ein Hof stark belastet und in einem solchen Grade einem gewerblichen Unternehmen untergeordnet und geldlichen Interessen zu dienen bestimmt, dann kann er unmöglich als Erbhof bezeichnet werden. Das verbietet der nach § 56 REG zu beachtende Rechtsgedanke, wie er in der Einleitung zum Reichserbhofgesetz und in § 1 Abs. 1 Satz 2 und in § 7 REG zum Ausdruck gekommen ist[112]).

Entzieht man dagegen einem solchen Betrieb das Kreditobjekt, indem man das Weingut zum Erbhof erklärt oder den Weinbaubetrieb vom Handel trennt, dann ist der Weinhandelsbetrieb zum Untergang verurteilt. Die Folge wäre, daß der Weinbauer sowohl wie der kleinere Winzer einer notwendigen Absatzstelle beraubt würden.

Schließlich beansprucht ein Weingeschäft die ganze Arbeitskraft des Inhabers, sodaß der Weinbau notwendigerweise nur den mit allgemeinen Anweisungen versehenen bezahlten Kräften überlassen bliebe. Daß in diesem Falle nicht mehr von einer Bodenverbundenheit gesprochen werden kann, dürfte, wenn man dabei die durch den Gewerbebetrieb bedingten Lebensgewohnheiten berücksichtigt, feststehen.

§ 13.

c) Doppelbetriebe.

Eine weitere Betriebsverbindung ist der *Doppelbetrieb*. Ein solcher liegt nur vor, *wenn Landwirtschaft und Gewerbe als zwei selbständige Betriebe in der Hand desselben Eigentümers vereinigt sind*[113]). Mit anderen Worten: von einem Doppelbetrieb kann dann gesprochen werden, wenn zwei Wirtschaftseinheiten gegeben sind, zwischen denen *keine organische Verbindung besteht und die sich auch räumlich trennen lassen*[114]). Wo die Grenze zwischen gemischtem und Doppelbetrieb zu ziehen ist, wird oft schwer zu ermitteln sein. Die amtlichen Richtlinien zum Schuldenregelungsgesetz vom 13. 6. 1934[115]) können hier zur Abgrenzung

111) sog. „Winzerbedingungen". Der Weinverkäufer folgt stets der alten Winzerregel: „Kellertüre ist Bürge."

112) LEHG Celle in Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 7.

113) Teilweise wird im Schrifttum auch die Verbindung von 2 landwirtschaftlichen Betrieben als Doppelbetrieb bezeichnet. Diese Terminologie wird hier wegen der Möglichkeit von Irrtümern abgelehnt. Solche Betriebszusammensetzungen sind unten (in § 14) zur Unterscheidung Mischbetriebe genannt.

114) Ebenso EHG Nürnberg in Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 73.

115) **Amtliche Richtlinien zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes, des Nebenbetriebes, gemischten Betriebes und Doppelbetriebes** v. 13. 6. 1934,

nicht ausschlaggebend sein, wie Jobae[116]) zutreffend darlegt. Hier ist vielmehr in Übereinstimmung mit dem Reichserbhofgericht[117]) dann das Vorliegen eines Doppelbetriebes anzunehmen, wenn die Trennbarkeit beider Betriebe ohne wirtschaftliche Schädigung möglich ist. Allerdings werden hier an die Trennbarkeit im Interesse der Gewinnung und Erhaltung eines Erbhofes keine allzuhohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Denn reine Doppelbetriebe dürften selten sein. Gewisse Ansätze zu einem gemischten Betrieb werden meistens festgestellt werden können. Diese dürfen nicht davon abhalten, die Betriebe, die im Wesentlichen je eine Wirtschaftseinheit darstellen, zu trennen. Deshalb ist auch die Ansicht des LEHG Celle[118]) als zu eng abzulehnen, das einen Doppelbetrieb nur dann als vorliegend erachtet, wenn die verschiedenen Betriebe keine anderen Beziehungen zueinander haben, als den Besitz durch denselben Betriebsinhaber. Sind vielmehr die Bindungen, die zwischen den einzelnen Betrieben bestehen, so schwach, daß die Verkoppelung ohne Nachteil gelöst werden kann, so stehen diese Verbindungen der Annahme eines Doppelbetriebes nicht entgegen[119]). Dies darf allerdings nicht dazu führen, wirtschaftliche Einheiten zu zerschlagen. Vielmehr fällt entscheidend ins Gewicht, ob die Führung beider Betriebe, falls sie räumlich verbunden auf einem Grundstück bestehen, auf dem Grundstück ohne Nachteil für den Erbhof sowohl wie für den Gewerbebetrieb möglich ist. Gelegentliches Ineinandergreifen beider Betriebe, z. B. durch gegenseitiges Benutzen von Einrichtungen oder Räumen, stellt sich, falls hierdurch der andere Betrieb nicht gehemmt wird, nicht als Nachteil oder Schädigung dar.

Ergibt in solchen Fällen eine sorgfältige Prüfung, daß es sich um einen Doppelbetrieb handelt, und bietet der landwirtschaftliche Betrieb eine selbständige Ackernahrung, dann ist ihm die Erbhofeigenschaft zuzusprechen. Für Weinbau und Weinhandel in einer Hand wäre es angebracht, je nach Lage des Falles in der in § 12 vorstehend angegebenen Weise zu verfahren.

§ 14.

b) Mischbetriebe.

Besonders häufig findet man in Weinbaugegenden die Verbindung von Weinbau, Landwirtschaft oder Obstbau in einem Betrieb. Derartige Betriebsvereinigungen seien zur Unterscheidung von dem inzwischen zur technischen Bezeichnung gewordenen gemischten Betrieb „Mischbetriebe“ genannt.

Gerade in der Praxis spielen die Fälle, daß ein Winzer ein paar Morgen Acker und Wiesen oder umgekehrt der Landwirt einige Tausend Weinstöcke besitzt, eine außerordentliche Rolle. In allen diesen Fällen

veröffentlicht in Heft 66 der „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen“ vom 16. 6. 1934.

116) in Anmerkung zu § 1 Abs. 1 Nr. 7 in Vogels-Hopp, Rechtspr.

117) Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 69.

118) Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 58.

119) Ebenso EHG Bamberg in Vogels-Hopp, Rechtspr. § 1 Abs. 1 Nr. 44.

handelt es sich um einen einheitlichen Betrieb. Die Landwirtschaft macht den Weinbaubetrieb krisenfester und gibt ihm eine sichere Grundlage, da sie dem Winzer die notwendigen Lebensmittel unmittelbar liefert. Und umgekehrt erhöhen die Erträge aus den Weinbergen die ohnedies knappen Geldeinnahmen des Landwirtes. Sie wirken als Risikoausgleich und sind gleichsam seine Sparbüchse. Denn trockene Jahre, die oft eine knappe landwirtschaftliche Ernte im Gefolge haben, sind meist ganz vorzügliche Weinjahre.

Diesen Vorteilen stehen andererseits aber Nachteile gegenüber, deren Tragweite nicht unterschätzt werden darf. Im allgemeinen würde die Arbeitskraft einer durchschnittlichen Bauernfamilie ausreichen, um einen Mischbetrieb von Erbhofmindestgröße ohne Hinzunahme fremder bezahlter Kräfte zu bewirtschaften. Dieser Umstand wird aber durch das zeitliche Zusammentreffen der Spitzenarbeiten beider Betriebsteile unmöglich gemacht. Gerade die Heu- und Getreideernte in der Landwirtschaft überschneidet sich mit der Schädlingsbekämpfung im Weinbau. Beide Arbeitsarten dulden keinen Aufschub, wenn man den Ertrag nicht gefährden will. Deshalb muß auch der Eigentümer eines Mischerbhofes von kleinstem Ausmaß zur Bewältigung dieser Spitzenarbeiten fremde Arbeitskräfte heranziehen. Inwieweit sich diese Notwendigkeit im einzelnen auf die Wirtschaftlichkeit und damit auf die zu fordernde Mindestgröße auswirkt, wird unten (§ 18) noch eingehend zu erörtern sein. Hier war nur im Interesse des Gesamtbildes ein allgemeiner Hinweis angebracht.

Wie eingangs gesagt, ist der Mischbetrieb als e i n e i n h e i t l i c h e r B e t r i e b zu betrachten. Daraus folgt, daß für die Frage der Mindestgröße die landwirtschaftlich oder durch Obst- oder Gemüsebau genutzten Flächen den Weinbergen hinzuzurechnen sind. Allerdings darf hier nicht schematisch 1 ha Ackerland einem ha Weinberg oder umgekehrt gleichgesetzt werden. Vielmehr sind sowohl die landwirtschaftlich genutzte Fläche wie auch die Weinberge einzeln nach ihrer Ertragsfähigkeit zu prüfen und hiernach ist die Mindestgröße zu berechnen. Die von Kleinmann[120]) vorgeschlagene Methode führt zwar im allgemeinen zum richtigen Ergebnis, erscheint aber zu umständlich und birgt außerdem, wovor er selbst warnt, die Gefahr der Schematisierung in sich. Kleinmann geht aus von den auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes jeweils örtlich festgesetzten Ertragswertklassen. Er will erst festgestellt wissen, wieviel ha Weinberg des zutreffenden Ertragswertes für sich betrachtet und wieviel ha Ackerland der vorliegenden Art überhaupt eine Ackernahrung darstellen. Erst nach dieser Prüfung will er den infrage stehenden Betrieb einstufen, indem er zu der vorhandenen Flächengröße der einen Art die verhältnismäßig umgerechnete Fläche der anderen Art hinzurechnet und das Ergebnis mit der für eine Ackernahrung in der betreffenden Gegend erforderlichen Mindestgröße vergleicht. Angenommen, es sind zu einer Ackernahrung an Weinbergen 3 ha oder an Ackerland 10 ha erforderlich. Es gehören aber nur 2 ha Weinberge zum Betrieb. Nach der Formel von Kleinmann entspricht 1 ha Ackerland $^{3}/_{10}$ ha Weinbergen. Zu den vorhandenen 2 ha Weinbergen müßten also

120) In DNotZ a.a.O.

noch 3⅓ ha Ackerland hinzukommen, wenn ein Mischbetrieb von Erbhofgröße gegeben sein soll. Dieses Verfahren ist umständlich und dürfte in den meisten Fällen auch zu falschen Schlüssen führen. Denn bei einem überwiegenden Weinbaubetrieb fällt auch eine kleinere Fläche Ackerland als nach Umrechnung erforderlich ganz anders ins Gewicht, als dies bei der gleichen Fläche in einem Ackerbaubetrieb der Fall ist. Bemißt sich doch bei letzterem der Wert dieser kleineren Fläche nur nach dem Ertrag, der daraus erzielt werden kann, während sich deren Wert bei einem Weinbaubetrieb nach dem bemißt, was der Winzer durch den Besitz und die Nutzung dieser Fläche an Geldausgaben ersparen kann. So kann es denn im Einzelfall möglich sein, daß etwa ein ha Ackerland für den Unterhalt einer Fmilie nicht weniger wichtig ist als 1 ha Weinberge.

Es dürfte deshalb zweckmäßiger sein, zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung einer Schematisierung folgenden Weg zu wählen.

Genau wie beim gemischten Betrieb ist festzustellen, welche Wirtschaftsart nach Umfang und Ertrag überwiegt. Dieser Haupterwerbszweig gibt dem Gesamtbetrieb Gepräge und Namen. Sind beide Betriebsarten gleichwertig, so wird das Gesamtunternehmen, um die erbhofrechtlich notwendige Sonderbehandlung augenfällig zu machen, doch als Weinbauerbhof zu bezeichnen sein. In weiterer Prüfung ist zu ermitteln, bis zu welchem Anteil die überwiegende Wirtschaftsart eine Ackernahrung zu gewährleisten vermag. Ist der daneben vorhandene untergeordnete Betrieb in der Lage, das fehlende Wirtschaftserfordernis zu decken, dann ist die Erbhofeigenschaft des Gesamtbetriebes zu bejahen. Stellt hiernach z. B. bei einem Weinbaubetrieb die weinbaulich genutzte Fläche unbedenklich eine halbe Ackernahrung dar und gehört zu dem Gesamtunternehmen noch soviel Ackerland, daß durch dessen Nutzung der Eigenbedarf in Haus und Wirtschaft gedeckt wird, dann ist eine Ackernahrung gegeben. Und umgekehrt ist auch bei einem überwiegend landwirtschaftlichen Betrieb eine Ackernahrung zu bejahen, wenn der Ackerbau ½ Ackernahrung abwirft und noch soviel Weinberge vorhanden sind, daß die fehlende Hälfte durch deren Reinertrag sichergestellt wird. Bei diesem Verfahren darf allerdings der Wert unbedeutender kleiner Flächen des Nebenbetriebs nicht zu hoch angeschlagen werden. Hier muß stets die konkrete Benutzung durch den Eigentümer maßgebend sein.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Mischung von Weinbau mit Obstbau. Wenn auch von einem solchen Mischbetrieb bisher eine Familie standesgemäß leben konnte, kommt diesem nicht ohne weiteres Erbhofeigenschaft zu. Denn die durch Obstbau genutzte Fläche ist nicht ihrem vollen Werte nach anzusetzen, sondern gemäß § 6 Abs. 3 REG nur mit dem Wert, den sie bei einer anderen Art landwirtschaftlicher Nutzung hätte. Eine andere Lösung ist nach dem Wortlaut der genannten Gesetzesbestimmung nicht zuläßig. Obstbau wird in überwiegenden Weinbaugegenden meist auch an steilen Hängen betrieben, an denen eine ackerbauliche Nutzung kaum möglich oder zumindest wenig ertragreich ist. Deshalb ist hier die

Frage zu prüfen, ob bei der Feststellung der Ackernahrung die Umstellung des Obstbaues auf Landwirtschaft zu Grunde zu legen ist, oder ob es genügt, wenn eine Nutzung der Obstbaufläche durch Weinbau möglich ist. M. E. ist letzteres in Übereinstimmung mit dem Landeserbhofgericht Celle zu bejahen[121]). Denn meist ist an derartigen Hängen früher Weinbau betrieben worden. Eine Umstellung auf Obstbau ist nur erfolgt, um eine gewisse Rebenmüdigkeit des Bodens zu beseitigen. In solchen Fällen ist der Obstbau nur eine zweckmäßige Nutzung der bodenbedingten Weinbau-„Brachfläche", da von vorne herein beabsichtigt ist, im Rahmen der Ertragsfähigkeit des Bodens später wieder die ursprüngliche Weinbaunutzung aufzunehmen. Wo eine solche wechselnde Wirtschaftsweise bisher nicht erfolgt ist, muß stets zusätzlich geprüft werden, ob eine Umstellung auf Weinbau nach Lage und Bodenbeschaffenheit möglich ist, d. h. ob der Weinbau an solchen Hängen ertragreich zu werden verspricht. Wenn deshalb eine Umstellung des Obstbaues auf Ackerbau infolge der örtlichen Beschaffenheit der steilen Hänge nicht infrage kommt, wohl aber eine Umstellung auf Weinbau möglich oder sogar von den Besitzern selbst in Aussicht genommen worden ist, so muß der nach § 6 Abs. 3 REG anzustellende Vergleich abgestellt werden auf die Erzeugnisse des Weinbaues, wenn er hier betrieben würde. Dies auch schon deshalb, weil auch der Weinbau eine Art landwirtschaftlicher Nutzung bildet. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich außerdem auch ohne weiteres daraus, daß das Gesetz für reine Weinbaubetriebe eine Umwandlungsmöglichkeit nicht fordert, bei ihnen vielmehr das Vorliegen einer Ackernahrung ohne weiteres dann anerkennt, wenn die Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

In diesem Zusammenhang ist noch der Fall zu erörtern, daß die genutzte Fläche **zugleich** dem Weinbau und Obstbau dient. Es kommt nämlich vor, daß ein besonders tüchtiger Winzer in den breiten Zwischenräumen zwischen den einzelnen Rebzeilen Obstbäume angepflanzt hat. Ist in solchen Fällen der Boden doppelt zu werten als Wein- und Obstbaufläche? Mit Recht verneint Kleinmann[122]) diese Frage. Das Grundstück ist nur nach der überwiegenden Nutzungsart zu beurteilen. Denn abgesehen davon, daß beide Nutzungsarten sich naturgemäß in Wachstum und Ertrag gegenseitig beeinträchtigen und nicht den doppelten Ertrag je einer Nutzungsart bringen können, soll ein Erbhof nach dem Willen des Gesetzgebers als Grundlage des deutschen Bauerntums eine nicht zu schmale Basis haben. Außerdem ist bei Prüfung der Erbhofeigenschaft, wie schon erwähnt, ein objektiver Maßstab anzulegen und es darf nicht berücksichtigt werden, wenn ein besonders findiger Kopf oder händlerischer Geist aus einem Grundstück mehr Ertrag erwirtschaftet, als auf die Dauer bei normaler Bewirtschaftung herausgeholt werden kann. Nicht eine Sonderbegabung, sondern eine durchschnittliche Befähigung des Bauern kann allgemein vorausgesetzt werden.

---

121) in Vogels-Hopp, Rechtspr. § 6 Nr. 14.
122) In DNotZ a.a.O.

§ 15.

e) Kleinbetriebe.

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz auf das Schicksal der Kleinbetriebe nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes eingegangen. Früher unterstand der Kleinbetrieb z. B. nach dem braunschweigischen Höfegesetz vom 28. 3. 1874 in der Fassung vom 22. 3. 1919[123]) dem bäuerlichen Anerbenrecht. Auch nach § 22 des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechtes vom 15. 5. 1933 konnte der landwirtschaftliche Kleinbesitz auf Antrag des Eigentümers mit Zustimmung der Berufsvertretung in die Erbhöferolle eingetragen werden mit der Wirkung, daß er sich nach Anerbenrecht weitervererbte. Das Reichserbhofgesetz hat alle diese Kleinbetriebe seinem Schutze nicht unterstellt. Insoweit ist es dem westfälischen Anerbengesetz von 1898 gefolgt, das auch bereits die Ackernahrung für ein Anerbengut verlangte. Das Reichserbhofgesetz paßt auch seinem ganzen Wesen nach nicht auf den Kleinbesitz. Denn das von ihm gewollte und geschützte Bauerntum kann nur dann die große völkische Aufgabe erfüllen, die ihm nach der heutigen Bauernpolitik zugedacht ist, wenn es sich von unten heraus aus rein bäuerlichen Elementen aufbaut. Die kleinbäuerlichen Betriebe sind aber nicht dazu geeignet, die ganze bäuerliche Familie unabhängig von der Geschlechterfolge zu ernähren. Eine solche Regelung konnte das Reichserbhofgesetz auch unbesorgt treffen, weil sich der Kleinbesitz, selbst zum Teil in den sog. Realteilungsgebieten, ohne anerbenrechtlichen Schutz erhalten hat[124]). Das Reichserbhofgesetz mußte auch folgerichtig die Kleinbetriebe von seinem Schutz ausnehmen, weil ihre Erhaltung keine Aufgabe der Bauernpolitik, der es dienen soll, sondern ein wichtiges Ziel der Bevölkerungspolitik ist. Es müssen deshalb neue, vom Bauernrecht unabhängige Rechtsformen zur Sicherung des Kleinbesitzes gefunden werden. Der Anfang hierzu findet sich im Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 1920. Diese Bestimmung gibt dem Kleinbesitz die Möglichkeit, allerdings nur auf Antrag, sich den notwendigen Schutz gegen Veräußerung, Belastung, Vollstreckung und Erbteilung zu verschaffen. Bis aber von den einzelnen Kleinbesitzern die Vorteile solchen Schutzes anerkannt werden — die fraglichen Bevölkerungskreise haben sogar nach fast vierjährigem Bestehen noch nicht die Vorteile des Reichserbhofgesetzes erkannt und sträuben sich gegen seine Anwendung auf ihren Betrieb — ist noch mancher Schaden zu befürchten. Deshalb müßte der Gesetzgeber durch entsprechende Bestimmungen den Kleinbesitzern die Überlegung, ob Vorteil oder nicht, abnehmen und das Antragsrecht durch eine bindende gesetzliche Vorschrift ersetzen.

---

123) abgedruckt bei Sartorius a.a.O.
124) Baumecker a.a.O. S. 45.

III. Hauptteil.

Angabe der erforderlichen Größe für das Moselweinbaugebiet.

§ 16.

a) Berechnungsart und -verfahren.

Oben (§ 14) ist festgestellt worden, daß die erforderliche Mindestflächengröße nur nach dem nachhaltigen Ertrag bestimmt werden kann. Zur Feststellung der Erbhoffähigkeit bei den unteren Grenzbetrieben ist es also erforderlich, eine Ertragsberechnung aufzustellen. Dies mag bei Betrieben mit geordneter Buchführung leicht sein. Denn hier sind nur die buchmäßig ausgewiesenen Unkosten von dem Rohertrag abzuziehen, um den jeweiligen Reinertrag zu ermitteln. Das Mittel der jährlichen Reinerträge in einem Zeitraum von 20 Jahren ergibt den nachhaltigen Ertrag. Schwieriger ist die Ermittlung bei nicht buchführenden Betrieben und noch schwieriger bei reinen Weinbaubetrieben, die keine Erzeugnisse zur unmittelbaren Ernährung der Bauernfamilie hervorbringen. Das Landeserbhofgericht Celle hat es mangels vorhandener Unterlagen bis heute vorwiegend darauf abgestellt, ob eine Familie bisher auf dem Besitz ihr Auskommen gefunden hat. Wenn dann noch bei der Besichtigung die Hofstelle einen wohlhabenden Eindruck machte, dann war nach der Ansicht des genannten Bauerngerichtes die Erbhofeigenschaft zu bejahen. Diese Prüfungsart kann deshalb nicht richtig und ihr Ergebnis nicht ausschlaggebend sein, weil in vielen Fällen diese festgestellten Tatsachen auf besonderen Umständen beruhen[125]), die als Ausnahmen und nicht als erbhofrechtlich beachtlicher Ertrag zu werten sind. Es mußte also auch für Betriebe ohne Buchführung ein Feststellungsverfahren gefunden werden, das Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Allgemeingültigkeit erheben kann. Es ist zwar zuzustimmen, wenn die zur Entscheidung berufenen Bauerngerichte die Verwendung nur geschätzter Unkostenberechnungen, wie sie von den dem Erbhofgedanken widerstrebenden Grundeigentümern des früheren Realteilungsgebietes aufgestellt und vorgelegt werden, als theoretisch ablehnen. Denn in diesen sind stets die zur Bewirtschaftung erforderlichen Kosten weit übersetzt und die eigene Arbeit des Eigentümers unberücksichtigt geblieben, als ob er als Bauer nicht mehr arbeiten dürfe. Wenn nachstehend auch eine „Berechnung" aufgemacht wird, so ist diese m. E. deshalb nicht als theoretisch abzulehnen, weil die verwendeten Unterlagen aus der Praxis stammen und auf den eigenen Angaben der Winzer und ihrer örtlichen Führer beruhen. Die Berechnung dürfte deshalb als allgemein gültig und richtig angesprochen werden, weil alle verwendeten Zahlen und Werte einem zwanzigjährigen Durchschnitt entsprechen, sodaß auch höchstes Arbeitserfordernis und geringste Erträge Berücksichtigung gefunden haben.

Im folgenden wird für einen Ort des Ermittlungsgebietes, der Weindorf heißen soll, die Berechnung durchgeführt. Alle Angaben beziehen sich

125) z. B. erheblicher Nebenverdienst, lebenslängliche anspruchslose Mitarbeit von unverheirateten Onkeln und Tanten, ererbtes Vermögen usw.

auf 1 ha Weinbergsfläche. Der örtlichen Eigenart und der Verschiedenheit der einzelnen Betriebe ist dadurch Rechnung getragen, daß ein Ortsdurchschnittsbetrieb ermittelt wurde, für den alle Angaben zutreffen. Im übrigen ist den überhaupt möglichen ungünstigen Verhältnissen Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der ortsüblich bestehenden Streulage in Weindorf setzt sich bei dem angenommenen Betrieb 1 ha Weinberg aus 20 verschiedenen Parzellen in einer Durchschnittsgröße von 500 qm zusammen. Größenabweichungen nach unten und oben sind bei den einzelnen Weinbergen selbstverständlich. Entsprechend der Größe der verschiedenen Weinbaulagen im Ort sind die einzelnen Parzellen anteilmäßig auch in diesen einzelnen Lagen belegen [126]). Die durchschnittliche Entfernung der Hofstelle von der Eisenbahnstation beträgt 300 Meter, während die einzelnen Weinberge von der Hofstelle durchschnittlich 800 Meter und untereinander 500 Meter entfernt belegen sind. Die Unkosten der fachmännischen winzermäßigen Bebauung eines ha Weinberg ergeben sich aus nachstehender Aufstellung. Dabei sind die durch die Streulage und den damit verbundenen Wirtschaftsleerlauf bedingten höheren Bewirtschaftungsunkosten berücksichtigt. Ferner sei betont, daß bei der Berechnung der Unkosten wie auch bei der Feststellung des jährlichen Durchschnittsertrages von einem Betrieb ausgegangen wird, der die Mindestgröße eines Erbhofes gerade erreicht. Dies ist von Bedeutung, da naturgemäß die Unkosten der Bewirtschaftung eines Weingutes, bei dem die besseren Lagen überwiegen, größer sind als bei einem Winzerbetrieb, der überwiegend geringere Lagen hat. Dies ergibt sich daraus, daß die für die Weine aus besseren Lagen erzielten Preise höhere Aufwendungen gestatten, die Erzielung der besseren Qualität aber auch eine intensivere und deshalb teurere Wirtschaftsweise nötig macht. Die Unkosten der Bewirtschaftung eines Winzerbetriebes sind dagegen geringer, weil aus vorstehenden Gründen die winzermäßige Bewirtschaftung nicht so intensiv ist, weil deren Unkosten wirtschaftlich nicht tragbar sind.

An reinem Arbeitsaufwand erfordert 1 ha in Weindorf in laufender Bebauung folgende Arbeitszeiten:

Arbeitsart:	Arbeitsstunden für Männer:	Frauen:
Stockarbeit:	150	1390
Bodenarbeit:	865	—
Schädlingsbekämpfung:	398	—
Selektion:	25	—
Lese:	140	340
Geschirrherrichten und Keltern:	70	—
Düngung:	190	—
Rebstockerneuerung:	110	—
Schiefer- und Erdetragen:	100	—
Mauerunterhaltung:	30	—
Kellerarbeiten:	50	—
insgesamt:	2128	1740

126) z. Beispiel: In Weindorf mit insgesamt 40 ha Weinbergsfläche gibt

Hierneben sind noch im Hinblick darauf, daß in Weindorf ein Weinstock durchschnittlich ein Alter von 50 Jahren erreicht, für jährlich vorzunehmende Neuanlagen 280 Männerarbeitsstunden in Ansatz zu bringen.

Außer diesen menschlichen Arbeitsleistungen sind noch für die Abfahrt der Abfallreben und -pfähle, das Heranbringen der Ersatzpfähle, der Spritzbrühe, des Stall- und Kunstdüngers, des Setzgrundes und Schiefers, zur Abfahrt der gelesenen Trauben und zur Erledigung sonstiger im Zusammenhang mit dem Weinbau stehender Fahrten insgesamt 171 Fuhrstunden mit je einem Pferd in Rechnung zu stellen.

Neben diesen Arbeitsaufwendungen erfordert 1 ha Weinberg folgende Sachausgaben:

Pfahlersatz:	500 Stück	100.—	RM.
Bindematerial: Weiden und Bast	insgesamt	81.—	"
Schädlingsbekämpfungsmittel:	insgesamt	216.70	"
Stalldung:	400 Ztr.	240.—	"
Kunstdünger:	insgesamt	124.95	"
Torf:	2 Ballen	6.—	"
Wurzelreben:	250 Stück	37.50	"
Kellerwirtschaft:	insgesamt	12.—	"
	insgesamt	818.15	RM.

Außerdem müssen für die jährlichen Neuanlagen an Sachaufwendungen für Setzgrund, Setzreben und Pfählen 71.20 RM. und für ständige anteilmäßige Mauererneuerung 12.— RM. in Rechnung gestellt werden. Hierneben müssen bei Verwendung nur fremder Arbeitskräfte die anteilmäßigen Sozialabgaben, die 6 % der Gesamtlohnausgaben betragen, und der zu gewährende Trunkwein Berücksichtigung finden. Schließlich ist noch für „sonstigen laufenden Aufwand" ein Posten von 500.— RM. für Weindorf einzusetzen. Dieser ist ebenso wie alle anderen berücksichtigten Werte je nach den Erfordernissen in den einzelnen Orten verschieden hoch zu bemessen. In diesem Betrag sind alle anteilmäßig auf 1 ha Weinberg entfallenden Ausgaben enthalten. Für Weindorf treffen folgende Zahlen zu:

Sachversicherungen:	17.—	RM.
Licht, Brand, Wasser:	56.—	"
Büro-, Porto- und Reisekosten:	30.—	"
Repräsentationskosten:	20.—	"
Geräteunterhaltung u. -abnutzung:	160.—	"
Gebäudeunterhaltung u. -abnutzung:	75.—	"
Beiträge an Reichsnährstand:	14.—	"
Beiträge an Berufsgenossenschaft:	8.—	"
Umsatzsteuer:	35.—	"
Realsteuern:	85.—	"
insgesamt	500.—	RM.

es qualitativ 4 verschiedene Lagen. Die beste umfaßt 4 ha, die zweite 8 ha, die dritte 12 ha, und die geringste 16 ha. Dann sind von dem vorhandenen 1 ha Weinberg $^1/_{10}$ = 1000 qm in der besten, $^1/_5$ = 2000 qm in der zweiten, $^3/_{10}$ = 3000 qm in der dritten und $^2/_5$ = 4000 qm in der geringsten Lage belegen.

Soweit sich die Höhe der einzelnen Posten nicht aus der Natur der Sache ergibt, sind sie in ausreichendem Umfang und höher als die Richtsätze des Finanzamtes in Ansatz gebracht. Die angesetzten Beträge dürften nicht immer voll aufzuwenden sein.

Unter Berücksichtigung aller dieser Einzelheiten erfordert in Weindorf die Bewirtschaftung von 1 ha Weinberg, wenn sämtliche Arbeiten nur durch bezahlte fremde Kräfte ausgeführt werden, folgende Aufwendungen:

I. Lohnausgaben:			
1. Männerarbeitsstunden:			
a) laufend	2128 Std. je —.40	851.20	RM.
b) Neuanlagen	280 Std. je —.40	112.—	„
2. 1740 Frauenstunden	je —.26	452.40	„
3. 800 Ltr. Arbeiterwein	je —.15	120.—	„
Summe 1—3		1535.60	„
4. Sozialversicherung 6 % der Summe 1—3		92.10	„
insgesamt für Handarbeiten		1627.70	„
II. Fuhrarbeiten:			
171 Fuhrstunden	je —.80	136.80	„
III. Sachaufwendungen:			
laufende Ausgaben		818.15	„
Ausgaben für Neuanlagen		71.20	„
IV. Ausgaben für Mauererneuerung		12.—	„
V. „Sonstiger laufender Aufwand“		500.—	„
Gesamtunkosten je ha		3165.85	RM.

Die aufgeführten Arbeitszeiten und Sachaufwendungen entsprechen einer bestmöglichen winzermäßigen Wirtschaftsintensität. Es wird selbst in besonderen Krankheitsjahren kaum erforderlich werden, die angesetzten Ausgaben zu überschreiten. Vielmehr wird sowohl bei den Arbeitszeiten wie auch bei den ausgewiesenen Sachausgaben manche Einsparung möglich sein, sodaß sich die Gesamtunkosten mehr oder weniger ermäßigen. Die höchstmöglichen Unkosten sind aber deshalb berücksichtigt worden, um jedem Einwand widerstrebender interessierter Kreise zu begegnen.

Bei solchen Aufwendungen werden in Weindorf von 1 ha Weinberg jährlich 170 Ztr. Trauben erzielt[128]). Da zu einem Fuder Most durchschnittlich 27 Ztr. Trauben benötigt werden und der einjährige Ausbau des Weines ungefähr 9 % Schwund erfordert, ergibt diese Traubenmenge 5.7 Fuder klaren und verkaufsfertigen Wein. Dieser Durchschnittsertrag

128) Diese Feststellung ist im Durchschnitt der letzten 20 Jahre getroffen.

wird immer erreicht werden, da das angesetzte Aufkommen noch um ein bis zwei Fuder unter der an Hand der Kellerbücher für die letzten 10 bis 20 Jahre ermittelten Durchschnittsernte liegt. Letztere darf aber deshalb nicht als allein maßgebend berücksichtigt werden, weil der höhere Fuderertrag einmal auf einer Verbesserung (Zuckerung) eines Teiles der Weinernte beruht, andererseits die Winzer in den letzten 10 Jahren von einer ausgesprochenen Mißernte verschont geblieben sind. Der Möglichkeit einer solchen Fehlernte muß aber immer ein gewisser Rückhalt durch ein ertragreicheres Jahr gegenüberstehen, wenn man einen sicheren Durchschnitt angeben will.

Als Verkaufspreis sind je Fuder 600.— RM. durchschnittlich angenommen und berechtigt. Zwar wird es vielleicht einmal vorkommen, daß für das eine oder andere Fuder ein geringerer Erlös erzielt wird. Dafür steht aber der andere Teil der Ernte viel höher im Werte. Selbst wenn einmal für die gesamte Ernte je Fuder weniger erlöst wird, dann ist das Aufkommen mengenmäßig größer, oder in einem anderen guten Jahr sind sehr hohe Preise gezahlt worden, sodaß in jedem Falle ein Ausgleich erzielt wird. Die Zeiten eines spanischen Handelsvertrages und einer Weinsteuer sind, wie oben (§ 6) schon dargelegt ist, endgültig vorbei. Heute ist den Winzern durch Festsetzung von Mindestpreisen und ihre Überwachung durch die Marktorganisation des Reichsnährstandes ein angemessener und gerechter Preis garantiert. Wenn also der Winzer in Weindorf für seine Weinberge die aufgeführten Aufwendungen macht, dann wird er den angesetzten Durchschnittspreis für seine Ernte immer erzielen. Hohen Bewirtschaftungskosten muß auch immer ein angemessener Ertrag gegenüberstehen. Es geht deshalb nicht an, wie es bisher die Winzer gegenüber dem Landeserbhofgericht Celle gehandhabt haben, unmöglich hohe Bebauungskosten anzusetzen und dann nur einen Ertrag zu berücksichtigen, der einem besonders schlechten Jahr und einer nachlässigen Wirtschaftsweise entspricht.

Bei der Ertragsberechnung konnte einer Verwertung der Erzeugnisse durch Verkauf der unverarbeiteten Trauben aus den oben (§ 6) dargelegten Erwägungen nicht Rechnung getragen werden. Überdies ist auch bei den Ermittlungen als ortsübliche Verwertung der Ernte die Selbstkelterung und der Weinverkauf festgestellt worden. Lediglich an der Obermosel wird die Ernte auch von großen Betrieben teilweise als Most verkauft. Diesem Umstand ist für die fraglichen Orte in der Tabelle (§ 17) Rechnung getragen.

Da also für Weindorf 600.— RM. je Fuder erlöst werden, erzielt dort der Winzer von 1 ha Weinberg einen Rohertrag von 3420.— RM. Hierzu ist noch ein Betrag von 35.— RM. als Einkommen von dem Betrieb (z. B. als Wert der anfallenden Reben und Pfähle, als Mietwert der Wohnung usw.) in Ansatz zu bringen, sodaß bei einer

Gesamteinnahme von	3455.— RM.
und einer Gesamtausgabe von	3165.85 „
je ha ein Reinertrag von	289.15 RM. verbleibt.

In der oben aufgestellten Unkostenberechnung sind Ausgaben für Zucker zu einer etwa notwendigen Verbesserung nicht in Ansatz gebracht.

werden. Dies ist deshalb unterblieben, weil es einmal kaum möglich ist, einen genauen Durchschnittsverbrauch zu ermitteln, da die Weinqualitäten jahrgangsmäßig zu verschieden sind. Manche Jahre mit wenig Sonne mögen die Verbesserung des Gesamtaufkommens notwendig machen, während in anderen Jahren die gesamte Ernte als Naturerzeugnis verwertet werden kann. Zum anderen konnte eine Berücksichtigung von Ausgaben für Zucker deshalb unterbleiben, weil durch die Verbesserung auch eine größere Weinmenge erreicht wird und die hierdurch erzielte Mehrmenge wertmäßig nicht nur den Verbesserungsunkosten entspricht, sondern diese noch bei weitem übersteigt. Die Berechtigung dieser Handhabung mag nachstehendes Beispiel erweisen. Angenommen, es werden zur Verbesserung eines Fuders Most 75 kg Zucker und 125 Liter Wasser verwendet[129], dann entstehen hierdurch 170 Liter Zuckerwasserlösung (1 kg Zucker ergibt 0,6 Liter Lösung) und nach Vermischung mit dem Most auch 170 Liter Wein mehr. Diese 170 Liter entsprechen einem Weinpreis von 102.— RM., dem nur 60.— RM. Unkosten gegenüberstehen, da für 75 kg Zucker 52.50 RM. und für Wasser, Arbeitslohn und Heizmaterial hochgerechnet insgesamt nur 7.50 RM. aufgewendet werden müssen. Es ist zwar richtig, daß für ein verbessertes Fuder Wein meist nicht der gleiche Preis wie für ein Naturfuder erzielt wird. Vorliegend ist aber auch nur ein Durchschnittspreis von 600.— RM. in Ansatz gebracht, sodaß auch nur hiernach die Berechnung erfolgen kann.

Es mag eingewendet werden, diese Gegenüberstellung treffe dann nicht zu, wenn der Most ohne Wasserzusatz durch Trockenzuckerung verbessert würde. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Winzer eine Trockenzuckerung nur dann vornimmt, wenn er mit Bestimmtheit einen wirtschaftlichen Vorteil erwartet, wenn er also für das trockengezuckerte Fuder Wein einen höheren Preis erhält, als im Durchschnitt angenommen ist, sodaß sich in diesem Falle die Ausgaben für Zucker durch den höheren Preis mindestens ausgleichen. Abgesehen hiervon ist eine Trockenzuckerung äußerst selten, sodaß schon deshalb ihre Möglichkeit bei der Aufstellung einer Durchschnittsberechnung unberücksichtigt bleiben kann. Es ist somit berechtigt, nur einen Naturertrag an Wein unter Weglassen von Zuckerungsaufwendungen in Ansatz zu bringen.

Nach dem oben (in § 9) erörterten Sinn des § 6 Abs. 2 REG ist ein Weinbaubetrieb Erbhof nur dann, wenn durch seinen nachhaltigen Ertrag der standesgemäße Unterhalt der Bauernfamilie gewährleistet ist. Da oben in den Gesamtunkosten unter dem Posten „sonstiger laufender Aufwand" alle nur möglichen Wirtschaftsunkosten berücksichtigt sind, wird zur Bestreitung des reinen Lebensunterhaltes einer durchschnittlich großen Familie und für erforderliche Rücklagen zur Ausbildung und Ausstattung der nicht anerbenberechtigten Kinder jährlich ein Betrag von 1500.— RM. für ausreichend gehalten. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der nur Weinbau treibende Bauer gezwungen ist, ebenso wie ein Beamter alles zum Unterhalt Notwendige zu kaufen, dürfte ein Betrag von 150.— bis 180.— RM. im Monat zum angemessenen Unterhalt als völlig aus-

129) Diese Mengen sind in schlechten Jahren bei 15 vom Tausend Säure und 50 Grad Öchsle und darunter üblich und angebracht.

reichend anzusehen sein. Dies umsomehr, als der Bauer mietfrei wohnt[130], und ihm Auslagen für Licht, Brand, Wasser, Versicherungen, Steuern, ja sogar für betriebsbedingte Repräsentationsverpflichtungen und Reisen wegen deren Berücksichtigung bei den allgemeinen Wirtschaftsunkosten nicht mehr erwachsen. Selbst wenn aber einmal auf dem Hofe eine übergroße Familie unterhalten werden müßte, so ist dies deshalb möglich und tragbar, weil dieser Zeit eine solche mit wenigen oder gar keinen Kindern vorausging, sodaß von dem monatlich angesetzten Betrag erhebliche Ersparnisse gemacht werden konnten. Der ausgeworfene Unterhaltsbetrag reicht auch zum standesgemäßen Unterhalt aus. Selbstverständlich richtet sich die Lebenshaltung der Bauernfamilie nach der Leistungsfähigkeit des Hofes. Da vorliegend aber die Mindestgröße eines Weinbauerbhofes ermittelt werden soll, dürfen an einen solchen Betrieb keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Wenn deshalb mit dem angesetzten monatlichen Unterhaltsbetrag von 150.— bis 180.— RM. dem Eigentümer eines Erbhofes in Mindestgröße die Lebenshaltung eines mittleren Beamten gewährleistet ist, dann dürfte mit Recht von einem standesgemäßen Unterhalt gesprochen werden können. Darüber hinaus verbleiben dem Bauern dann noch 300.— bis 500.— RM. jährlich zur Rücklage für die Ausbildung und Ausstattung der weichenden Erben. Mit einem solchen Betrag dürften die Ansprüche, die nach den §§ 30 und 31 REG die nicht anerbenberechtigten Kinder an den Erbhof in Mindestgröße billigerweise stellen dürfen, voll befriedigt werden können. Wenn man schließlich noch berücksichtigt, daß ein nur durchschnittlich befähigter Winzer von der gleichen Fläche stets höhere Einnahmen erzielen kann, als hier angesetzt sind, und daß ein Beamter mit gleichem Einkommen ohne diese besonderen Rücklagen seine Kinder ausbilden läßt und ausstattet, dann dürfte der jährlich angesetzte Betrag von 2500.— RM. in jedem Falle ausreichen.

Da nach einheitlicher Rechtsprechung etwa vorhandene Schulden bei der Prüfung der Ackernahrung keine Berücksichtigung zu finden haben, darf ein etwa erforderlicher Zinsendienst nicht in Ansatz gebracht werden[131]. Sind Schulden vorhanden, dann ist der Bauer und seine Familie mit Rücksicht darauf, daß ihm und seiner Sippe der Hof durch den Schutz des Reichserbhofgesetzes erhalten bleibt, sittlich verpflichtet, die notwendigen Mittel zur Tilgung und Verzinsung der Schuld durch genügsamere Lebenshaltung und erhöhte Arbeitsleistung aufzubringen. Dies erst recht dann, wenn ursprünglich hohe Schulden im Wege der Schuldenregelung auf eine tragbare Höhe ermäßigt worden sind.

Die Frage nach der Erbhofmindestgröße wird also gleichzeitig mit der Frage beantwortet: Welche Größe eines reinen Weinbaubetriebes gewährt eine jährliche Durchschnittseinnahme von 2500.— RM.?

Sinn des Reichserbhofgesetzes ist es, durch seinen Schutz der Bauernsippe das Grundeigentum zu erhalten und ihr dadurch das „Leben von der eigenen Scholle" zu gestatten. Diesem Vorteil steht als Gegenleistung des

---

130) Die notwendigen Ausgaben für Gebäudeunterhaltung und -abnutzung sind bei dem „sonstigen laufenden Aufwand" berücksichtigt.

131) Vergl. hierzu oben § 7.

Bauern die eigene Bewirtschaftung gegenüber. Soweit die Größe des Betriebes es erfordert, ist der Bauer und seine Familie verpflichtet, im Rahmen des Möglichen bei der Bewirtschaftung selbst mitzuarbeiten. Der Erbhofeigentümer soll nicht Grundherr, sondern bodenverwurzelter Bauer sein. Bei einem Erbhof von Mindestgröße, dessen Umfang hier ermittelt werden soll, ist es selbstverständlich, daß die Bauernfamilie alle anfallenden Arbeiten selbst verrichtet, soweit sie hierzu in der Lage ist. Inwieweit ist aber die Arbeitskraft der Bauernfamilie anzusetzen? Da die nicht anerbenberechtigten Kinder für einen Beruf, der ihnen später einen selbständigen Lebensunterhalt gewährleisten soll, ausgebildet werden müssen, soll eine etwa mögliche Mitarbeit ihrerseits nicht berücksichtigt werden. Lediglich zu berücksichtigen ist deshalb nur die Arbeitskraft des Bauern, seiner Ehefrau und des Anerben. Letzterer ist deshalb aber mit voller Arbeitskraft anzusetzen, weil seine Minderleistungen in der Jugend einmal durch ersparte Unterhaltungskosten, zum anderen aber auch durch nichtberücksichtigte, aber stets geleistete Mitarbeit anderer Kinder ausgeglichen werden. Außerdem wird ein an Stelle des Anerben eingestellter Knecht nicht mehr Ausgaben verlangen, als für den Anerben aufgewendet werden müssen. Vater und Anerbe sind unter Abrechnung von je 40 Arbeitstagen als Ausfall durch angemessenen Urlaub oder wegen Nichtarbeitsmöglichkeit infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse in der Lage, jährlich je 250—260 Tagewerke zu leisten. Selbst unter Berücksichtigung einer für die Landwirtschaft nicht anwendbaren täglichen achtstündigen Arbeitsleistung können beide jährlich insgesamt 4000—4200 Arbeitsstunden leisten. Die Arbeitskraft der Ehefrau darf wegen ihrer allgemeinen häuslichen und mütterlichen Pflichten nicht in voller Höhe in Ansatz gebracht werden. Immerhin ist aber auch die Frau des Bauern nach allgemeiner Erfahrung in der Lage, zu mindestens $^1/_4$ ihrer Leistungsfähigkeit, also 500—600 Stunden im Weinberg mitzuarbeiten. Somit können diese 3 Personen insgesamt jährlich während 4800—5000 Stunden Weinbergsarbeit verrichten. Da in Weindorf die Bewirtschaftung eines ha Weinberges 2408 Männer- und 1740 Frauenstunden erfordert, kann eine Bauernfamilie in angegebener Größe selbst eine Weinbergsfläche von 1,2 ha bewirtschaften. Die bei den Ermittlungen jeweils getroffenen Feststellungen haben diese Berechnung bestätigt. Es ist zwar richtig, daß die Frau nicht die gesamte erforderliche Frauenarbeit leisten kann. Deshalb werden die über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehenden Frauenarbeiten nach altem Herkommen von den Männern geleistet[132]), deren Zeit ohnedies durch die betriebsbedingten Männerarbeiten bei weitem nicht voll in Anspruch genommen ist. Es wird vielleicht manchmal wegen besonderer Dringlichkeit der einzelnen Arbeiten (z. B. Schädlingsbekämpfung) erforderlich werden, auch bei der angegebenen selbstbewirtschafteten Fläche die eine oder andere fremde Kraft für kurze Zeit aushilfsweise hinzuzunehmen. Dieser Umstand wird aber dadurch ausgeglichen, daß es der Bauernfamilie möglich ist, einzelne nicht

---

132) Die einzelnen Arbeiten sind oben deshalb als Frauenarbeiten aufgeführt, weil sie zum Teil typische Frauenabeiten sind (z. B. Binden, Blattarbeit) zum Teil aber nur wegen ihres leichten Charakters bei Verwendung bezahlter Kräfte aus Ersparnisgründen durch Frauen verrichtet werden.

drängende Arbeiten in mindestens gleichem Umfang auf der Grundstücksfläche zu leisten, die über diese 1,2 ha hinaus notwendig zum Betrieb gehören muß, wenn dieser überhaupt Erbhof sein soll. Im übrigen müssen aber zur Bewirtschaftung dieser Fläche stets fremde Arbeitskräfte herangezogen werden.

Da der Bauer 1,2 ha in Weindorf selbst bebaut, erspart er auch die hierfür in obiger Unkostenberechnung in Ansatz gebrachten Lohnausgaben in Höhe von 1953.— RM. Hierzu ist der Reinertrag auf diese 1,2 ha in Höhe von 346.— RM. zu rechnen, sodaß der Bauer auf 1,2 ha Weinberg eine Gesamteinnahme von 2299.— RM. erzielt. Damit der erforderliche Unterhaltsbetrag von 2500.— RM. voll erreicht wird, muß der Betrieb außerdem noch eine weitere Fläche umfassen, die einen Reinertrag von 201.— RM. einbringt. Da 1 ha Weinberg in Weindorf 289.— RM. Reinertrag gewährt, muß diese weitere Fläche —.75 ha groß sein. Hiernach stellt sich das Einkommen wie folgt dar:

ersparte Lohnausgabe auf	1.2 ha	=	1953.— RM.
Reinertrag hierauf		=	346.— „
Reinertrag auf	—.75 ha	=	214.— „
mithin Gesamteinkommen auf	1.95 ha	=	2513.— RM.

Da hiernach in Weindorf ein *Weinbaubetrieb von 1,95 ha* den notwendigen Unterhaltsbetrag erbringt, *ist diese Fläche als Erbhofmindestgröße zu fordern*. Da der Gesamtberechnung nur ein Durchschnitt zu Grunde gelegt ist, stellt die ermittelte Größe entsprechend dem in der Einleitung (§ 1) angegebenen Zweck der Arbeit nur einen Rahmenbetrieb dar, der bei ortsüblichem Durchschnitt stets eine Ackernahrung gewährt. Deshalb muß jeder einzelne zur Prüfung stehende Betrieb hiernach eingestuft werden. Gehören zu dem jeweils der Feststellung unterworfenen Betrieb überdurchschnittliche Lagen mit höherem Reinertrag, dann wird auch eine entsprechend geringere Fläche zuzulassen sein. Eine größere Fläche zu verlangen wird deshalb nicht erforderlich werden, weil bei der Berechnung ein ortsüblich geringer Durchschnittsbetrieb zu Grunde gelegt worden ist.

Wie vorstehend ist für jeden in der unten (§ 17) aufgestellten Tabelle aufgeführten Ort die Mindestgröße ermittelt worden. Für sie treffen also die vorstehenden Ausführungen, nur mit anderen Werten, in gleichem Maße zu. Die naturgemäß in jedem Ort abweichenden Einzelwerte sind jeweils angegeben. Daß die ersparten Lohnausgaben für die eigenbewirtschaftete Fläche je nach dem Orte verschieden hoch sind, mag vielleicht auf den ersten Blick nicht einleuchten oder nicht richtig erscheinen, da grundsätzlich die Arbeitskraft einer gleichgroßen Bauernfamilie in jedem Ort gleich sein müßte. Diese Verschiedenheit findet dadurch ihre Erklärung, daß je nach dem einzelnen Ort und dessen Lagen der Betrieb mehr Wirtschaftsleerlauf bedingt. Außerdem verlangt in Orten mit hochwertigen Lagen und teuren Wirtschaftskosten auch eine kleinere selbstbewirtschaftete Fläche wegen der intensiven Bebauung stets in erhöhtem Maße die Hinzunahme

fremder Kräfte, wofür durch eigene Arbeiten in der darüber hinausgehenden Fläche ein vollständiger Ausgleich nicht erzielt werden kann. Schließlich stellen Betriebe in qualitativ hochwertigen Weinbaugegenden in repräsentativer und wirtschaftstechnischer Hinsicht (z. B. Besuch der Weinversteigerungen, Reisen und sonstige Bemühungen zum Absatz des hochwertigen und deshalb teuren Weines) erhöhte Anforderungen an den Bauern, durch die er sehr oft von der Außenarbeit abgehalten wird. Solche betriebsbedingten Verrichtungen des Bauern sind wegen der Unmöglichkeit einer allgemein gültigen Normierung bei den aufgeführten Wirtschaftserfordernissen nicht berücksichtigt worden. Sie finden lediglich in den verschieden hohen Lohnersparnissen für die selbstbewirtschaftete Fläche ihren Ausdruck, sodaß deshalb die genannten Abweichungen gerechtfertigt sind.

§ 17.

b) Tabelle der erforderlichen Flächengröße.

Ort	Gesamteinnahmen je ha: Mengenertrag in Fudern	Gesamteinnahmen je ha: Preis je Fuder in RM.	Gesamteinnahmen je ha: Rohertrag in RM.	Gesamteinnahmen je ha: Einnahmen aus Sonstigem in RM.	Gesamteinnahmen je ha: Gesamteinnahme Spalte 4 und 5 in RM.	Gesamtaufwendungen je ha: Lohnausgaben einschl. Sozialabgaben und Trunkwein in RM.	Gesamtaufwendungen je ha: Ausgaben für Fuhrlöhne in RM.	Gesamtaufwendungen je ha: Sachliche Aufwendungen einschließl. Neuanlagen in RM.	Gesamtaufwendungen je ha: Ausgaben für Mauererneuerung in RM.	Gesamtaufwendungen je ha: Sonstiger laufender Aufwand in RM.	Gesamtaufwendungen je ha: Insgesamt Ausgaben 7 bis 11 in RM.	Reinertrag je ha Spalte 6 abzüglich Spalte 12 in RM.	Mit eigenen Kräften bebaute Fläche: Größe in ha	Mit eigenen Kräften bebaute Fläche: hierauf ersparte Lohnausgaben in RM.	Mit eigenen Kräften bebaute Fläche: hierauf Reinertrag in RM.	Mit fremden Kräften zu bebauen: Größe in ha	Mit fremden Kräften zu bebauen: Reinertrag in RM.	Gesamteinkommen Spalten 15 u. 16 und 18 in RM.	Erbhofmindestgröße in ha
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Güls	4.4	600.—	2640.—	30.—	2690.—	1287.—	140.—	631.-	36.—	400.-	2494.—	196.—	1.60	2048.—	313.—	-.75	147.—	2508.—	2.35
Lay	4.6	535.—	2461.—	30.—	2491.—	1263.—		552.-	80. –	400.-	2295.—	196,—	1.70	2057.—	330.—	-.65	126.—	2513.—	2.35
Winningen	4.6	700.	3220.—	30.—	3250.—	1444.	254.—	717.-	81.—	450.-	2946.—	304.—	1.35	1950.—	409.—	-.50	151.—	2510.—	1.85
Kobern	4.5	690.—	3105.—	30.—	3135.—	1373.—	217.—	723.-	80.—	450.-	2843.—	292.—	1.42	1945.—	414.—	-.50	146.—	2505.—	1.92
Gondorf	5.—	560.—	2800.—	30.—	2830.—	1301.—	196.—	652.-	56.—	420.-	2625.—	205.—	1.60	2080.—	328.—	-.55	110.—	2518.—	2.15
Niederfell	4.5	530.—	2385.—	30. –	2415.—	1145.—	115.—	521.-	29.—	400.-	2210.—	205.—	1.80	2061.—	369.—	-.40	80.—	2510.—	2.20
Lehmen	5.1	540.—	2754.—	30.	2784.—	1270.—	130.—	719.-	45.—	420.-	2584.—	200. –	1.60	2032.—	320.—	-.75	150.—	2502.—	2.35
Oberfell	4.5	530.—	2385.—	30.—	2415.—	1145.—	115.—	521.-	29.—	400.-	2210.—	205.—	1.80	2061.—	369.—	-.40	80.—	2510.—	2.20
Alken	4.5	550.—	2475.—	30.—	2505.—	1187. -	103.—	582.-	43,—	400.-	2315.—	190. –	1.73	2058.—	328.—	-.67	127.—	2513.—	2.40
Loef	5.	410.—	2050.—	20.—	2070.—	1016.—	37.—	467.-	8.—	380,-	1908.—	162.—	2.08	2080.—	336. –	-.60	96.—	2512.—	2.68
Hatzenport	5.3	550.—	2915.—	30.—	2945.—	1360.—	205.—	695.-	25.—	420.-	2705.—	240.—	1.45	1972.—	348.—	-.80	192.—	2512.—	2.15
Burgen	5.3	430.—	2279.—	20,—	2299.—	1170.—	63.—	490.-	11.—	380.-	2114.—	185.—	1.75	2048,—	323.—	-.70	129.—	2500.—	2.45
Moselkern	6.5	410.—	2665. –	30.—	2695.—	1327.—	125.—	623.-	25.—	400.-	2500. –	195.—	1.55	2046.—	302.—	-.80	156.—	2504.—	2.35
Müden	8.—	430.—	3440. –	20.—	3460.—	1742.—	165.—	821.-	30.—	470.-	3228.—	232.—	1.17	2038.—	270.—	-.90	208.—	2516.—	2.07
Karden	6.5	410.—	2665.—	30.—	2695.	1327.—	125.—	623.-	25.—	400.-	2500.—	195.—	1.55	2046.—	302.—	-.80	156.—	2504.—	2.35
Treis	6.—	500.—	3000.—	30.—	3030.—	1557.—	145.—	643.-	45.—	430.-	2820.—	210.—	1.35	2093. –	283.—	-.75	150.—	2526. –	2.10
Pommern	5.7	600.—	3420.—	35.—	3455.—	1627.—	136.—	889.-	12.—	500.-	3164.—	291.—	1.20	1953.—	346.—	-.75	214.—	2513.—	1.95
Klotten	6.—	515.—	3090. –	20.—	3110.—	1571.—	95.—	746.-	17.—	475.-	2904.—	206.—	1.30	2042.—	267.—	-.95	193.—	2502.—	2.25
Kochem	6.5	500.—	3300.—	50.—	3350. –	1691.—	35.—	860.-	10.—	600.-	3146.—	204.—	1.25	2052.—	252.—	1.00	204.—	2508.—	2.25
Kond	6.-	610.—	3660.—	35.—	3695.—	1726. -	220.—	890.-	24.—	600.-	3460.—	235.—	1.17	2020.—	275.—	-.90	211.—	2506.—	2.07
Sehl	6.—	470.—	2820.—	30.—	2850.—	1273.—	87.—	756.-	22.—	550.-	2688.—	162.—	1.65	2100.—	264.—	-.95	152.—	2516.—	2.60
Valwig	6.—	590.—	3540.—	30.—	3570.—	1691.—	36.—	973.-	55.—	600.-	3355.—	215.—	1.20	2029.—	256.—	1.05	225.—	2510.—	2.25
Ernst	5.5	535.	2943.—	30.—	2973.—	1537.—	79.—	844.-	52.—	390.-	2803.—	169.—	1.35	2075.—	228.—	1.20	203.—	2506.—	2.55
Bruttig	6.—	470.—	2820.—	30.—	2850.—	1273.	87. –	756.-	22.—	550.-	2688.—	162.—	1.65	2100.—	264.—	-.90	152.—	2516.—	2.60
Fankel	6.—	470.—	2820.—	30.—	2850.—	1273.—	87.—	756.-	22.—	550.-	2688.—	162.—	1.65	2100.—	264.—	-.95	152.—	2516.—	2.60
Ellenz-Poltersdorf	6.—	535.	3210.—	20.—	3230.—	1696.—	38.	671.-	30.—	550.-	2985.—	244.—	1.17	1984.—	285.—	1.03	251.—	2520.—	2.20
Briedern	6.—	535. –	3210.	20. –	3230.—	1696.—	38,—	671.-	30.—	550.-	2985.—	244.—	1.17	1984.—	285.—	1.03	251.—	2520.—	2.20
Mesenich	6.—	535.—	3210.—	20.—	3230.—	1706.—	48.-	671.-	30.—	550.-	3005. –	225.—	1.18	2006.—	265.—	1.07	240.—	2511.—	2.25
Senheim	7.—	445.	3325.—	30.—	3355.—	1560.—	75. -	754.-	66.—	630.-	3085. –	270.—	1.25	1950.—	337.—	-.85	229.—	2516.—	2.10
Ediger	6.—	580. -	3480.—	30.—	3510.—	1745. –	85.—	735.-	45.—	620.-	3230.—	280.—	1.12	1953.—	314.—	-.88	246.—	2513.—	2.—
Eller	5.9	550.—	3245.—	25.—	3270.—	1706. -	48.—	671.-	30.	590.-	3045.—	225.—	1.18	2006. –	265.—	1.07	240.—	2511.—	2.25
Bremm	5.8	500.—	2900.—	25.—	2925.—	1465.—	37.—	661.-	37.-	550.-	2750.—	175. –	1.40	2051.—	245.—	1.20	210.—	2506.—	2.60
Neef	6.—	565.—	3390.—	30.—	3420.—	1655.—	127.—	693.-	60,—	620.-	3155.—	265.—	1.18	1955.—	312.—	-.92	243.—	2510.—	2.10
Aldegund	6.1	550, -	3355.—	30.—	3385.—	1655. –	127.—	693.-	50.	620.-	3145.—	240.—	1.20	1986.—	288. –	1.—	240.—	2514.—	2.20
Alf	6.1	550.—	3355.—	30.—	3385.—	1655. –	127.—	693.-	50.—	620.-	3145.—	240.—	1.20	1986.—	288.—	1.—	240.—	2514. -	2.20
Bullay	5.9	550.—	3245. -	25.—	3270.—	1706.—	48.—	671.-	30.—	590.-	3045.—	225.—	1.18	2006.—	265.—	1.07	240.—	2511.—	2.25
Merl	6.—	600. -	3600.—	30.—	3630.—	1795.—	150.—	745.-	55.—	650.-	3395.—	235. –	1.13	2028.—	265.—	-.92	216.—	2509.—	2.05
Zell	6. –	720.—	4320.—	40.—	4360.—	2020.—	165. –	1020.-	75.—	750.-	4030.—	330. –	-.93	1878.—	307.—	-.97	320.—	2505. -	1.90
Briedel	6.—	730.	4380.—	35.—	4415.—	2065.—	210.—	1026.-	80. -	700.-	4081.—	334.—	-.92	1900.—	307.—	-.93	310.—	2517.—	1.85
Pünderich	6.—	565.—	3390.	30.—	3420.—	1655.	127.—	693.-	60. –	620.-	3155.—	265.—	1.18	1955.—	312.—	-.92	243.—	2510.—	2.10
Reil	6.2	700. –	4340.—	30.—	4370.—	2017.—	278.—	1110.-	10.—	650.-	4065. –	305.—	-.95	1909.—	287.—	1.05	318.—	2514.—	2.—
Burg	7.—	560.—	3920.—	30.—	3950. –	1883. -	244.—	1014.-	25. -	540.-	3706.—	244.—	1.06	1994.—	257.—	1.09	264.—	2515.—	2.15
Enkirch	6.—	750.—	4500.—	35.—	4535.—	1970.—	270.—	1120.-	70.—	700.-	4130. -	405. -	-.90	1773.—	364.—	-.90	364.—	2501.—	1.80
Traben-Trarbach	6.1	720.—	4492.—	38.—	4530.—	2010. –	215.—	1060.-	45—.	800.-	4130.—	400.—	-.90	1809.—	360. –	-.90	360. -	2529.—	1.80

+ Wo der Mengenertrag unterstrichen ist, handelt es sich um Orte, in denen die Ernte nicht als Wein, sondern als Most verkauft wird. Der angegebene Ertrag ist also der Mostertrag.

* In Nittel, das wegen seiner bekannten Lage „Gipfel" auch zu einem großen Teil sein Ernteaufkommen als Wein verwertet, ist der besseren Vergleichsmöglichkeit halber auch der Ertrag an Most zugrunde gelegt.

Ort	Gesamteinnahmen je ha					Gesamtaufwendungen je ha						Reinertrag je ha Spalte 6 abzüglich Spalte 12 in RM.	Mit eigenen Kräften bebaute Fläche			Mit fremden Kräften zu bebauen		Gesamteinkommen Spalten 15 u. 16 und 18 in RM.	Erbhofmindestgröße in ha
	Mengenertrag in Fudern	Preis je Fuder in RM.	Rohertrag in RM.	Einnahmen aus Sonstigem in RM.	Gesamteinnahme Spalte 4 und 5 in RM.	Lohnausgaben einschl. Sozialabgaben und Trunkwein in RM.	Ausgaben für Fuhrlöhne in RM.	Sachliche Aufwendungen einschließl. Neuanlagen in RM.	Ausgaben für Mauererneuerung in RM.	Sonstiger laufender Aufwand in RM.	Insges. Ausgaben 7 bis 11 in RM.		Größe in ha	hierauf ersparte Lohnausgaben in RM.	hierauf Reinertrag in RM.	Größe in ha	Reinertrag in RM.		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Wolf	7.2	570.-	4104.—	26.—	4130.—	1920.—	260.—	1006.-	14.—	600.-	3800.—	330.—	—.97	1862.—	320,—	—.98	323.—	2505.—	1.95
Kröv	6.5	950.-	4225.—	35.—	4260.—	1835.—	210.—	920.-	65.—	700.-	3730.—	530.—	—.87	1596.—	461.—	—.88	466.—	2523.—	1.75
Kinheim	6.5	640.-	4190.—	35.—	4195.—	1795.—	195.—	930.-	75.—	710.-	3705.—	490.—	—.92	1651.—	450.—	—.85	416.—	2517.—	1.77
Lösnich	6.5	640.-	4160.—	35.—	4195.—	1855.—	235.—	880.-	75.—	700.-	3745.—	450.—	—.92	1706.—	414.—	—.88	396.—	2516.—	1.80
Erden	6.5	780.-	5070.—	30.—	5100.—	2125.—	315.—	1170.-	25.—	750.-	4385.—	735.—	—.66	1402.—	484.—	—.84	617.—	2503.—	1.50
Ürzig	6.3	800.-	5040.—	30.—	5070.—	2080.—	304.—	1202.-	25.—	750.-	4361.—	709.—	—.70	1456.—	495.—	—.80	566. -	2517.—	1.50
Zeltingen-Rachtig	6.5	770.-	4875.—	30.—	4905.—	1975.—	310.—	1185.-	35.—	750.-	4255.—	650.—	—.75	1481,—	487.—	—.85	552.—	2520.—	1.60
Wehlen	6.-	1300.-	7800.—	150.—	7950.—	2650.—	190.—	1700.-	35.—	1700.-	6275.—	1675.—	Gutsbetrieb, ohne körperliche Mitarbeit des Eigentümers					2513.—	1.50
Graach	6.3	820.-	5166.—	40.—	5206.—	2130.—	205.—	1265.-	36.—	820.-	4456.—	750.—	—.66	1405.—	495.—	—.84	630.—	2530.—	1.50
Bernkastel-Kues	6.7	700.-	4690.—	30.—	4720.—	1810.—	295.—	1120.-	15.—	910.-	4150.—	570.—	—.85	1538.—	484.—	—.87	495.—	2517.—	1.72
Lieser	6.5	650.-	4225.—	30.—	4255.—	1835.—	205.—	950.-	45.—	700.-	3735.—	520.—	—.87	1596.—	452.—	—.88	457.—	2505.—	1.75
Mülheim	5.5	600.-	3300.—	30.—	3330.—	1458.—	90.—	844.-	7.—	630.-	3029.—	301.—	1.30	1896.—	390.—	—.75	225.—	2511.—	2.05
Burgen	6.7	500.-	3350.—	30.—	3380.—	1643.—	120.—	870.-	—	470.-	3113.—	267.—	1.20	1971.—	319.—	—.85	225.—	2515.—	2.05
Brauneberg	6.5	800.-	5200.—	40.—	5240.—	2170.—	210.—	1265.-	25.—	820.-	4490.—	750.—	—.65	1410.—	487.—	—,85	637.—	2534.—	1.50
Platten	7.-	500.-	3500.—	30.—	3530.—	1665.—	150.—	885.-	—	550,-	3250.—	280.—	1.20	1960.—	330.—	—.80	224.—	2520.—	2.—
Kesten	6.7	600.-	4020.—	30.—	4050.—	1855.—	220.—	830.-	40.—	650.-	3595.—	455.—	—.92	1706.—	415.—	—.88	400.—	2521.—	1.80
Wintrich	6.5	650.-	4225.—	30.—	4255.—	1915.—	160.—	930.-	25.—	700.-	3730,—	525.—	—.85	1623.—	442.—	—.90	473.—	2538.—	1.75
Minheim	6.5	550.-	3575.—	30.—	3605.—	1685.—	185.—	790.-	35.—	600.-	3295.—	310.—	1.15	1930.—	350.—	—.80	250.—	2530.—	1.95
Piesport	6.5	750.-	4875.—	30.—	4905,—	1950.—	260.—	1140.-	30.—	750.-	4130.—	765.—	—.70	1365.—	535.—	—.80	611.—	2511.—	1.50
Rivenich	5.6	480.-	2688.—	25.—	2713.—	1308.—	99.—	623.-	18.—	450.-	2498.—	215.—	1.55	2027.—	333.—	—.70	150.—	25[illegible]0.—	2.25
Dhron	6.3	650.-	4095.—	30.—	4125.—	1690.—	220.—	924.-	10.—	700.-	3544.—	581.—	—.90	1521.—	522.—	—.80	464.—	2504.—	1.70
Neumagen	6.6	640.-	4224.—	30.—	4254.—	1820.—	245.—	970.-	25.—	700.-	3760.—	494.—	—.90	1638.—	445.—	—.85	419.—	2502.—	1.75
Trittenheim	6.3	640.-	4032.—	30.—	4062.—	1799.—	197.—	993.-	15.—	700.-	3604.—	458.—	1.—	1699.—	458.—	—.78	358.—	2515.—	1.78
Klüsserath	6.5	580.-	3770.—	30.—	3800.—	1635.—	210.—	880.-	45.—	650.-	3420.—	380.—	1.10	1798.—	418.—	—.80	304.—	2520.—	1.90
Bekond	7.-	510.-	3570.—	25.—	3595.—	1596.—	170.—	824.-	5.—	650.-	3245.—	350.—	1.15	1835.—	402.—	—.80	280.—	2517.—	1.95
Thörnich	6.2	600.-	3720.—	30.—	3750,—	1645.—	190.—	810.-	25.—	680.-	3350.—	400.—	1.08	1776.—	432.—	—.77	308.—	2516.—	1.85
Detzem	6.5	560.-	3640,—	30.—	3670.—	1615.—	165.—	875.-	15.—	660.-	3330.—	340.—	1.15	1857.—	391.—	—.80	272.—	2520.—	1.95
Mehring	6,5	580.-	3770.—	30.—	3800.—	1720.—	145.—	895.-	20.—	650.-	3430.—	370.—	1.05	1806.—	389.—	—.85	314.—	2509.—	1.90
Longuich	6.2	630.-	3906.—	30.—	3936.—	1625.—	143.—	1034.-	12.—	700.-	3514.—	422.—	1.08	1755.—	453.—	—.72	302.—	2510.—	1.80
Ruwer	7.-	500.-	3500.—	45,—	3545.—	1541.—	138.—	893.-	—	640.-	3212.—	333.—	1.20	1848.—	397.—	—.80	264.—	2509.—	2.—
Trier-Kürenz	6.6	600.-	3960.—	40.—	4000·—	1849.—	145.—	879.-	15.—	680.-	3568.—	432.—	—.95	1756.—	411.—	—.82	355.—	2522.—	1.77
Konz-Karthaus	6.-	500.-	3000.—	30.—	3030.—	1435.—	165.—	635.-	10.—	500.-	2745.—	285,—	1.35	1937.—	384.—	—.70	199.—	2520.—	2.05
Krettnach-Obermennig	6.-	530.-	3180.—	30.—	3210.—	1495.—	142.—	703.-	5.—	450.-	2895.—	315.—	1.28	1912.—	401.—	—.62	194.—	2507.	1.90
Wasserliesch +	8.6	360.-	3096.—	30.—	3126.—	1508.—	125.—	695.-	—	500.-	2828.—	298.—	1.30	1959.—	384.—	—.60	174.—	2517.—	1.90
Langsur +	9.1	360.-	3276.—	30.—	3306.—	1492.—	115.—	773.-	20.—	590.-	2990.—	316.—	1.30	1939.—	410.—	—.50	173.—	2522.—	1.80
Mesenich +	8.5	360.-	3060.—	30.—	3090.—	1455.—	130.—	700.-	10.—	500.-	2795.—	295.—	1.35	1964.—	398.—	—.55	162.—	2524.—	1.90
Oberbillig +	8.2	360.-	2950.—	30.—	2980.—	1450.—	120.—	610.-	10.—	500.-	2690.—	290.—	1.35	1957.—	391.—	—.60	174.—	2522.—	1.95
Temmels +	8.6	360.-	3096.—	30.—	3126.—	1500.—	130.—	690.-	6.—	500.-	2826.—	300.—	1.30	1950.—	390.—	—.60	180.—	2520.—	1.90
Nittel *	9.1	400.-	3640.—	40.—	3680. -	1582.—	176.—	956.-	40.—	600.-	3354.—	326.—	1.20	1897.—	392.—	—.67	219.—	2508.—	1.87
Rehlingen +	8.2	360.-	2950.—	30.—	2980.—	1450.—	120.—	610.-	10.—	500.-	2690.—	290.—	1.35	1957.—	391.—	—.60	174.—	2522.—	1.95
Wincheringen +	9.-	360.-	3240.—	30.—	3270.—	1636.—	114.—	700.-	30.—	600.-	2980.—	290.—	1.20	1963.—	346.—	—.70	202.—	2511.—	1.90
Wehr +	8.9	360'-	3204.—	25.—	3229.—	1494.—	107.—	778.-	35.—	540.-	2954.—	265.—	1.35	2016.—	357.—	—.55	145.—	2518.—	1.90
Palzem +	8.2	360.-	2952.—	15.—	2967.—	1243.—	92.—	888.-	15.—	500.-	2738.—	229.—	1.65	2050.—	377.—	—.40	91.—	2518.—	2.05
Nennig +	8.9	360.-	3204.—	25.—	3229.—	1494.—	107.—	778.-	35.—	540.-	2954.—	265.—	1.35	2016.—	357.—	—.55	145.—	2518.—	1.90

Wo der Mengenertrag unterstrichen ist, handelt es sich um Orte, in denen die Ernte nicht als Wein, sondern als Most verkauft wird. Der angegebene Ertrag ist also der Mostertrag.

* In Nittel, das wegen seiner bekannten Lage „Gipfel" auch zu einem großen Teil sein Ernteaufkommen als Wein verwertet, ist der besseren Vergleichsmöglichkeit halber auch der Ertrag an Most zugrunde gelegt.

§ 18.

c) Größenberechnung bei Mischbetrieben.

Oben (§ 14) sind die allgemeinen Grundsätze für die Prüfung der Wein- und Ackerbau treibenden Mischbetriebe dargelegt. Deshalb soll hier nur noch an Hand eines Beispiels die Berechnungsweise der Mindestgröße eines solchen Mischerbhofes aufgezeigt werden. Angenommen, in Weindorf umfaßt ein Betrieb 1 ha Weinberge und 4 ha ackerbaulich genutztes Kulturland. Gewährt ein solcher Betrieb eine Ackernahrung? Ohne Zweifel überwiegt der eine ha Weinberg gegenüber dem anderen Betriebsteil, sowohl hinsichtlich des Bewirtschaftungserfordernisses wie auch bezüglich des Ertrages. Der Betrieb ist also als Weinbaubetrieb anzusprechen. Nach den oben (§ 16) gemachten Feststellungen wird die Arbeitskraft der Bauernfamilie durch die Bewirtschaftung des 1 ha Weinberges nicht voll in Anspruch genommen, sodaß sie noch zu einem Teil das Ackerland durch eigene Arbeit bebauen kann. Allerdings werden wegen des Zusammentreffens verschiedener Spitzenarbeiten im Wein- und Ackerbau (vergl. oben § 16) in erhöhtem Maße fremde Kräfte zu deren Bewältigung beschäftigt werden müssen. Eine wesentliche Verteuerung der Wirtschaftsführung tritt aber deshalb nicht ein, weil in einem Betrieb von Erbhofgröße immer fremde Kräfte herangezogen werden müssen und es mithin gleichgültig ist, ob die Arbeit, die ja in jedem Falle die gleiche bleibt, von wenigen Kräften in vielen oder von vielen Kräften in wenigen Tagewerken geleistet wird. Der Eigentümer kann also ohne allgemeine Mehrausgaben für die Spitzenarbeiten mehrere Hilfskräfte einstellen, während in der arbeitsarmen Zeit seine eigene Arbeit überwiegt. Berücksichtigt man diese Lohnaufwendungen, soweit sie die vorhandene Weinbergsfläche von 1 ha betreffen, angemessen mit 10 %, dann erzielt der Bauer in Weindorf von diesem 1 ha Weinberg

an ersparten Lohnausgaben	1464.— RM.
an Reinertrag	289.— „
also insgesamt eine Einnahme von	1753.— RM.

Durch die eigene Viehhaltung ist außerdem eine Einsparung der in der Unkostenaufstellung für den Weinbau angesetzten Beträge für Stalldünger von 240.— RM. zu mindestens 50 % und der Fuhrlöhne von 136.— RM. in voller Höhe möglich. Das Gesamteinkommen des Bauern aus dem Weinberg beläuft sich also auf rund 2000. RM. An dem notwendigen Unterhaltsbetrag von 2500.— RM. fehlen also noch 500.— RM. Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß die Erträge der vorhandenen landwirtschaftlichen Kulturlandfläche von 4 ha selbst nach Abzug der zu ihrer Bewirtschaftung über die eigene Arbeit der Bauernfamilie hinaus erforderlichen Aufwendungen für fremde Kräfte noch mindestens für den eigenen Bedarf der Familie in Haus und Stall ausreichen. Ist aber die Ernährung der Familie aus der Landwirtschaft sichergestellt, dann dürfte ein darüber hinaus aus dem Weinbau erzielter Ertrag

von 2000.— RM. für die sonstigen Erfordernisse des Hofes und der Familie nicht nur ausreichen, sondern bei weitem nicht in voller Höhe benötigt werden. Mithin übersteigt die angenommene Größe erheblich die Mischerbhofmindestgröße. Als solche dürfte neben 1 ha Weinberg in Weindorf höchstens noch eine landwirtschaftliche Kulturlandfläche von 2—3 ha zu fordern sein. Im übrigen ist leicht zu erkennen, daß ein solcher Mischbetrieb gerade durch das Ineinandergreifen und das gegenseitige Ergänzen beider Betriebsarten und nicht zuletzt, weil die eigene Scholle die unmittelbare Ernährung der Familie sicherstellt, sich als dauerhafter und krisenfester als ein reiner Weinbauerbhof erweist.

§ 19.

Schluß.

Ausblick auf andere deutsche Weinbaugebiete.

Durch die vorstehenden Ausführungen wird es klar geworden sein, daß der Winzer an der Mosel nur in schwerem Kampfe dem Wingert seinen Lebensunterhalt abringen kann. Ähnlich sind auch die Verhältnisse an Saar und Ruwer gelagert. Deshalb sind auch bei der regionalen Gliederung diese beiden Gegenden mit dem Moselgebiet zu einem großen Weinbaugebiet (Mosel-Saar-Ruwer) zusammengeschlossen worden. Die oben für das Moselgebiet getroffenen Feststellungen können deshalb auch bei der Ermittlung der Erbhofmindestgröße für das Gebiet der Saar und Ruwer unbedenklich als Richtlinie verwendet werden. Allerdings wird der in diesen Gegenden herrschenden erhöhten Frostgefahr in besonderem Maße Rechnung zu tragen sein.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse am Rhein. Hier stehen bei einer gänzlich verschiedenen Bauweise einer mengen- und wertmäßig weit geringeren Ernte auch wesentlich geringere Aufwendungen gegenüber. Zwar wird auch hier der Weinbau überwiegend an steilen Hängen betrieben, sodaß die anfallenden Arbeiten ebenso wie an der Mosel meist durch Handarbeit verrichtet werden müssen. Da aber der Boden nicht so ertragreich ist[133]), wie derjenige an der Mosel, ist die Wirtschaftsweise naturgemäß nicht so intensiv. Hier belaufen sich vielmehr die Bebauungskosten für 1 ha Weinbergsfläche, in denen die gleichen Unkostenarten wie an der Mosel berücksichtigt sind, durchschnittlich auf ungefähr 1500.— RM., wovon bei Verwendung nur fremder Arbeitskräfte höchstens 700.— RM. auf Löhne entfallen. Hiernach ist also die oben angegebene 3-köpfige Bauernfamilie in der Lage, ungefähr 3 ha Fläche selbst zu bearbeiten und hierdurch rund 2000,— RM. an Lohnausgaben zu ersparen. Bei einem solchen Aufwand dürfte je ha jährlich durchschnittlich ein Ertrag von

---

133) Wegen der stärkeren Durchlässigkeit des Bodens besteht erhöhte Gefahr durch Trockenheit. Außerdem weist der Boden weit geringeren Nährstoffgehalt auf.

3 Fudern zu 500.— bis 600.— RM. je Fuder anzusetzen sein, sodaß ein Reinertrag von ungefähr 200.— RM. je ha verbleibt. Ein Betrag von 2500.— RM. dürfte auch hier zum Unterhalt der Bauernfamilie ausreichen, sodaß am Rhein durchschnittlich eine ausschließlich mit eigenen Kräften bewirtschaftete Weinbaufläche von 3 ha eine Ackernahrung gewährt und mithin auch als Mindestgröße eines Weinbauerbhofes zu fordern ist. Wenn auch hier je nach Lage und Ort Verschiebungen nach oben oder unten notwendig eintreten müssen, so geht aber doch aus dem Umstand, daß am Rhein der Eigentümer eines Weinbauerbhofes in Mindestgröße keine fremden Kräfte oder solche nur in verschwindendem Umfang benötigt, hervor, daß in dieser Gegend die Verhältnisse günstiger geartet sind.

Hiervon unterscheidet sich wieder der Weinbau in der Pfalz[134]), wo wegen der überwiegend flachen Lage und des ausschließlichen Drahtbaues Maschinen und Zugtiere in vollem Umfange verwendet werden können. Außerdem ist dort die Parzellierung nicht so auf die Spitze getrieben wie an der Mosel. Hier dürfte in einem Betrieb von Erbhofmindestgröße eine Parzelle unter 10 ar nicht anzutreffen sein. Da außerdem der Drahtbau auch hinsichtlich der rein menschlichen Arbeitsleistungen eine wesentlich billigere Bauweise gestattet, sind in der Pfalz zur intensiven Bewirtschaftung eines ha Weinberg höchstens 900 Männerstunden und 700 Frauenstunden erforderlich, sodaß der Bauer, seine Frau und der Anerbe 3—4 ha Weinbergsfläche selbst bewirtschaften können. Im Gegensatz zu Rhein und Mosel wird in der Pfalz nicht die Rieslingrebe, sondern ungefähr je zur Hälfte eine rote und eine weiße Traube angebaut (Portugieser und Sylvaner), die zwar große Mengen, aber geringere Qualitäten ergeben. So wurde in einer durchschnittlichen Gemarkung der Pfalz unter Berücksichtigung von 10 Jahren ein jährlicher Durchschnittsertrag von 5000 Liter Rotmost und 4000 Liter Weißmost festgestellt. In diese Ermittlungszeit fielen die Jahre 1928, 1932 und 1935, in denen die fragliche Gemarkung erhebliche Frostschäden erlitten hat, sodaß die Erträge in diesen Jahren äußerst gering waren. Im allgemeinen werden sonst in der Pfalz im Gegensatz zu der Ansicht von Kleinmann[135]) über 10 000 Liter je ha geerntet, bei Hochselektion sogar 12 000 Liter und darüber. Diese hohen Erträge dürfen aber wegen der durch den Drahtbau in besonderem Maße begünstigten Frostgefahr nicht in Ansatz gebracht werden. Vielmehr dürfte die oben angegebene Menge durchschnittlich zutreffend sein. Bei genossenschaftlicher Verwertung[136]) werden je Liter Weißwein —.45 RM. und je Liter Rotwein —.26 RM. erzielt, sodaß je ha Weinberg mit einem Rohertrag von 3100.— RM. zu rechnen ist, von dem nach Abzug aller Unkosten ein Reinertrag von 100.— bis 200.— RM. jährlich verbleibt.

---

134) Gemeint ist hier die Rheinpfalz, nicht die Haardt und Oberhaardt. Für die Nahe gelten ebenso die für die Pfalz folgenden Ausführungen ohne wesentliche Abweichungen, da hier die Verhältnisse fast gleich gelagert sind.
135) in DMotZ Seite 642 ff.
136) Diese ist für Betriebe von 4—5 ha deshalb üblich, weil solche meist keine Kelter- und Kelleranlagen haben.

Berücksichtigt man, daß nach obigen Ausführungen die Bauernfamilie 3—4 ha selbst bewirtschaften kann und hierdurch rund 2000.— RM. an Lohnausgaben erspart werden, dann dürfte in der Rheinpfalz als Mindestgröße eines reinen Weinbauerbhofes eine Fläche von 4,5—5 ha zu fordern sein[137]). Da aber in der Pfalz Betriebe in solcher Größe meist keine eigenen Kelter- und Kelleranlagen haben und deshalb auf die genossenschaftliche Verwertung angewiesen sind, dürften nach der oben (§ 8) geäußerten Ansicht Betriebe, die zwar eine Ackernahrung gewähren, deren Hofstelle aber wegen des Fehlens der vorgenannten Einrichtungen unzureichend ist, als Erbhof nicht in Frage kommen. Anders wäre lediglich bei Mischbetrieben, in denen die Landwirtschaft dem Weinbau mindestens gleichkommt, zu entscheiden. Bei solchen Höfen ist zu berücksichtigen, daß sie die Fuhrleistungen, die mit 200.— RM. je ha in Ansatz gebracht sind, mit eigenem Gespann verrichten können. Ferner fällt ins Gewicht, daß sie mindestens zur Hälfte eigenen Stallmist verwenden können und hierdurch etwa 150.— RM. je ha an Barausgaben ersparen. Insgesamt vermindern sich also die Baraufwendungen um 350.— RM. je ha. Wenn auch der Betrag für Stallmist nicht ganz rein erspart werden kann, da für Ankauf von Futtermitteln und Kunstdünger (letzterer für die Landwirtschaft, der durch Verwendung des Stallmistes für den Weinbau erhöhte Kunstdüngermengen gegeben werden müssen) Aufwendungen erforderlich sind, so dürfen doch die Ersparnisse an Fuhrausgaben voll in Ansatz gebracht werden, da in der Landwirtschaft das Gespann doch nicht das ganze Jahr benötigt wird. Hierdurch wird das Bareinkommen je ha um 200.— bis 300.— RM. größer. Außerdem ist durch das Aufkommen der Ackerwirtschaft der Bedarf in Haus und Stall sichergestellt. Deshalb bleibt ein solcher Mischbetrieb, auch wenn er die genossenschaftliche Verwertungsmöglichkeit für kurze Zeit verlieren sollte und seine Traubenernte einmal vielleicht unter Wert verwerten müßte, doch noch wirtschaftlich und krisenfest. Es kann ihm also unbedenklich Erbhofeigenschaft zugesprochen werden.

137) Zu dieser Größe kommt zwar auch Kleinmann. Seine Berechnung läßt aber genaue Angaben über Bebauungskosten vermissen.

Lebenslauf.

Am 8. Januar 1903 bin ich, Albert Graff, als Sohn des Weingutsbesitzers Franz Josef Carl Graff und seiner Ehefrau Anna Maria geb. Kunz, beide katholischen Bekenntnisses, in Ürzig a. d. Mosel geboren. Die Reifeprüfung bestand ich am 13. Februar 1923 an dem Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Montabaur. Nach fast einjähriger Banktätigkeit erhielt ich vom 1. Dezember 1923 bis zum 30. November 1925 eine vollständige landwirtschaftliche Ausbildung auf dem Rittergut Neindorf in Braunschweig. Vom 1. Dezember 1925 bis zum 30. Juni 1926 war ich Verwalter auf der Domäne Stapelburg im Harz. Vom 1. Juli 1926 bis zum 30. September 1927 verwaltete ich das elterliche Weingut „Ayler Herrenberg" in Ayl a. d. Saar. Vom Wintersemester 1927 ab studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Bonn, Erlangen und Bonn und bestand am 21. Dezember 1933 am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung.

Seit dieser Zeit befand ich mich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Bernkastel, dem Landgericht in Trier, der Landesbauernschaft Rheinland und beim Oberlandesgericht in Köln. Die mündliche Promotionsprüfung habe ich am 1. Dezember 1937 bestanden. Die große juristische Staatsprüfung bestand ich am 31. Mai 1938.

Die Anfertigung der Arbeit hat Herr Prof. Dr. Dölle geleitet, dem ich an dieser Stelle für seine lehrreiche Förderung meinen Dank ausspreche.